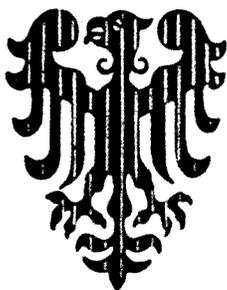


Blus der Altmark



59. Jahresbericht
des Altmärkischen Vereins
für vaterländische Geschichte
zu Salzwedel

Herausgegeben
von der Arbeitsgemeinschaft des Altmärkischen Geschichtsvereins Berlin
(Für die alten Kreise Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Osterburg)

1967

V o r w o r t

Am 19. Juli 1956 wurde in Berlin-Wilmersdorf von Dr. F. W. Meyer, dem früheren Vorstandsmitglied des "Altmärkischen Geschichtsvereins", von Professor Dr. Langhammer und Walter Neuling die "Arbeitsgemeinschaft des Altmärkischen Geschichtsvereins Berlin" gegründet.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht also nun im 11. Jahr, und wir meinen, daß unser Aufgabengebiet vergrößert werden sollte.

Mit der Erforschung und Darstellung der Heimatgeschichte ist es in der Fremde allein nicht mehr getan.

Wir müssen auch unser Plattdeutsch und die Volkskunde der Altmark bewahren und pflegen.

Von hier aus ergibt sich eine Gliederung des Jahresberichtes in einen geschichtlichen und einen mehr allgemeinen Teil, der für jeden etwas Heimatliches bringt.

Und so soll es von jetzt an immer gehalten werden.

Zur Pflege eines guten Kontaktes und einer gedeihlichen Förderung des Vereins geben wir nachfolgend die Anschriften der Mitglieder des z. Z. geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis, um einen richtigen Weg der Zuschriften zu garantieren:

- 1.) Vorsitzender: Oberstudienrat Hans-Egbert Klaeden
28 Bremen 20, Goldene Aue 17 Ruf 44 51 09
- 2.) Schriftführer: Dipl. Ing. Karl Thomasius
1 Berlin 20, Franzstr. 16
- 3.) Kassenführerin: Frau Emmy Koppenhagen
1 Berlin 20, Cautiusstr. 1
- 4.) Leiter des Archivs und der Familienkundlichen Abteilung:
Dipl. Volkswirt Martin Pohlmann, 314 Lüneburg, Chamissostr. 6

Der Vorstand

Teil I

Aus der altmärkischen Geschichte

Die Gerichtsverfassung in der Altmark

Ein Rückblick auf 800 Jahre Rechtsgeschichte
von Ernst Görge

Was ich in nachstehender Abhandlung berichte, erhebt nicht den Anspruch auf wissenschaftliche Vollständigkeit. Ich habe versucht - meines Wissens zum ersten Male - aus der mir zugänglichen historischen und juristischen Literatur eine Übersicht über die Gerichtsverfassung in der Altmark seit dem 12. Jahrhundert zu gewinnen. Eine wissenschaftlich fundierte Arbeit über dieses Thema liegt nicht vor. Die altmärkische Gerichtsverfassung war im Mittelalter nicht weniger verwickelt und verworren als in der Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. - Was ich hier zusammengetragen habe, ist nicht die letzte Erkenntnis; Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Trotzdem oder gerade deswegen hoffe ich, daß mein Beitrag nicht ohne Wert sein wird.

Wie es mit der Gerichtsverfassung in der Altmark z. Z. Albrechts des Bären im 12. Jahrhundert bestellt war, darüber gibt uns der Sachsen-
spiegel Auskunft, von dem wir wissen, daß er in den nordmärkischen Grafschaften Gardelegen und Osterburg zur Anwendung gekommen ist. Der Graf verwaltete in seinem Bezirk die dem Kaiser zustehende Gerichtsbarkeit, mit der er durch den Markgrafen als Vertreter des Kaisers belehnt war. Der Graf mußte seinerseits in den einzelnen Dörfern Schultheißen (der die Schuld heischt, d. h. fordert, was jemand schuldig ist) mit der Gerichtsbarkeit belehnen (Zivilsachen und Straftaten von minderer Bedeutung).

Wir können demnach jetzt schon unterscheiden: die Dorfgerichte unter dem Schultheißen oder Schulzen und die Grafengerichte unter dem Grafen. Die Dorfgerichte waren in älteren Zeiten mit allen großjährigen Männern des Dorfes besetzt. Später traten an deren Stelle gewählte Vertreter: die scabini oder Schöppen, die von der Dorfversammlung gewählt wurden. Der Schultheiß war nicht Richter in unserem Sinne, d. h. er fand und sprach nicht das Urteil. Das war Aufgabe der Schöffen. Er war nur Leiter des Gerichts, hatte es zu berufen und war für die Innehaltung der Förmlichkeiten verantwortlich, die eine große Rolle spielten. Schließlich hatte er das gesprochene Urteil zu vollstrecken. Für seine Tätigkeit mußte der Schulze natürlich entschädigt werden. Ein Gehalt im modernen Sinne war dem Mittelalter fremd. Als Entschädigung erhielt der Schulze einen Teil der Gerichtsgebühren, außerdem wurde sein Besitz von gewissen Abgaben

freigestellt. So kam es, daß man sich daran gewöhnte, das Schulzenamt als verbunden mit bestimmten Ländereien anzusehen. Im weiteren Verlauf wurde dann das Schulzenamt erblich.

Die Rechtssachen, die über die Zuständigkeit des Dorfgerichts, im Sachsenspiegel Burding genannt, hinausgingen, kamen vor das Gericht des Grafen. Dieser hielt sein Gericht in öffentlichen Sitzungen unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort innerhalb der Grafschaft ab. Die Gerichtstage eines Jahres waren festgelegt, doch fanden auch außerordentliche Sitzungen nach Bedarf statt. Zu diesen Gerichtstagen hatten sich ursprünglich sämtliche freien Männer der Grafschaft, später, wie bei den Dorfgerichten, gewählte Vertreter einzufinden, um die vorliegenden Rechtsfälle zu verhandeln und zu entscheiden. Die Grafengerichtstage dienten nicht ausschließlich der Rechtsprechung, sondern auch der Beschlußfassung über Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen.

Abweichend von Grafschaftsgebieten war die allgemeine und demgemäß auch die Gerichtsverfassung in den Bezirken, die einem Burggrafen unterstanden. In der Altmark finden wir einen solchen Burggrafen nur in Arneburg. Der Burggraf war der vom Markgrafen eingesetzte, von diesem abhängige, in erster Linie mit militärischen Aufgaben betraute Kommandant eines Verteidigungsbezirkes, der sich am linken Ufer der Elbe etwa eine Meile landeinwärts hinstreckte. Innerhalb dieses Streifens lag auch das damalige Dorf Stendal. Der Markgraf setzte bei der Verleihung des Stadtrechts an Stendal (1151) einen besonderen Stadtrichter ein. Wie die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen diesem Stadtrichter und dem Burggrafen war, ist nicht bekannt. Die Gerichtsbarkeit des Burggrafen über die rasch wachsende Stadt Stendal wurde 1215 aufgehoben.

Die Vogteigerichtsbarkeit

Die Grafschafts- bzw. Burggrafschaftsverfassung wurde durch eine Vogteiverfassung abgelöst. Dieser Übergang vollzog sich nicht schlagartig, sondern erstreckte sich über einen längeren Zeitraum. Ursprünglich waren die Vögte (advocati) wahrscheinlich bloße Verwalter von markgräflichen Domänen gewesen, also vorwiegend ökonomische Beamte. Die Befugnisse der Vögte wurden allmählich erweitert, während in gleichem Maße das Grafen- und Burggrafenamt an Bedeutung verlor und schließlich infolge Nichtwiederbesetzung der durch Tod erledigten Stellen einging. So bildeten sich nach und nach die 5 ältesten Vogteien heraus, die später Land-

reitereien oder Kreise genannt wurden. So blieben sie unverändert bis 1807 bestehen: Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde. Zuletzt zählte man 7 Kreise, nämlich außer den genannten noch Arendsee und Seehausen.

Doch zurück zu den Vogteien. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts hatte sich die Einteilung in "Vogtei" genannte Bezirke durchgesetzt. Wie weit nun deren Vögte Gerichtsbarkeit ausübten, ist im einzelnen nicht überliefert. Doch man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Vögte die Gerichtsbarkeit in der gleichen Form und im gleichen Umfange handhabten wie ihre Vorgänger, die Grafen.

Von zweien der altmärkischen Vogteigerichte ist uns der Tagungsort bekannt: der des Vogteigerichts Arneburg auf der Krepe zwischen Borstel und Eichstedt sowie der des Vogteigerichts Salzwedel "zur Linden" bei Groß Bierstedt. Götze ("Die Krepe in der Altmark") vermutet, daß sowohl die Arneburger Krepe als auch der Lindenberg bei Groß Bierstedt alte wendische Opfer- und Gerichtsstätten gewesen sind, und zwar die Krepe für den Balsamgau, der Lindenberg für den Gau Osterwohle und die Marca lipani, die Lindenmark.

Von diesen beiden Gerichten haben wir Kenntnis durch den "Richtsteig Landrechts" des Johann von Buch (um 1335) und die Aufzeichnungen des Berliner Schöppenrechts im dortigen Stadtbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts. Aus dem "Richtsteig" ersehen wir, daß die einzelnen Vogteigerichte sich offenbar unterschiedlichen Ansehens erfreuten, was endlich dahin führte, daß sich zwischen ihnen eine Art Instanzenzug entwickelte. Es heißt da, daß, wer ein in der neuen Mark gefundenes Urteil schelten (anfechten) wolle, sich an das Gericht zur Klinke bei Brandenburg wenden müsse. Von dort gab es weitere Berufung an das Gericht auf der Krepe. Gegen dessen Entscheidungen konnte man an das Gericht zur Linde appellieren. Auch von hier gab es noch eine letzte Berufung an die "hogeste dingstat, dat is in des rikes kemerers kamer, dat is tho Tangermunde." Theoretisch war es also so, daß den Parteien, die zum Vogteigericht Salzwedel gehörten, nur zwei, dagegen denen, die bei einem Gericht östlich der Elbe ein Urteil erwirkt hatten, nicht weniger als fünf Instanzen zur Verfügung standen. Praktisch dürfte ein solches Prozessieren durch fünf Instanzen wohl kaum vorgekommen sein. Es wird nicht viele Parteien gegeben haben, die einen solchen Prozeß finanziell hätten durchhalten können. Wer ein Urteil "schalt", mußte sich Boten erbitten, um das Urteil zur

höheren Dingstätte zu bringen. Für die entstehenden Kosten, die nicht gering waren, mußte er ein Pfand setzen. War das geschehen, dann ritten sie los: der das Urteil fand, der es schalt, zwei Boten und vier Knechte. Die Pferde mußten vorn beschlagen sein, aber nicht hinten. (Was mochte der Sinn dieser Maßnahme sein?) Die Herren erhielten zum Essen drei Gerichte, die Knechte zwei und jeglicher Herr einen Becher guten Weins, Herren und Knechte außerdem Brot und Bier genug und jedes Pferd fünf Garben zu Tag und zur Nacht.

Bemerkenswert ist bei dem Instanzenzug, daß die Rechtsmittel von den jüngeren Landesteilen der Markgrafschaft zu den älteren zurücklaufen. Man ging dabei offenbar von dem Gedanken aus, daß die Richter der älteren Gerichte über die größere Erfahrung verfügten. Die Parallele dazu finden wir bei den Stadtgerichten, wo die Schöppenstühle der Städte, mit deren Recht andere Städte "bewidmet" waren, für die Gerichte dieser Tochterstädte zugleich die Berufungsinstanz bildeten.

Wie lange die Krepe als Gerichtsstätte gedient hat, ist nicht bekannt. Sie mag diese Eigenschaft in den Zeiten der bayrischen und luxemburgischen Markgrafen verloren haben, als von einer Rechtssicherheit und Rechtssprechung in der Mark nicht mehr viel die Rede war.

Der Kampf um die Gerichtshoheit

Bei der Rechtsprechung trat das finanzielle Interesse mehr und mehr in den Vordergrund. Nicht nur die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zivilprozesse bedeuteten eine ansehnliche Einnahmequelle, sondern erst recht galt das von den Strafprozessen. Dem Mittelalter waren Freiheitsstrafen unbekannt. Fast jedes Verbrechen, sogar das schwerste, war mit Zahlung einer Geldbuße zu sühnen. Als nun die Markgrafen aus dem Hause der Wittelsbacher infolge ihrer chronischen Geldverlegenheit daran gingen, ihre Regalien zu Geld zu machen, wurde auch die Gerichtsbarkeit, d. h. eben die Geldeinnahmen aus ihr, an alle möglichen, wenn nur zahlungskraftigen "Interessenten" losgeschlagen, und zwar unter den verschiedensten Rechtsformen wie Verkauf, Verpfändung usw. Insbesondere die zu Macht und Wohlstand gelangten Städte verstanden es, diese Situation zu nutzen und unter Einsatz ihrer Finanzkraft nach und nach die volle Gerichtsbarkeit an sich zu bringen.

Als Beispiel möge hier dienen, wie es der Stadt Tangermünde gelang, nach und nach die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen. Kurfürst Friedrich II.

der Eiserne oder Eisenzahn belehnte 1466 den Stendaler Bürger Hans Schotteler mit dem Stadtgericht in Tangermünde. Der Grund war auch hier, daß dieser Schotteler dem Kurfürsten 200 Gulden geliehen hatte. Anstelle einer Zinszahlung wurde ihm das Stadtgericht mitsamt den Einkünften bis zur Rückerstattung des Darlehens übereignet. Zwölf Jahre später konnte der Nachfolger des Kurfürsten Albrecht Achilles das Darlehen nicht zurückzahlen und war daher nicht in der Lage, die Gerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen. Im Gegenteil, sein Geldbedarf war noch größer als der seines Vaters geworden. Jetzt aber schaltete sich der Rat der Stadt Tangermünde ein. Er ließ seinerseits dem Kurfürsten 700 Gulden, wofür ihm das Stadtgericht in gleicher Weise wie einst dem Schotteler verpfändet wurde. 200 Gulden aus dieser Summe werden als Ablösung der Schuld gegenüber Hans Schotteler gedient haben. 1541 erfolgte unter Kurfürst Joachim II. Hektor eine nochmalige Verpfändung des Gerichtes an die Stadt für ein Darlehen von 1000 Gulden. 1555 gelang es dann dem Rat, das Gericht endgültig an sich zu bringen als Entschädigung für die Finanzhilfe, welche die Stadt dem Kurfürsten Joachim II. in dessen Fehde mit dem Erzbischof von Magdeburg geleistet hatte.

Auf diese Weise hatten die Markgrafen und Kurfürsten nach und nach immer mehr von ihrer Gerichtsbarkeit verloren, und auf diesem Wege haben vermutlich auch die altmärkischen Rittergeschlechter die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erworben. Es besaßen beispielsweise die Schulenburgs nach ihrem frühesten Lehnsbriefe bereits 1363 das höchste und niedrigste Gericht über ihre Untertanen.

Das Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375 erwähnt vier Arten von Gerichten, aus denen den Markgrafen noch Einkünfte zustehen: 1) *judicium advocatorum* 2) *judicium injuriarum* 3) *judicium curie* 4) *judicium supremum*, soweit dieses nicht schon durch Verkauf, Verpfändung usw. in andere Hände übergegangen war. Was im einzelnen unter diesen vier Gerichten zu verstehen ist, ist umstritten.

Nach dem Tode Karls IV. (1378) wurde es gebräuchlich, an die Spitze der einzelnen Landesteile je einen meist dem einheimischen Adel entnommenen Hauptmann zu setzen, der gegen ein festgesetztes Jahresgehalt die Regierung anstelle des Landesherrn ausübte. Auch die landesherrliche Gerichtsbarkeit und die Einziehung der damit verbundenen Gefälle mußte er ausüben. In der Altmark begegnen wir einem Landeshauptmann seit Ende des

14. Jahrhunderts. Die größte Zahl der altmärkischen Landeshauptleute wurde im Laufe der Zeit von dem Geschlecht von der Schulenburg gestellt, und zwar zuerst 1439, als Bernhard v. d. Schulenburg von Markgraf Friedrich I. zum Landeshauptmann der Altmark ernannt wurde.

Das Hofgericht

Den Landeshauptleuten unterstand das sogenannte Hofgericht, das *judicium curie* des Landbuches. Dieses Hofgericht war in erster Linie Lehnsbehörde, d. h. es hatte Handlungen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, die sich auf die vom Landesherrn ausgegebenen Lehen bezogen. So bildeten die den Lehensbesitz der Ritterbürtigen betreffenden Streitigkeiten die Hauptmasse der vor das Hofgericht kommenden Klagen. Aber solche Lehen brauchten keineswegs bloß an Adelige ausgegeben zu sein, sondern konnten auch anderen Personen überlassen sein. Da nun so gut wie alle markgräflichen Beamten irgendwelche Einkünfte vom Markgrafen zu Lehen trugen, so läßt sich das Hofgericht auch als das Gericht für die markgräflichen Beamten auffassen.

Da die Landeshauptleute anfänglich nicht am Hauptort ihres Bezirks sesshaft waren, sondern auf ihrem heimischen Rittersitz wohnen blieben, übertrugen sie den Vorsitz im Hofgericht meist einem ständigen Hofrichter. Sitz des altmärkischen Hofgerichts war Tangermünde. Als Hofrichter sind uns aus den Jahren zwischen 1473 und 1503 überliefert Caspar v. Köckte, Conrad Sutehinne und Cans Griper. Die Hofrichter übten, wie gesagt, die Gerichtsbarkeit nur anstelle der Landeshauptleute aus, auf die sie wiederum nur vom Landesherrn delegiert worden war. Aus dem Umstand, daß die Hofgerichtsbarkeit den Landeshauptleuten nicht etwa kraft eigenen Rechts zustand, ergab sich, daß einmal der Landesherr berechtigt war, eine sonst vor dem Hofgericht abzuhandelnde Sache jederzeit an sich zu ziehen, andererseits war deshalb aber auch gegen die Entscheidung des Hofgerichts jederzeit die Berufung an den Landesherrn selbst gegeben. Über diese Berufungen ließ der Markgraf durch ein an seinem Hoflager aus Leuten seiner Umgebung gebildetes Gericht urteilen, in welchem er unter Umständen auch selbst den Vorsitz übernahm. Es war dies das "Gericht in des Kurfürsten Kammer". Zum Unterschied von dem regional beschränkten Hofgericht kann man dieses Hofgericht auch als ein "oberstes Hofgericht" bezeichnen. Für dieses oberste Hofgericht bürgerte sich allmählich der Name "Kammergericht" ein, ein

Name, den aus Gründen der Tradition das Oberlandesgericht in Berlin bis zur Gegenwart bewahrt.

Das Kammergericht

Dieser Name findet sich zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1468, in welcher ein Hermann Moller zum "Fiscalprocurator beim Kammergericht" ernannt wird.

Dieses oberste Hofgericht und spätere Kammergericht gehört mit Fug und Recht auch in die Geschichte der altmärkischen Gerichtsverfassung, insofern es in den älteren Zeiten, solange die Kurfürsten auf der Burg in Tangermünde Hof hielten, ebenfalls dort tagte. Als dann Johann Cicero (1486-1499) seine Residenz wegen der in den altmärkischen Städten wegen der Bierziese ausgebrochenen Revolten nach Cölln verlegte, wanderte auch das Kammergericht nach dort mit. Immerhin ergibt sich aus dem Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1516, daß von den 4 jährlichen Sitzungen des Kammergerichts eine, nämlich die zu Trinitatis nach wie vor in Tangermünde abgehalten werden sollte.

Wahrscheinlich wird auch das altmärkische Hofgericht ursprünglich keinen ständigen Sitz gehabt haben. Aber schon Ludwig der Römer hatte 1358 angeordnet, daß das Hofgericht ständig in Tangermünde gehalten werden solle, und zwar alle 14 Tage montags "vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde." Später fand es nur noch einmal monatlich an einem Mittwoch statt.

Die Kompetenz des Hofgerichts erstreckte sich nicht auf die sogenannten Schloßgesessenen oder Beschlossenen vom Adel. Man verstand darunter diejenigen Adelsgeschlechter, die sich im Besitz der ursprünglich landesherrlichen Burgen oder Schlösser befanden. Darüber hinaus wurden aber auch die zu den Beschlossenen gezählt, die aus eigener Machtvollkommenheit ihre Häuser mit Wall und Graben befestigt hatten. Den Gegensatz zu den Schloßgesessenen bildeten die Unbeschlossenen, wohl auch Zaunjunker genannt. Zu den beschlossenen Geschlechtern der Altmark zählten die folgenden:

v. d. Schulenburg auf Apenburg und Beetzendorf, v. d. Knesebeck auf Tylsen, v. Bartensleben auf Wolfsburg, v. Rödern auf Krumke und Wolterslage, v. Jagow auf Aulosen, v. Lüderitz auf Bittkau, v. Bismarck auf Burgstall, v. Schenck auf Flechtingen, v. Bodendiek auf Osterwohle, v. Alvensleben auf Calbe, Calvörde, Gardelegen und Erxleben. Diese Schloß

Schloßgesessenen unterstanden unmittelbar dem Kammergericht.

Das Landgericht

Als weiteres landesherrliches Gericht, dessen Zuständigkeit sich auf die gesamte Altmark erstreckte, finden wir im Mittelalter das sogenannte Landgericht, ebenfalls mit dem Sitz in Tangermünde. Der Ursprung dieses Gerichts ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist aber, daß das Wort "Land" in dieser Verbindung mit "Gericht" sich auf den Bezirk oder das Gebiet bezieht, für die seine Zuständigkeit gegeben war. Danach würde der Name Landgericht besagen, daß es das Gericht für die Vogtei Tangermünde oder evtl. das "Land Altmark" war.

Auch dieses Landgericht tagte vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde abwechselnd mit dem Hofgericht, anfänglich alle 14 Tage, später noch alle 4 und schließlich nur noch alle 6 Wochen. Die Abnahme der Sitzungen dürfte damit zu erklären sein, daß sich seine Kompetenz in gleichem Maße verringern mußte wie die Veräußerung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit an Privatpersonen fortschritt.

Diese Aushöhlung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit führte schließlich dazu, daß die beiden landesherrlichen Gerichte in Tangermünde - das Hofgericht und das Landgericht - zu einem einzigen Gericht verschmolzen wurden. Wann diese Vereinigung erfolgt ist, wissen wir nicht. Pohlmann verlegt sie in seiner "Geschichte Tangermündes" in die Zeit um 1500.

1465 scheinen die beiden Gerichte noch selbständig gewesen zu sein, denn es werden für dieses Jahr ein gewisser Hans Naptiz als Landrichter und der schon erwähnte Jasper v. Köckte als Hofrichter genannt.

Das kombinierte "Hof- und Landgericht" hat bis 1716 in Tangermünde bestanden, seine regionale Zuständigkeit scheint anfänglich außer der Altmark auch das Gebiet der Priegnitz umfaßt zu haben, die ja auch sonst - so auf kirchlichem Gebiet, vgl. das noch heute im Gebrauch befindliche Altmärkisch-Priegnitzsche Gesangbuch - mit der Altmark enge Verbindungen aufwies. Jedenfalls erbat die Stände der Priegnitz auf dem Herrentage um "Reminiscere" 1503 die Errichtung eines besonderen Hofgerichts für ihren Landesteil, da die Reise nach Tangermünde für sie zu beschwerlich seien. Besondere "Hof- und Landgerichtsordnungen" ergingen 1602 und 1621.

Konkurrierende Zuständigkeit

Dem Hof- und Landgericht war in gewissem Umfange auch eine konkurrierende Zuständigkeit mit den Patrimonialgerichten zugelegt. Kurfürst Friedrich II. verordnete nämlich 1460, daß jeder, dem nach dreimal vierzehn Tagen nach Einreichung der Klage bei dem für den Beklagten zuständigen Gericht, also den städtischen oder Patrimonialgerichten nicht sein Recht geworden sei, dieses vor dem Landgericht in Tangermünde nachsuchen dürfe. Diese konkurrierende Zuständigkeit, die zunächst nur für den Fall der Justizverweigerung im Einzelfall gedacht sein möchte, führte häufig zu einer faktisch ausschließlichen Zuständigkeit. Es kam nämlich gar nicht so selten vor, daß einzelne Gerichtsherren die Abhaltung eines Gerichts einfach versäumten, weil es ihnen nicht lohnend genug erschien. So findet sich in einem auf dem Familientag derer v. d. Schulenburg im Jahre 1570 gefaßten Beschluß die Bemerkung, daß "seit etlichen vielen Jahren" keine gemeinen Gerichte in Beetzendorf abgehalten seien und deshalb die Untertanen nach Tangermünde gehen mußten und dadurch in große Unkosten gerieten. Wenn ein solcher Zustand selbst bei den Schulenburgs mit ihrem ausgedehnten Besitz möglich war, dann können wir uns ausmalen, wie es damit bei den anderen Gerichtsherren ausgesehen haben mag, die manchmal nur die Gerichtsbarkeit über ein oder 2 Dörfer besaßen.

An der Spitze des Hof- und Landgerichts stand der Hof- und Landrichter. Im 16. Jahrhundert trug die bürgerliche Familie Staude dieses Amt zu Lehen. Vorher war es eine Familie Bünzke gewesen. Als erster der Familie Staude wurde ein Ebeling Staude um 1500 vom Kurfürsten Cicero mit dem Amt belehnt. Vielleicht waren diese Staudes im Gefolge der Hohenzollern aus deren fränkischen Stammlanden in die Mark gekommen. Jedenfalls saßen Angehörige einer Familie Staude als Patrizier, Bergwerksbesitzer usw. in Nürnberg. Nachfolger des Ebeling Staude wurde sein Sohn Hieronymus (gest. 1562). Dieser wohnte bis 1552 noch in Stendal "vf dem Schadewachten", nachmals in Tangermünde. Er war an der Einführung der Reformation in der Altmark maßgebend beteiligt. Sein und seiner Ehefrau Catharina geb. Blankenfeld Epitaph befindet sich im Stendaler Dom. Nachfolger des Hieronymus wurde sein Sohn Joachim (geb. 1531, gest. 1599). Dessen Sohn, wiederum Ebeling, war der letzte Hof- u. Landrichter aus der Familie Staude. Unter den letzten Vertretern der Staudes war nämlich das Gericht mehr und mehr in Verfall geraten.

Deshalb brachte es die altmärkische Ritterschaft im Jahre 1599 dahin, der Familie Staude das Lehen für 3000 Rth. und eine dem letzten Lehensinhaber bewilligte lebenslängliche Rente von 50 Rth. jährlich abzukaufen. In der darüber ausgestellten Urkunde bewilligte der Kurfürst der altmärkischen Ritterschaft, daß künftig das Richteramt "mit einer dem Kurfürsten zu präsentierenden und von ihm zu confirmierenden Adelsperson besetzt und derselben ein Assessor adjungiert" werden solle.

Der erste hiernach ernannte Hof- und Landrichter wurde Kuno v. Eichstedt, Assessor ein gewisser Heinrich Schardius. Der letzte Hof- und Landrichter war Leopold Friedrich Gans Edler zu Putlitz. 1716 verlor Tangermünde, wie es schon früher seinen Rang als Landeshauptstadt an Stendal hatte abtreten müssen nun auch noch den letzten Glanz und Einfluß, der ihm bis dahin durch die Beherbergung eines hohen landesherrlichen Gerichts noch verblieben war: Das Hof- und Landgericht wurde aufgehoben und mit dem Quartalgericht in Stendal vereinigt.

Das Quartalgericht in Stendal

Dieses Quartalgericht in Stendal war eigentlich nur ein Ableger, ein "substitutum" des Berliner Kammergerichts. Seine Entstehungszeit wird von Bekmann in das Jahr 1520 gelegt, ohne daß wir urkundliche Belege darüber besitzen. Das Quartalgericht war der altmärkischen Landschaft, "weil dieses etwas weit vom kurfürstlichen Hoflager entsessen, aus besonderen Gnaden anstelle des Kammergerichts vergönnt und verordnet worden." Das Gericht tagte viermal im Jahr. Wovon es vermutlich auch den Namen führte. Den Vorsitz hatte der Landeshauptmann der Altmark. Die Beisitzer wurden vom Kurfürsten bestimmt, der dazu meist einige seiner Hofjuristen, also Räte des Kammergerichts, bestellte. 1550 gab der Kurfürst Joachim II. das Versprechen, auch einige altmärkische Adelige als Beisitzer des Quartalgerichts zu bestellen. In den Zeiträumen zwischen den ordentlichen Gerichtstagen hielt der Landeshauptmann allein das Gericht, wobei die minderwichtigen und die eilbedürftigen Sachen von ihm erledigt wurden.

Die Kompetenz des Quartalgerichts ergibt sich aus der Tatsache, daß es eine "Deputation" des Kammergerichts war. Es kamen also jetzt diejenigen Sachen und Personen aus der Altmark vor das Quartalgericht, die sonst vor das Kammergericht gehört hätten. Namentlich kamen hier in Frage die Klagen gegen die Beschlossenen vom Adel, gegen Stadt- und

Dorfgemeinden, ferner Klagen gegen mehrere Personen, die jede für sich ihren Gerichtsstand bei verschiedenen altmärkischen Gerichten hatten. Auch die Unbeschlossenen vom Adel konnten wahlweise statt vor dem Hofgericht vor dem Quartalgericht verklagt werden. Es entschied hier die Prävention. Überhaupt haben wir uns die Grenzen solcher Zuständigkeiten keineswegs so fest normiert vorzustellen wie wir das im modernen Staat gewohnt sind. Die Kompetenz der einzelnen Gerichte war in älterer Zeit viel mehr flüchtig. Vor allem aber war das Quartalgericht zweite Instanz über den noch zu erwähnenden Untergerichten.

Auch gegen die vom Quartalgericht getroffenen Entscheidungen gab es eine Appellation, die an den Kurfürsten zu richten war und über die dann das Kammergericht entschied.

Ebenso wie für das Hoch- und Landgericht in Tangermünde ergingen in den Jahren 1602 und 1621 auch für das Quartalgericht in Stendal besondere Prozeßordnungen. Etwa aus dem Jahre 1580 stammt eine Aufzeichnung über die "Gebräuche" bei dem Quartalgericht von Thomas v. d. Knesebeck, aus der zu entnehmen ist, daß das Gericht damals nur noch dreimal im Jahre auf Reminiscere, Trinitates und Ägidien (1. September) zu Stendal auf der Schöppenstube oder in der Herberge gehalten wurde.

Als Assessoren fungierten damals: Dietrich v. d. Schulenburg (wohl der nachmalige Landeshauptmann, 1588-98), Dr. Mattheus Kemnitz, Christoph v. Dorstedt (?) und der Hof- und Landrichter Joachim Staude aus Tangermünde. Sekretär war Sigismund Hartmann. Als Advokaten traten vor dem Quartalgericht auf: Magister Paul Wegener, Magister David Freudemann, Heinrich Lücke aus Havelberg und Johann Büntzke aus Tangermünde. Das Quartalgericht führte ein besonderes Siegel, das einen Adler mit dem Zepter und die Buchstaben C. F. B. V. R. Z. S. enthielt, d. h. Churfürstlich Brandenburgische Verordnete Räte Zu Stendal.

Die Beisitzer des Quartalgerichts erhielten keine Tagegelder. Jedoch wurden die einkommenden ziemlich beträchtlichen Gerichtsgebühren, soweit sie nicht an den Landesherren abzuführen waren, nach altem Brauch für ihre Verpflegung in der Stendaler Herberge verwendet. Herkömmlicherweise hielt man sich für verpflichtet, das eingekommene Geld auch restlos zu verzehren, wobei sich das subalterne Begleitpersonal der richterlichen Beisitzer als besonders tüchtig erwiesen haben soll. Mit diesem schönen Brauch räumte Thomas v. d. Knesebeck auf: Es sollte von nun an, wenn die einkommenden Gerichtsgebühren die Zehrkosten überstiegen, den

Parteien ein entsprechender Nachlaß gewährt werden.

Das altmärkische Obergericht

Im Jahre 1716 wurde, wie erwähnt, das Tangermünder Hof- und Landgericht mit dem Quartalgericht in Stendal vereint. Das neue Gericht mit dem Sitz in Stendal nahm den Namen "Altmärkisches Obergericht" an. Präsident auch dieses Obergerichts, das bis zum Zusammenbruch Preußens 1806 bestanden hat, war der jeweilige Landeshauptmann der Altmark. Diese Stellung wurde anscheinend zeitweilig nur als einträglicher Ehrenposten angesehen, denn der zweite Präsident des Obergerichts und Landeshauptmann C. J. v. d. Knesebeck - der erste bis zum Jahre 1732 amtierende war Wilhelm Ludwig v. d. Knesebeck gewesen - war bei seiner Ernennung Major in Potsdam und behielt diese Stellung im Militärdienst auch weiter bei. Er beauftragte 2 Obergerichtsräte, die Präsidentschaft wahrzunehmen. Nach seinem 1739 erfolgten Tode erhielt die Präsidentsstelle der Obrist v. Weyher, der ebenfalls in Potsdam garnisonierte. Dessen Nachfolger wurde 1745 der Generalleutnant du Moulin. Weitere Präsidenten waren ein v. Bismarck und danach ein v. Rohr. Auf diesen folgte der erste bürgerliche Präsident Schultze, der zugleich der letzte sein sollte. Vor dem Obergericht wurde u. a. auch das sogenannte Landbuch geführt, das dem Hypothekenbuch der Untergerichte entsprechende Buch, das über die Rechtsverhältnisse des nicht den Untergerichten unterstehenden Grundbesitzes Auskunft gab. Leider ist dieses Landbuch bisher noch nicht wieder aufzufinden gewesen.

Die Untergerichte

Diesen bisher besprochenen Gerichten höherer Ordnung stand die beträchtliche Zahl der bereits erwähnten Untergerichte gegenüber. Bei ihnen unterscheiden wir drei Arten: 1) die Gerichte für die Bezirke der kurfürstlichen, später königlichen Domänen, die sogenannten Justizämter, 2) die städtischen Gerichte und 3) die Patrimonialgerichte. Bei den königlichen Domänen übernahmen die Pächter mit der wirtschaftlichen Nutzung der Ämter zugleich die Verpflichtung zur Gerichtshaltung über die zum Amt gehörenden Untertanen. Solche Justizämter gab es in Salzwedel und Tangermünde, ferner im Bereich der säkularisierten ehemaligen Klöster Diesdorf, Dambeck, Arendsee und Neuendorf. In den Städten wurde die Gerichtsbarkeit vom Rat (Magistrat) ausgeübt,

seit es den Städten, wie oben am Beispiel Tangermündes gezeigt, gelungen war, die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen. Diese städtische Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf das Weichbild der Stadt, sondern umfaßte unter Umständen auch die Rechtsprechung über einzelne Dörfer oder Höfe. So waren z. B. einzelne Bauern in Langensalzwedel, Belkau und Hämerten der Gerichtsbarkeit des Rats der Stadt Stendal unterworfen.

Auch die Entstehung der dritten Art von Untergerichten, der Patrimonialgerichte, ist bereits gestreift worden. Den Gutsherren stand die Gerichtsbarkeit nicht kraft eigenen originären Rechts zu. Es besaß niemand eine Gerichtsbarkeit, dessen Vorfahren sie nicht vom Markgrafen oder Kurfürsten erworben hatten. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen erfolgte unter den verschiedensten Rechtsformen, meist in der Art einer Belehnung, aber auch als Pfand. Die Auswahl der Personen, die für einen Erwerb der Jurisdiktion in Frage kamen, war an keine Regel gebunden. Ihr Kreis war nicht, wie man annehmen könnte, auf die adeligen Gutsherren beschränkt, sondern auf einzelne Kirchen, Bürger in den Städten, ja selbst Frauen erscheinen als Inhaber der Gerichtsbarkeit. Diese war so zu einem Handelsobjekt gemacht worden, das keineswegs ein ganzes Dorf zu umfassen brauchte. Es wurde auch das Gericht über halbe Dörfer, sogar über einzelne Bauernhöfe "gehandelt". Daraus folgt, daß Gutsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit an ein und demselben Hofe sich nicht zu decken brauchten und tatsächlich oft auseinanderfielen. So wird es verständlich, wenn es häufig zu Streitigkeiten kam, indem mehrere Herren gleichzeitig das Gericht über einen Hof in Anspruch nahmen. Als Vermutung galt es übrigens später, daß die Gerichtsbarkeit demjenigen zustehe, der Anspruch auf Lieferung des sogenannten Rauchhuhns hatte. Da die Gutsherren in erster Linie an der Erlangung der Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern interessiert waren, waren sie es auch, die das Gericht an sich brachten, so daß schließlich Gutsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit in der Regel in einer Hand lagen. Daher erfolgte die Veräußerung von Höfen und Dörfern meist zugleich (wie es in den darüber ausgestellten Urkunden heißt) "cum Judicio supremo et infimo" oder "mit dem höchsten und niedrigsten Gericht". Dabei wird der Unterschied zwischen *judicium supremum* und *judicium infimum* allgemein dahin ausgelegt, daß unter diesem die Zivilsachen und kleineren Strafsachen (Polizeidelikte), unter jenem dagegen die schwereren Strafsachen, die "an Haupt, Haar, Leib oder Leben" oder mit

Verweisung bestraft wurde, zu verstehen sind. Die Abgrenzung war aber auch hier durchaus nicht fest.

Eine andere Unterscheidung der Gerichtsbarkeiten, die häufig begegnet, ist die von Zaungerichten und Straßengerichten (*judicium intra sepes* und *judicium in platea et in campis*). Diese Unterscheidung wurde dann bedeutsam, wenn in einem Dorf mehrere Herren die Gerichtsbarkeit besaßen. Dann konnte es sein, daß dem einen Gerichtsherrn nur das Gericht über den einzelnen Hof mit Zubehör zustand, d. h. über alle Vorfälle, die sich "binnen tuns" ereigneten, während, was sonst auf Straßen, Wegen oder der gemeinschaftlichen Feldmark vorfiel, vor das Gericht eines anderen Herren gehörte, eben dessen, dem *judicium in platea et in campis* zustand.

Patrimonialgericht: Beispiel Schulenburgisches Gericht

Als Beispiel für die Einrichtung der Patrimonialgerichte möge hier auf die Gerichte der Familie v. d. Schulenburg eingegangen werden, weil sich gerade über diese eine zusammenhängende Schilderung bei Danneil findet.

Daß den Schulenburgs die Gerichtsbarkeit schon in einem Lehnbrief von 1363 bestätigt war, ist bereits oben erwähnt. Eingehender wird ihres Gerichts erstmalig gedacht in einem Burgfrieden, der auf dem Geschlechtertage von 1518 niedergelegt wurde. Darin wird bestimmt, daß die beiden Ältesten des Geschlechts in Beetzendorf zweimal jährlich ein gehegtes Gericht nach Sachsenrecht halten sollten. Später wird die Zahl der Gerichtstage auf drei erhöht, wovon zwei in Beetzendorf, der dritte in Apenburg abgehalten wurden.

Dieses Gericht bestand außer aus dem Vorsitzenden aus 8 Schöffen. 1572 wurde für das Schulenburgische Gericht eine eigene Prozeßordnung geschaffen, der die Prozeßordnungen der v. Bartensleben und v. Jagow als Vorbild gedient hatten. Diese Gerichtsordnung wurde nicht nur in gewissen Zeitabständen von den Pastoren in sämtlichen Schulenburgischen Dörfern nach der sonntäglichen Predigt von den Kanzeln verlesen, sondern sie wurde auch zu Beginn einer jeden Gerichtssitzung allen Anwesenden durch Verlesung von neuem eingeschärft.

Mit der fortschreitenden Komplizierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse trat im Laufe des 16. Jahrhunderts die Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung mehr und mehr in den Hintergrund. So finden wir in der erwähnten Schulenburgischen Gerichtsordnung von

1572 erstmalig einen rechtsgelehrten Richter erwähnt, dem nunmehr die Abhaltung des Gerichts übertragen wird. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß die Mitglieder des Geschlechts sich der eigenen Ausübung der Rechtsprechung nicht mehr gewachsen fühlten. Zunächst wurde übrigens noch kein ständiger Richter bestellt, sondern man verschrieb sich einen Rechtsgelehrten aus Salzwedel, der für jeden Gerichtstag eine Entschädigung von 5 - 6 Talern erhielt. Anfangs standen diesem Richter noch 6 Schöffen zur Seite, 2 aus Apenburg, 2 aus Beetzendorf und 2 Schulzen aus den Schulenburgischen Dörfern. In der Prozeßordnung von 1644 werden die Schöffen schon nicht mehr erwähnt.

Die Gerichtstage wurden jeweils 14 Tage vorher durch öffentlichen Anschlag und Abkündigung von den Kanzeln bekannt gemacht. Zu den Gerichtstagen mußten ursprünglich sämtliche erwachsenen männlichen Untertanen erscheinen bei Vermeidung einer Buße von einem Taler. Allmählich kam diese Art der Gerichtstage in Fortfall. Seit 1640 war der Schulenburgische Richter ausschließlich als Beamter des Geschlechts angestellt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit hatte er aber noch alle möglichen Funktionen auszuüben, z. B. das ganze Rechnungs- und Steuerwesen zu verwalten.

Ähnlich wie bei den Schulenburgs werden wir uns die Gerichthaltung auch bei den übrigen Patrimonialgerichten vorzustellen haben. Die Besetzung der Gerichte mit ordentlichen Richtern ließ allerdings teilweise zu wünschen übrig. Die Klagen über mangelnde Tauglichkeit der Richter bei den Untergewichten kehren immer wieder. Es war kein Wunder, daß viele kleinere Gerichtsherren aus finanziellen Gründen sich nicht den Luxus der Anstellung verwendungs- und leistungsfähiger Richter erlauben konnten. Auch durch die Übung, daß sich mehrere Gerichtsherren zur Anstellung eines gemeinsamen Richters zusammentaten, konnte dem Mangel nicht abgeholfen werden.

Die einzelnen Patrimonialgerichte in der Altmark aufzuzählen, ist mir im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Allein für den Bezirk des heutigen Amtsgerichts Stendal kamen annähernd 40 in Frage. Die Universität Frankfurt a. d. Oder und später als deren Rechtsnachfolgerin die Universität Breslau besaß in der Altmark ein Gericht mit einem räumlich ausgedehnten Gebiet.

Boddings- und Loddingsgerichte

Bei der Erwähnung der Untergerichte müssen wir noch einer historisch interessanten Sondergerichtsart gedenken: der Boddings- und Loddingsgerichte in der Wische. Es handelt sich hier um sehr alte Rechtsprechung, die schon in einer Urkunde von 1209 erwähnt wird. Diese Gerichte waren ursprünglich den unter Albrecht dem Bären angesiedelten niederländischen Kolonisten als Privileg gewährt worden. Sie standen mit der Verpflichtung der Kolonisten zum Deichbau in Zusammenhang. Der Sinn des Namens dieser Gerichte ist umstritten. Wahrscheinlich wird man unter Bodding ein "gebotenes" Gericht zu verstehen haben, zudem die Gerichtseingesessenen von sich aus zu erscheinen hatten, während Lodding das Gericht war, zu dem nur besonders "geladene" Parteien zu kommen brauchten. Solche Gerichte gab es in Werben und Seehausen. Das Bodding in Werben wurde "montags nach Michaelis" abgehalten und durch feierliches Glockenläuten eingeleitet. Alle dazu gehörenden Gerichtseingesessenen aus den Dörfern und Höfen der Wische mußten erscheinen. Die uralten feierlichen Formeln, unter denen sich die Gerichtssitzungen abspielten, sind uns von Bekmann überliefert. Die im Bodding gefundenen Urteile wurden auf dem 4 Wochen später abgehaltenen Lodding vollstreckt. Den Vorsitz in diesen Gerichten führte der Hof- und Landrichter aus Tangermünde, später der Direktor des Quartalgerichts. In Seehausen wurden das Bodding und das Lodding im Frühjahr abgehalten.

Seit der Errichtung des altmärkischen Obergerichts verloren die Bod- und Loddinge an Bedeutung durch Beschneidung ihrer Zuständigkeit. Von nun ab wurde nämlich ihre Zuständigkeit zeitlich dergestalt beschränkt, daß z. B. das Bodding in Werben nur noch für Vorfälle zuständig war, die sich in dem Zeitraum von Mariae Geburt (8. September) bis Simon Judae (28. Oktober) ereignet hatten. Damit hatten diese Gerichte ihren Charakter als Privileg der Wische-Bewohner, daß sie vor keinen anderen Gericht erscheinen zu brauchten, im wesentlichen eingebüßt. So ist es nicht verwunderlich, daß um 1732 das Seehäuser Bod- und Lodding aus Mangel an Beschäftigung sang- und klanglos einschlieft. Das Gericht in Werben teilte bald darauf dieses Schicksal und wurde 1747 formell aufgehoben.

Das Gericht der Reformierten in Stendal

Als Gericht eigener Art mag noch das Gericht der Französischen und Pfälzer Kolonie in Stendal erwähnt werden. Bekanntlich war hier 1691 eine größere Anzahl französischer und pfälzischer reformierter Flüchtlinge angesiedelt worden. Wie der Kurfürst Friedrich III. ihnen eine weitgehende Selbstverwaltung zugestand, so bewilligte er ihnen auch eine eigene Gerichtsbarkeit, Richter dieses Koloniegerichts wurde einer der Räte des Obergerichts.

Der Einfluß der Fremdherrschaft auf das Gerichtswesen

Die durch den Tilsiter Frieden erfolgte Losreißung der Altmark von dem Königreich Preußen und deren Angliederung an das von Napoleon geschaffene Königreich Westfalen brachte auf dem Gebiet der Rechtspflege einschneidende Änderungen. So schmerzlich auch die Erinnerung an die Zeit der Fremdherrschaft ist - eins läßt sich nicht bestreiten: der Aufbau des Reiches Napoleons war klar und einfach. Und so trat auch in der Rechtsprechung an die Stelle der brandenburgisch-preußischen Buntscheckigkeit und Unübersichtlichkeit ein sinnvoller Aufbau neuer Gerichte. Alle Privilegien und Exemtionen verschwanden, es gab nur noch staatliche Gerichte. Als erstinstanzliche Gerichte wurde für jeden Kanton ein sogenanntes Friedensgericht eingerichtet. Darüber standen als Gerichte zweiter Instanz Zivil- und Kriminaltribunale, deren Zuständigkeitsbereich sich mit dem Umfang des nächsthöheren Verwaltungsgebietes, des sogenannten Districts, deckte. Die Altmark ging auf in den Districten Stendal, Salzwedel und Neuhaldensleben, die ihrerseits zum Elbdepartement gehörten, dessen Hauptstadt Magdeburg war.

Die Modernisierung des Gerichtswesens nach 1815

Nach der Rückerwerbung der Altmark ergab sich die Notwendigkeit einer Neuorganisation des Gerichtswesens. Es war unmöglich, den früheren Zustand wiederherzustellen. Andererseits konnte man es natürlich auch nicht bei dem von der landfremden Herrschaft aufgezwungenen Status belassen.

Als Untergerichte wurden nunmehr die Land- und Stadtgerichte geschaffen, von denen die Altmark 4 erhielt, und zwar in Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Seehausen. Da diese Gerichtsbezirke verhältnismäßig groß waren, wurden auf Antrag der Städte Tangermünde, Osterburg und Werben

für das Gebiet dieser Städte einschließlich einiger Dörfer in ihrer Umgebung sogenannte Gerichtskommissionen eingesetzt. Auch diese Gerichtskommissionen wurden mit einem Richter besetzt, bildeten jedoch nur einen Ableger der betr. Land- und Stadtgerichte.

Grundsätzlich wurde auch die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder zugelassen, außer für das Gebiet der königlichen Domäneämter, aber mit Ausschluß der Strafgerichtsbarkeit, die nur den staatlichen Gerichten zustehen sollte. Den früheren Patrimonialherren wurde freigestellt, die Wiederherstellung ihrer Privatgerichte zu beantragen oder auch ihre Gerichtsbarkeit durch das nächstgelegene Stadt- und Landgericht ausüben zu lassen. In diesem Falle mußten sie sich zu einem finanziellen Beitrag zu den Kosten des Gerichts verstehen, wofür sie dann die Genugtuung hatten, daß das Gericht seine Entscheidungen als "N. N. sches Patrimonialgericht" erließ.

Von der Möglichkeit der Restitution eigener Patrimonialgerichte machten in der Altmark nur die Schulenburgs Gebrauch. Sie errichteten zwei sogenannte Kreisgerichte, eines in Beetzendorf und eines in Stendal für die Dörfer, die zu ihrer Vogtei Meßdorf gehörten. Richter dieses letzteren Gerichts wurde der Kriminalrichter Natan, der auch vor der westfälischen Zeit schon Justitiar für verschiedene adelige Gerichtsherren gewesen war.

Das Stendaler Stadt- und Landgericht war besetzt mit einem Direktor und 7 Assessoren. Als Direktor wurde der bisherige westfälische Hypothekenbewahrer Klee übernommen.

Stendal erhielt ferner für das Gebiet der ganzen Altmark ein Inquisitoriat. Dies war eine Behörde, welche die Ermittlungen und Voruntersuchungen in Strafsachen zu führen hatte, also die Befugnisse unserer heutigen Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters umfaßte. Sie war besetzt mit einem Direktor und zwei Kriminalrichtern und hatte ihre Unterkunft in dem Hause, das ehemals Dienstwohnung des Obergerichtspräsidenten gewesen war und in der Hallstraße an der Stelle des jetzigen Gefängnisses stand. Das Land- und Stadtgericht war in dem alten Brauergildehaus in der Breitenstraße untergebracht.

Die altmärkischen Stadt- und Landgerichte und die beiden Schulenburgischen Kreisgerichte gehörten zum Bezirk des 1814 neu eingerichteten Oberlandesgerichts in Magdeburg. (In der neu errichteten Provinz Sachsen gab es außerdem noch zwei Oberlandesgerichte in Halberstadt und Naumburg). Dieses Oberlandesgericht war sowohl Zweitinstanz für Entscheidung über

die Berufung gegen Urteile der Untergerichte als auch Erstinstanz für diejenigen, die von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausgeschlossen waren. Denn auch diese Exemtionen waren zum Teil wieder eingeführt worden. So war unter anderem das Oberlandesgericht Vormundschaftsgericht für die Rittergutsbesitzer. Ferner führte es die Hypothekenbücher für die Rittergüter.

Die Gerichtsorganisation seit 1849

Die Ereignisse der Revolution von 1848/49 führten zu einer erneuten Änderung der Gerichtsorganisation. Wesentlich war die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Beseitigung aller Exemtionen.

Die Untergerichte wurden grundsätzlich für den preußischen Landkreis bestimmt und folgerichtig Kreisgerichte genannt. In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern hießen sie Stadtgerichte. Die Kreisgerichte waren Kollegialgerichte: die Entscheidungen wurden von einem Kollegium von drei Richtern getroffen. Mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse konnten unter den Kreisgerichten Gerichtskommissionen in Orten des Kreises eingesetzt werden. Sie waren mit einem Einzelrichter besetzt. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf Bagatellsachen mit einem Streitwert bis zu 50 Talern. Im übrigen nahmen die Kommissionen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahr, besonders Vormundschafts- und Grundbuchsachen.

In der Altmark behielten die neuen Kreisgerichte den Sitz der bisherigen Land- und Stadtgerichte, also Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Seehausen. Von Stendal aus erhielt Tangermünde eine Gerichtskommission, von Salzwedel aus der Flecken Beetzendorf. Das Kreisgericht Gardelegen stellte Gerichtskommissionen für Calbe an der Milde, Klötze und Öbisfelde, das Kreisgericht Seehausen schließlich für Arendsee und Osterburg. Zweite Instanz für diese Altmärkischen Gerichte war das Appellationsgericht in Magdeburg.

8 Jahre nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches schuf dann das "Gerichtsverfassungsgesetz" die Organisation des Gerichtswesens, die heute noch besteht. Alle Orte, die bis dahin Sitz eines Kreisgerichts oder einer Gerichtskommission gewesen waren, erhielten nunmehr ein Amtsgericht. Zusätzlich wurde ein Amtsgericht noch in der Stadt Bismarck eingerichtet, die bis dahin nur einen Gerichtstag von Gardelegen aus gehabt hatte.

Die altmärkische Hauptstadt Stendal gewann ihre dominierende Stellung unter den altmärkischen Gerichtsorten zurück, als sie vom ersten Oktober 1879 ab wieder ein Gericht höherer Instanz in ihren Mauern beherbergte: das Landgericht, dessen Zuständigkeitsbereich sich durch die Amtsgerichte Sandau und Jerichow noch über die Altmark hinaus erstreckte.

Der altmärkische Bauer in seinem Verhältnis zur Grundherrschaft
und in seiner sozialen Ordnung

Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes "Die Kolonisation der Altmark
und die altmärkischen Bauern im Mittelalter" im 58. Jahresbericht

von Eduard Schulze

Erst seit dem 16. Jahrhundert beginnen die Grundherren Besitzrechte und persönliche Freiheit der Bauern zu beeinträchtigen. Der Adlige, der seine Aufgabe als Krieger weitgehend verloren hatte - besonders die Hussitenkriege hatten die Nutzlosigkeit der Ritterheere dargetan - mußte seinem Leben einen neuen Inhalt geben. Nur wenigen gelang es, beim Kriegshandwerk zu bleiben. Dabei wurde die Lebenshaltung von Jahr zu Jahr teurer. Die Wegelagerei brachte die Ritter in ständige Konflikte mit den Städten und ihren Landesherren. So blieb ihnen nichts übrig, als die Erträge ihrer Güter zu steigern. Die Ritter der Mark wurden Landwirte. Um neue Einnahmequellen zu erschließen, mußten sie ihren Landbesitz vergrößern und sich dafür die nötigen Arbeitskräfte beschaffen. Beides konnte ihnen der Bauer geben.

Es war von der folgenschwersten Bedeutung, daß die stets in Geldverlegenheit befindlichen und auf die Dienste der Ritter angewiesenen Landesherren diese nicht nur mit Land belehnt, sondern ihnen auch ihre obrigkeitlichen Rechte verliehen hatten. So gelang es den Rittern, sich als Obrigkeit zwischen die Landesregierung und die bäuerlichen Besitzer zu schieben und diese als ihre Untertanen weitgehend aus dem staatlichen Verband herauszulösen. Die adligen Grundherren übernahmen die Vogteigewalt, die auch die Gerichtsbarkeit einschloß. Obwohl den altmärkischen Bauern in Urkunden bestätigt worden war, sie sollten so gut wie Ritter, Knappen und Bürger bei ihrem Rechte belassen werden, wie es das Herkommen bestimmt habe, und obwohl die Ritter verpflichtet wurden: "die armen Leute mit keinerlei Sache höher zu beschweren, sondern sie sollten dieselben bei alter Gewohnheit bleiben lassen" - so die Alvenslebens und Schulenburgs bei der Verleihung der Salzwedeler Vogteigewalt 1364 -, die guten Vorsätze scheiterten dann doch an der Wirklichkeit.

Im Besitze der Gerichtsbarkeit konnten die Grundherren jederzeit widerspenstige Bauern sich gefügig machen. Ursprünglich saßen sie als Vögte

nur dem Gericht vor und überließen die Urteilsfindung den Schulzen und Bauern. 1531 heißt es noch in einer Gerichtsverordnung der altmärkischen Stände: "Der Richter und die anderen Schulzen und Bauern sollen die Urteile finden, richten und sprechen." Die Landgerichte tagten viermal jährlich, und zwar die der Alvenslebens in Altmersleben und Estedt. Diese bestellten wohl den Vogt, durften aber, um das Urteil nicht zu beeinflussen, nicht persönlich erscheinen. Die Schulenburgs besaßen auf dem Höhepunkt ihrer Grundherrschaft 3 Landgerichte. Am Ende des 16. Jahrhunderts verschwinden die Bauern als Geschworene aus den Gerichten, und auch das Dorfgericht, das Burding, hörte auf zu bestehen. Die Obrigkeit, d. h. der Grundherr, richtete allein. Wenn es sich nicht verlohnte, einen eigenen Richter anzustellen, ließ er sich einen städtischen Rechtsgelehrten aus. Die Bauern hatten wohl die Möglichkeit, gegen das gutsherrliche Urteil beim Kammergericht des Markgrafen Berufung einzulegen, aber das konnte ihnen schlecht bekommen. Wurde die Klage abgewiesen, so kam der Kläger nach einer Verordnung von 1540 wegen mutwilligen Querulierens auf 6 Wochen in den Turm. Nach Auflösung der Dorfgerichte teilte der Schulze nur noch sonntags nach der Kirche dem Pfarrer das Vorgefallene mit, der es, wenn er es für wichtig hielt, dem Kirchenpatron, also dem Grundherrn, berichtete.

Die Vermehrung der gutsherrlichen Ländereien, die zunächst noch mit dem Bauern- und Kirchenacker im Gemenge lagen und selten mehr als das Drei- oder Vierfache des Besitzes der Bauern ausmachten - das Landbuch kennt in der ganzen Mark Brandenburg nur 2 Ritter mit mehr als 6 Hufen -, konnte natürlich nur auf deren Kosten geschehen. Wenn es dem Ritter nicht gelang, wüste Höfe einzuziehen oder sich gar der Feldmark eines wüst gewordenen Dorfes zu bemächtigen - solche alten Wüstungen waren z. B. die Güter Weteritz, Polvitz, Umfelde, Reppin, Rittleben, Siems -, mußte er die Bauern zwingen, ihm ihre Äcker abzutreten. Er mußte sie "legen". Es gelang der Ritterschaft, ein Recht auf Auskaufen der Bauern - in den seltensten Fällen erhielten diese den wirklichen Wert ihres Besitzes - gegen deren hartnäckigen Widerstand und auch gegen den Willen der kurfürstlichen Kanzlei und des Kammergerichts durchzusetzen. Die Zahl der Vollbauern (Ackersleute) nahm seitdem ab, viele Höfe wurden in Kossatenstellen umgewandelt. Die Lehnschulzengüter, soweit sie noch nicht zu Rittersitzen geworden waren, verschwanden bis auf wenige. Die Ritter nahmen das Amt für sich selbst in Anspruch und übertrugen die Geschäfts-

führung einem geeigneten Bauern des Dorfes. Aus dem Lehnschulzen wurde ein "Setzschulze". Es scheint aber dem Adel nur in wenigen Fällen gelungen sein, die Erbzinsbauern der Altmark an die Scholle zu fesseln, wie das in großem Ausmaß in der von der Altmark aus kolonisierten Uckermark geschah. Wer seine Stelle aufgab, war ein freier Mann. Nur auf dem Hof ruhten die Lasten.

Die Hand- und Spanndienste

Dagegen haben die altmärkischen Bauern nicht verhindern können, daß die auf ihren Höfen lastenden Dienste im Laufe der Zeit mehr und mehr gesteigert wurden. Viele Prozeßakten zeugen noch von ihrem erbitterten Widerstand. Die Grundherren brauchten ihre Arbeitskräfte, vor allem ihre Zugtiere, um ihren mehrfach vergrößerten Landbesitz bewirtschaften zu können. Das Recht auf diese Dienstleistungen leiteten sie von den ursprünglich dem Markgrafen geschuldeten Diensten her. Wenn dieser oder sein Beauftragter mit meist großem Gefolge durch das Land reiste, hatten die Bauern Transporthilfe (Wagendienste) leisten müssen. Sie waren auch zum Bau und zur Instandhaltung der Straßen und landesherrlichen Burgen (Burgvestendienste) herangezogen worden. Die mit den markgräflichen Rechten belehnten Ritter wandelten nun diese der Allgemeinheit geleisteten Dienste in private (Hofdienste) um. Anfangs hatten sie von diesen Diensten, die die Bauern nur ein paar Tage im Jahr kosteten, wenig Gebrauch gemacht und sich in den meisten Fällen mit einem kleinen Dienstgeld begnügt. So hatten z. B. die Ackerleute von Roxförde und Wannefeld noch am Anfang des 16. Jahrhunderts nur 2 Tage im Jahr den Alvenslebens in Calvörde zu dienen. Wer wollte, konnte sich durch eine sehr mäßige Geldzahlung davon befreien. In vielen Fällen werden Bauern gegen eine entsprechende Ermäßigung ihrer Abgaben sich gern zu mehr Diensten bereit gefunden haben.

Die später unmäßige Steigerung der bäuerlichen Fronen entbehrt indessen jeder rechtlichen Grundlage und konnte nur durch die Autorität der Ritter als Inhaber der richterlichen und vollziehenden Gewalt über ihre Bauern unter stillschweigender Duldung der auf die Ritterschaft vielfach angewiesenen Landesherrn durchgesetzt werden. Schließlich gelang es auch im größten Teil der Altmark, die Bauern dem Gesindezwangsdienst zu unterwerfen. Wenn ein Untertanenkind in der elterlichen Wirtschaft entbehrlich war, mußte es seine Dienste für 3 Jahre zuerst dem Herrn anbieten.

Wurde es auch hier nicht benötigt - es gab oft mehr Pflichtige als auf den Gütern Verwendung finden konnten - so konnte es sich gegen ein Loskaufgeld anderweitig vermieten. Wer während des Dienstes heiratete, wurde frei, mußte das Jahr aber noch abdienen oder Ersatz stellen.

Die Belastung durch die Fronen war für die einzelnen Höfe und Dörfer oft sehr verschieden. Vergünstigungen ergaben sich z. B. daraus, daß die Äcker des Herrngutes zu weit entfernt lagen, um die Arbeitskraft der Bauern sinnvoll einsetzen zu können. Auch die Anforderungen, die in den einzelnen Grundherrschaften an die Untertanen gestellt wurden, wichen häufig sehr voneinander ab. Im allgemeinen waren die Hofdienste in der Altmark nicht so drückend wie in den übrigen Teilen des brandenburg-preußischen Staates. Die Mehrzahl der Schulenburg-Wolfsburgischen Untertanen brauchte überhaupt keine Hofdienste zu leisten, sondern entrichtete stattdessen ein mäßiges Dienstgeld. Diese Großzügigkeit erklärt sich anscheinend daraus, daß der Arbeitsanfall auf den von den Schulenburgs selbst bewirtschafteten Gütern in keinem Verhältnis stand zu der großen Zahl ihrer Untertanen in ihrer seit der Vereinigung mit dem Bartensleben Besitz riesigen Grundherrschaft. - Rätzlingen war noch am Ende des 18. Jahrhunderts gegen Zahlung eines mäßigen Dienstgeldes von allem Wochendienst befreit, nur zu Burgvestediensten waren die Bauern verpflichtet, und die Spannfähigen brauchten nur einige Tage Mist und Holz zu fahren und zu pflügen. Diese Beispiele für geringe Inanspruchnahme der bäuerlichen Dienste ließe sich sicher noch vermehren. Meistens aber wurden die Fronen mit der Zeit so gesteigert, daß sie gerade noch oder auch nicht mehr erträglich waren. Für alle auf einem Gut anfallenden Arbeiten einschließlich der Botendienste gab es jeweils dazu Verpflichtete. Die Ackerleute und Halbspänner mußten mit ihren Gespannen, der Kossate mit der Hand dienen. Um die nötigen Handdienste jederzeit zur Verfügung zu haben, hatten die Gutsherren in der Regel beizeiten dafür gesorgt, daß es in den Gutsdörfern fast nur noch Kossaten gab. Diese dienten mit der Hand, auch wenn sie längst Pferde oder Ochsen hielten. Notfalls wurden von einem spannpflichtigen Hof nebenbei auch Handdienste verlangt.

Um 1700 etwa hatten die Untertanen 2 - 3 Tage wöchentlich zu dienen, dazu kamen oft noch einige "Beitage" zum Flachsschwingen, Schafescheren oder ähnlichen Arbeiten. Ein Ackerhof in Lockstedt bei Öbisfelde war 1685 mit folgenden Diensten belastet:

"wöchentlich ein Tag Spanndienst, außerdem jährlich 3 Tage pflügen,

2 Tage mähen, 2 Tage binden, 2 Tage Flachs jäten, 2 Tage Distel ausrotten, 1 Tag graben, 1 Tag Rüben graben, 1 Tag Hopfen pflücken, 1 Tag Flachs braken, 2 Tage Holz hauen, 1 Tag dasselbe mit einem Pferd, 1 Tag Burgveste mit einem Gespann und 1 Tag mit der Hand. "

Der Hof hatte also, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, ein Vierteljahr für andere zu arbeiten. In der Bestell- und Erntezeit wurden die Bauern unter Umständen auch 3 - 4 mal in der Woche zum Dienst bestellt. Der Freiherr von Kannenberg, der ein arger Bauernschinder gewesen zu sein scheint, hat die Bauern aus Iden in der Zeit von Johanni bis Michaelis auch 6 Tage in der Woche dienen lassen, was 1753 zu einer Klage beim König führte. Zur Heu- und Getreideernte mußten 2 Leute zum Spanndienst mitgebracht werden. Die Handdienste leistenden Kossaten hatten zu einem Mäher auch einen Binder zu stellen. Im Sommer dauerte die Mittagspause 2 Stunden, im Winter eine. Der Dienst mußte im Sommer um 6 Uhr angetreten werden, er endete, wenn der Kuhhirte, der als letzter Hirte bei Sonnenuntergang heimkehrte, sich mit seiner Herde auf den Heimweg machte. Man erwartete, daß bei der Ernte täglich eine Fläche gemäht wurde, für die 4 Scheffel Aussaat gebraucht wurden. Beim Grasmähen galten 250 Quadratrußen als Norm. Mist mußte für 3 Scheffel Aussaat gebrochen werden. Die Beköstigung übernahm in der Regel die Herrschaft. Im Winter gab es nur eine Mahlzeit. In der Ernte pflegte man den Dienstpflichtigen eines Dorfes ein Faß Bier zu spendieren. Auch die Pferde wurden gefüttert, dazu hatten die Bauern einen leeren Sack mitzubringen. Wer einen weiten Weg hatte, durfte später anfangen und früher aufhören. Für das pünktliche Erscheinen war der Schulze verantwortlich. Er mußte des morgens beim Hofdienst der erste sein.

Aus den Akten des Rittergutes Krumke

Die Akten des Rittergutes Krumke geben uns einen aufschlußreichen Einblick in die Verhältnisse um 1700. Die Untertanen des Gutes, auf dem 25 Ackerpferde gehalten wurden, mußten ihrem Grundherrn einen Treueid schwören. Außer einem Lehnschulzenhof gab es nur Kossaten im Dorf. Die Arbeiten der Bauern wurden vom Ackervogt beaufsichtigt, vom Gerichtsvogt wurden sie angesagt. Der Schulze rief durch Läuten der Bauernglocke alle Hofwirte zusammen, um sie über die gemeinsamen Arbeiten am nächsten Tag zu unterrichten. Da der Ritteracker mit dem Bauern- und Pfarracker im Gemenge lag und der Flurzwang herrschte, mußten die Arbeiten

gemeinsam durchgeführt werden. Der Lehnschulzenhof wurde spannpflichtig gemacht, als es gelang, bei der Prüfung des Lehnschulzenbriefes eine Unstimmigkeit zu entdecken. Aber die Lehnware (eine bestimmte Summe Geldes), die die Lehnschulzen beim Besitzwechsel in der eigenen oder in der Familie ihres Lehnsherrn zu zahlen hatten, durfte der Schulze, der doch jetzt kein Lehnsmann mehr war, weiter entrichten. Dafür, daß er nur 1 Tag in der Woche den ordentlichen Dienst zu tun hatte, wurden ihm andere Dienste aufgebürdet. Er mußte in der Saat- und Erntezeit den Burgvogtdienst tun, mußte in der Ernte mit der Nachharke "das Korn anziehen", "die Erde zum Ziegelofen fahren" und die Gefangenen bewachen. Fand eine Hochzeit auf dem Gut statt, so mußte er eine bestimmte Geldsumme und eine bestimmte Menge Naturalien dazu geben. Sein Korn durfte er nur auf der Mühle seiner Herrschaft mahlen lassen. Seine Kinder wurden dem Gesindezwangsdienst unterworfen: "Er ist nicht befugt, sein Kind vor Margareten zu vermieten, er habe es denn zuvor der Obrigkeit offeriert." Der Schulze von Losse mußte (nach dem Hausbuch der Herren von Redern 1724) dafür, daß er nur 2 Tage in der Woche den ordentlichen Dienst zu tun brauchte und als Schulze abgabefrei war, den Korntransport des Gutes übernehmen: "Im Hofdienst muß er 21 Scheffel hart Korn aufladen und die Säcke dazu mitbringen, auch solches verfahren, wohin die Herrschaft in der Altmark beliebt, auch nach Lüchow und Calvörde. Bei einer Fuhre nach Lüneburg gehen ihm 6 Tage Hofdienst ab." Bezeichnend für die Willkür, mit der über bäuerlichen Besitz verfügt wurde, ist ein Vorgang, von dem uns wieder die Akten aus Krumke berichten. Vom Jahre 1719 ab suchte der Besitzer Friedrich Wilhelm von Kannenberg seinen Besitz aus dem Bauernacker herauszulösen und abzurunden. Diese an sich fortschrittliche Maßnahme führte er aber eigenmächtig gegen den Willen der Bauern durch. Bei der Neuverteilung des Besitzes, die natürlich nicht zu umgehen war, erhielten alle Höfe gleich viel Land. Die Bauern wagten es, beim König Friedrich Wilhelm I. zu klagen. Sie hätten guten Boden gegen sandigen Ritteracker hergeben müssen, wenn sie auch dafür mehr Land erhalten hätten. Sie wollten wissen, ob der Grundherr berechtigt sei, so über ihren Besitz zu verfügen. Zu ihrem Leidwesen fällt der König keine Entscheidung, sondern verwies sie an das Gericht. Darauf verzichteten die Krumker auf weiteres Klagen. Fünf Kossaten, deren Höfe woanders aufgebaut werden sollten, verließen heimlich ihre Höfe, die noch lange unbesetzt blieben.

Die Abgaben der Bauern

Als die Ritter noch ihre wenigen Hufen bestellten und infolgedessen geringer Bedarf an bäuerlichen Diensten bestand, hatten ihnen auch die Abgaben ihrer Bauern, die lange Zeit gleich blieben, genügt, obwohl die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stiegen. Der Kriegsdienst - sei es für den eigenen oder für einen fremden Herrn - sicherte dem Adel eine standesgemäße Lebenshaltung. Er war auf die Abgaben seiner Bauern nicht angewiesen. Als er aber sein Dasein ganz überwiegend auf seinen Grundbesitz und die ihm verliehenen grundherrlichen Rechte gründen mußte, suchte er natürlich neben den Diensten auch die Abgaben seiner Bauern zu steigern. Diese wurden in Geld und, da Edelmetall knapp war, vor allem in Naturalien (besonders Getreide) geleistet. Da sie oft anderweitig verlehnt wurden, nicht selten auch an Bürger, kam es kaum vor, daß einem Ritter sämtliche Abgaben eines ihm untertänigen Dorfes zuflossen, oft nicht einmal die eines einzelnen Bauern. Wie die Dienste waren auch diese Abgaben in den einzelnen Teilen der Altmark - selbst bei Bauern von gleichem Besitz - oft sehr verschieden. Ihre Höhe hing ab von der Zähigkeit, mit der der Abgabepflichtige seine ursprünglichen Verpflichtungen verteidigt hatte, von der Gunst des Grundherrn und vielen anderen Gegebenheiten. Oft wurden die Abgaben ermäßigt, wenn außergewöhnlich viele Dienste verlangt wurden.

Die ältesten Abgaben waren der Zins, den man dem Landesherrn für das Land, das er zur Verfügung gestellt hatte, zahlte und die Bede, die man ihm für seinen Schutz schuldete. Beide waren nicht hoch, sie wurden darum in der Regel in Geld gegeben. Als diese Abgaben später verlehnt wurden (an Ritter, Klöster, Bürger) verschmolzen sie bald mit den weit einträglicheren Zehnten, der ursprünglich der Kirche zustand, aber hier wie anderswo schon früh vom Landesherrn beansprucht wurde. In den Abgaberegistern verschwindet zuerst der Zins, offenbar weil er bald mit dem Zehnten identifiziert wird. Die Bede hält sich länger. Als der Zehnte wurde nach der Größe des Besitzes und der Güte des Bodens eine bestimmte Getreidemenge festgesetzt, die in den Speicher des Grundherrn zu liefern war. Anfangs mußte die 10. Garbe gegeben werden. Das Einsammeln der Garben erwies sich aber als zu umständlich und hinderlich für die Arbeit des Bauern, der sein Korn natürlich nicht einfahren durfte, bevor gezehntet worden war. Später werden die großen Abgaben in den Abgaberegistern meist unter dem Namen Pacht zusammengefaßt, z. B. in den Registern,

die Pfarrer Sültmann über den Kalbeschen Werder veröffentlicht hat. Als Mengeneinheit bei der Getreideabgabe galt der Scheffel, dessen Größe variierte. Es wird auch oft noch unterschieden zwischen einem alten und neuen, einem Scheffel kleinen und großen Maßes. Es ist daher schwierig, das Gewicht dieser Menge festzustellen, das die Abgabe in Scheffeln jeweils ausmachte. Der in der Altmark übliche Scheffel faßte etwa 85 Pfund Roggen oder Gerste. Da Hafer leichter ist, mußte die doppelte Menge geliefert werden. Als Norm für die Kornabgabe eines vollpflichtigen Ackerhofes darf man für die Zeit der höchsten bäuerlichen Belastung zu Anfang des 18. Jahrhunderts bei mittlerer Bodengüte etwa einen Wispel annehmen, der 24 Scheffeln entsprach. Eine Fuhre Getreide mußte also der Bauer alljährlich in die Scheune seines Gutsherrn liefern. Wenn man bedenkt, daß die Ernte auf Sandböden bestenfalls das Vierfache der Aussaat wieder einbrachte, war das eine ziemliche Belastung. Für einen Morgen Acker oder Wiese, den man vom Grundherrn hinzugepachtet hatte, gab man durchschnittlich 1 Scheffel. Das war die Getreidemenge, die man mindestens für die Aussaat auf einen Morgen guten Boden brauchte.

Die Getreideabgaben der Bauern lassen sich aus der Bede-, Zins- und Zehntpflicht noch einigermaßen begründen, dagegen erscheint die später eingeführte Fleischabgabe, der "schmale Zehnt", als Willkürakt. Dabei muß man die Rauchhühner ausnehmen, die wohl die älteste Form der Abgabe überhaupt darstellen und die von jeder Rauchstelle (Feuerstelle) dem jeweiligen Oberherrn zustanden, und sei es auch nur als symbolisches Zeichen der Abhängigkeit. Später werden sie, weil zu unbedeutend, neben den größeren Abgaben nicht mehr erwähnt. Die Hühner, die noch aufgeführt werden, besonders bei den Kossaten, können nicht mehr als Rauchhühner gelten, wenn sie auch manchmal noch so genannt werden. Der Fleischzehnte wurde vom Vieh erhoben, besonders vom jungen, auch von Gänsen und Enten, gelegentlich sogar von Bienen. Die Schweine waren in der Regel zehntfrei. Da der Grundherr für all das ihm zustehende Vieh natürlich meistens keine Verwendung hatte, mußte der Fleischzehnt fast immer in Geld entrichtet werden. Von den dem fürstlichen Amt in Öbisfelde untertänigen Dörfern wird berichtet, nach einem Todfall habe der Erbe eines Hofes alle Pferde oder, wenn diese nicht vorhanden waren, alle Ochsen und Kühe auf den Amtshof bringen müssen. Nach Aussonderung des besten Stückes suchte sich das Amt ein beliebiges Tier aus. Wer ein Körpferd oder eine Körkuh gegeben hatte, war ein Jahr und vier Wochen von Diensten frei.

Die Grundherren erschlossen im Laufe der Zeit immer neue Geldquellen. Die Lehnware, die ursprünglich nur beim Tode des Lehnsherrn oder des Lehnsmannes (des Lehnschulzen) beansprucht wurde, wurde als "Annehmergeld" auch von den bäuerlichen Erben gefordert. Für besondere Ereignisse in der Familie des Gutsherrn wie Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse verlangte man eine Beisteuer in Naturalien oder Geld. Die Ackerleute in Crevese gaben am Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Herren, den Bismarcks, durchschnittlich eineinhalb Taler bei solchen Anlässen. Die junge Braut, die in einem Dorf des Amtes Öbisfelde im Brautwagen ihren Einzug halten wollte, mußte das Recht dazu mit einem halben Wispel Hafer erkaufen. Auch für die Erlaubnis, bei den Festlichkeiten der Untertanen aufspielen zu dürfen, mußten die Musikanten vielfach erst dem Grundherrn ihren Obulus (Musikpacht) entrichten. Für das Recht, auf die Brache oder das Ödland die Schafe treiben zu dürfen, das die Herrschaft oft für sich selbst verlangte, mußte ein Weidegeld gezahlt werden. Für die Beweidung der Eichenwälder - um das Recht am Wald stritten sich oft Gemeinden und Grundherren - wurden die "Swinepennige" erhoben. Größere Einnahmen brachten die "Dienstgelder" für die Befreiung von Zwangsdiensten. In die grundherrliche Kasse flossen schließlich auch die hohen Beträge, mit denen die Lehnschulzen die Ablösung von ihrer Verpflichtung, im Kriegsfall das Lehn Pferd stellen zu müssen, erkaufen. Mit einer Stendalschen Mark, die etwa dem Wert der jährlichen Getreideabgabe eines Ackerhofes entsprach, befreiten sie sich von dieser Belastung.

Es ist sehr erstaunlich, daß viele Bauern sich trotz der starken Bedrückung durch die Abgaben und Dienste sich eines gewissen Wohlstandes erfreuten und in manchen Gegenden sogar Taler auf die Seite legen konnten. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die Gemeinden Möllendorf und Plätz (1811), Jeetze (1812), Büste (1816) und Flessau (1823) die dortigen Rittergüter aufkauften und aufteilten oder daß die Bauern von Mellin damals den alten Lehnschulzenhof mit über 700 Morgen erstanden. Man wurde dadurch mit einem Schläge von allen Diensten und Abgaben frei und ersparte sich, als in den Jahren nach den Befreiungskriegen für die meisten Bauern die Stunde der Befreiung geschlagen hatte, die langwierigen Verhandlungen mit der bisherigen Herrschaft um die Ablösung. Anstatt Land abzugeben, gewann man noch welches dazu. Denn sonst mußten die Bauern die Ablösung von allen Diensten und Abgaben mit der Abtretung von oft mehr als einem Drittel ihres Bodens teuer bezahlen, da sie das nötige Kapital meist nicht auf-

bringen konnten und da sie ihren Besitz nicht zu sehr belasten wollten. Für die zu Handdiensten verpflichteten kleineren Bauern blieb noch lange alles beim alten. Viele gaben ihre Stellen auf und wurden Tagelöhner bei den Gutsherren, die vielfach erst jetzt wirklich zu Großgrundbesitzern geworden waren.

Die bäuerliche Rangordnung

Den höchsten Rang in der bäuerlichen Gesellschaft nahmen natürlich die Lehnschulzen ein. In der Zeit der Kolonisation waren sie einst als Siedlungsunternehmer aufgetreten. Man findet infolgedessen Lehnschulzenhöfe vornehmlich dort, wo Dörfer neu gegründet oder neu besiedelt wurden. Im Auftrage des Markgrafen oder eines seiner Vasallen hatten sie es übernommen, in einem bestimmten Gebiet Bauern anzusetzen. Dazu brauchte man einen umsichtigen, rechtskundigen und möglichst auch kapitalkräftigen Mann, der imstande war, dem Grundherrn für Amt und Besitz eine angemessene Geldsumme zu zahlen. Den größeren Teil davon empfing der Schulze von den mit einer Hufe ausgestatteten Bauern zurück. Wenn es in einigen Dörfern neben dem Lehnschulzenhof noch einen oder (allerdings selten) mehrere abgabefreie Höfe gab, so dürfte sich das daraus erklären, daß hier nicht nur einer als Siedlungsunternehmer auftrat. Das Schulzenamt aber konnte nur auf einem Hof ruhen. Die übrigen Unternehmer wurden Lehnbauern (Lehnmänner) genannt. Der Schulze durfte sich selbst 2 - 3 Hufen zuteilen. Mit dem Schulzenamt war auch die niedrige Gerichtbarkeit und der Vorsitz im Dorfding verbunden. Neben einem größeren Besitz und seinem Amt beruhte sein besonderes Ansehen auf seiner Eigenschaft als Lehnsmann. Wie der Ritter hatte er Amt und Besitz als erbliches Lehen empfangen, und wie dessen Lehen fiel das seine beim Aussterben seines Geschlechts in der männlichen Linie an den Lehnsherrn zurück. Im Kriegsfall mußte er ein Pferd stellen und dazu wahrscheinlich auch einen Knecht. Von dieser außerordentlichen Belastung befreite er sich indessen schon früh durch eine Geldzahlung. Abgesehen davon, daß er Bede zahlen mußte, war er wie der Ritter von Abgaben befreit. Auf den Lehnschulzenhöfen ruhte in der Regel die Kruggerechtigkeit. Da die Lehnschulzen es aber bald mit ihrer Würde nicht mehr glaubten vereinbaren zu können, Bier und Schnaps auszuschänken, gaben sie das Krugrecht meistens einem Kossaten ab, der ihnen dafür abgabe- oder dienstpflichtig wurde. Nicht selten hatte ihr Hof auch noch Ansprüche auf Abgaben und Dienste von anderen Höfen. Bis ins 19. Jahr-

hundert hat sich kein Lehnschulzenhof im Besitz aller seiner Rechte behaupten können. Viele wurden schon früh zu Rittersitzen. Sei es, daß der **Schulze selbst ritterliche Dienste nahm**, sei es, daß sein Hof als erledigtes Lehen eingezogen und als Rittergut neu verleihnt wurde. Die übrigen **Schulzen konnten sich gegen die oft rücksichtslos gebrauchte obrigkeitliche Gewalt der adligen Grundherren, in deren Hände ihre Gerichtsbarkeit längst übergegangen war, nicht behaupten.** An einen solchen Fall von Gewalttätigkeit erinnert vielleicht noch heute ein Mordkreuz in einer Ecke des Kirchhofes zu Berge bei Werben, das die Figur eines über einer Tür lehrenden Bauern zeigt. Von der Unterschrift ist noch folgendes erhalten: " - - ist - erschossen worden. " Der Herr von Kannenberg auf Iden soll **den Schulzen von Berge vorgeladen haben, worauf dieser geantwortet haben soll, es sei von Iden nach Berge nicht weiter als von Berge nach Iden. Darauf soll der von Kannenberg unverzüglich nach Berge geritten sein und den Schulzen, der gerade zur Tür herausschaute, ohne ein Wort zu sagen, mit der Pistole niedergeschossen haben.** Jedenfalls wurden die Lehnschulzen **zu grundherrschaftlichen Beamten und sanken damit auf die Stufe der übrigen Schulzen herab.** Häufig ließ der Herr des Dorfes das Amt unter den Bauern reihum gehen. In vielen Fällen gelang es sogar, den Lehnschulzenhof nicht nur abgabenpflichtig, sondern auch spannpflichtig zu machen und ihn damit den übrigen Höfen gleichzustellen. Immerhin genossen die ehemaligen Lehnschulzenhöfe bei den Bauern bis in unsere Zeit hinein ein besonderes Ansehen, selbst wenn sie nicht mehr durch größeren Besitz hervorrugten. Nach Ebeling haben sich im Drömling bis zur Zeit der Ablösung Höfe erhalten, die frei von Abgaben und Diensten waren. Vielleicht handelt es sich hier nicht um Schulzen- oder Lehnbauernhöfe, sondern um ehemalige Dienstmannenlehen. Da in der westlichen Altmark wenig Bedarf an ritterlichen Diensten bestand, sind hier anscheinend die milites agrarii Bauern geblieben oder wieder geworden.

Alle Bauern waren ursprünglich Vollhöfner (Vollhüfner), also besaßen sie eine ganze Hufe. Demgegenüber verfügte der Schulze und gelegentlich auch die Kirche über 2 - 3 Hufen. In der Altmark heißt der Hufenbesitzer - wie übrigens auch im Braunschweigischen - Ackermann. Die Größe der Hufe richtete sich nach der Bodenbeschaffenheit. Zu einem Ackerhof in der Altmark gehörten etwa 50 - 70 Morgen Ackerland. Durch die Separation, die die Aufteilung des Gemeindeeigentums (Weiden, Wiesen, Wald, Ödland) brachte, verdoppelte, verdrei- oder vervierfachte sich der Besitz an

Morgenzahl. Wo die Ackerleute nicht gezwungen waren, Land zu verkaufen, hat sich eine durchschnittliche Besitzgröße von 150 - 250 Morgen bis in unsere Tage erhalten. Die flämische Hufe, die "Königshufe", war doppelt so groß wie die gewöhnliche.

Durch Aufteilung von (wohl meist wüsten) Ackerhöfen entstanden die Halbspännerhöfe. Im Gegensatz zum Ackermann, der über ein volles Gespann mit 4 Pferden verfügte - nach der Meinung der Altmärker müssen bei einem richtigen Bauern "veer Pär van'n Hoff goahn" - hält der Halbspänner nur 2, hat also ein halbes Gespann.

Weit größer als die Zahl der Halbspänner wurde die Zahl der Kossaten, die in der Altmark anfangs Koster genannt wurden. In vielen unserer Dörfer überwiegen sie sogar, besonders in den Gutsdörfern. Das Wort, das sich eindeutig von Kate (Kote) und sitzen herleitet, also einen in einer Kate Sitzenden bezeichnet, ist zuerst in den Niederlanden (1152 in Brabant) aufgekommen und muß mit den holländischen Einwanderern bei uns verbreitet worden sein. Dort waren sie ursprünglich unfreie Landarbeiter, denen ein Stück Land gegeben worden war und die Weiderecht nur an den Straßen und auf den Deichen hatten. Bei uns erscheinen Kossaten zuerst auf Schulzenhöfen und Rittergütern in einer Art Tagelöhnerverhältnis. Hinter ihrer Kate lag in der Regel ihre Wohrt oder Wöhrde, ein Stück Land, das durch einen Zaun oder auf andere Weise eingehegt sein mußte - wie übrigens auch der Acker des Küsters - zum Zeichen, daß sie außerhalb des Gemeineigentums und damit des Flurzwanges standen. Gelegentlich hatten sie auch einen bestimmten Kamp, auf dem jeder seinen Acker hatte. Wenn sie von den alten Gewannen und der Nutzung der Allmende zunächst auch noch ausgeschlossen blieben, allmählich konnten sie durch Neurodungen und Zukauf ihren Besitz vergrößern; schließlich wurden sie auch zur Beweidung der Allmende zugelassen. Als ihnen nach dem Dreißigjährigen Krieg vielfach der Acker von wüsten Höfen überlassen wurde und sie nun Pferde halten mußten, was ihnen bis dahin verwehrt war, führte das meist zu Streitigkeiten mit den ursprünglich allein weideberechtigten alten Dorfgenossern. Durch die Separation wurde ihnen die Weide wieder stark beschränkt, weil die Allmende meist nur unter den alteingesessenen Bauern aufgeteilt wurde. Durch tüchtiges Wirtschaften - ihr minderes Ansehen im Dorf war ein kräftiger Ansporn dazu - brachten es die Kossaten im Laufe der Zeit fast alle zu ansehnlicherem Besitz. Freilich - wenn ein Kossatenhof allmählich auch die Größe eines Ackerhofes erreicht hatte, der Besitzer blieb des-

wegen doch ein Kossat, ein Emporkömmling in der alten bäuerlichen Gesellschaft. So konnte eine Ackermansfrau, neidisch auf eine Kossatenfrau, deren Hof durch Zukauf der größte im Dorf geworden war, mit höhnischem Stolz zu ihr sagen: "De kostertitel is slimmer als de Gnatz (Krätze), dänn kann'n loswern, öwer Koster bliwt'n sin Lewen lang." Die mindere soziale Stellung der Kossaten zeigt sich auch darin, daß sie nicht zur Landwehr verpflichtet waren, wenn der Feind ins Land einfiel.

Als die Kossaten nicht mehr die unterste Schicht der dörflichen Bevölkerung bildeten, erschienen an ihrer Stelle die Kätner (auch wieder von Kate abgeleitet). Auch sie waren ursprünglich mit wenig oder gar keinem Land versehene Landarbeiter. Das Wort hat sich, von Westen kommend, nicht über die ganze Altmark verbreitet.

Die Kätner stellen eine Übergangsstufe zu den kleinsten bäuerlichen Besitzern dar, den in der Regel mit Kühen und oft vorwiegend auf gepachtetem Land wirtschaftenden Grundsitzern. In der westlichen Nachbarschaft der Altmark werden die älteren Vertreter dieser Schicht Brinksitzer, die späteren An- oder Abbauern genannt. Grundsitzer konnten sich natürlich nur dort entwickeln, wo die Möglichkeit bestand, etwas Grund zu erwerben, wo Pachtland vorhanden war und möglichst neben der Landwirtschaft noch andere Erwerbsquellen geboten wurden. Sie sprechen von den Ackerleuten, Halbspännern und Kossaten als "de Buern", sie selbst zählen sich nicht dazu. Ihre Hofstellen werden auch nicht Hoff, sondern nur Stä (Stätte) genannt. Da die Spannkraft der Kühe oft nicht für alle anfallenden landwirtschaftlichen Arbeiten genügt, blieben sie in vielen Fällen auf die Pferdehaltenden Bauern angewiesen. Meist hatte jeder Bauer eine bestimmte Klientel unter den Grundsitzern, den "Praddlern". Die Arbeitsleistung seiner Pferde galten diese ab durch Handdienste.

Aus der Verteilung der Sitze in der Kirche läßt sich meist noch heute die alte Rangordnung in der Bevölkerung eines Dorfes ablesen. Die alten Höfe hatten ihre Plätze vorne, de lüttgen Lü hinten. Ein Zugewanderter ohne Hof mußte, sei er, wer er wolle, bei den Grundsitzern oder anderen kleinen Leuten hinten Platz nehmen. Obwohl heute kein Rechtsanspruch mehr auf diese Plätze besteht, werden sie oft noch gewohnheitsmäßig nach der alten Ordnung eingenommen, nämlich nach dem früheren Rang der Höfe der jetzigen Platzinhaber.

Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Akten des Rittergutes Krumbke, Stendaler Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark, Band VI
2. Altmärkischer Sagenschatz, Berlin und Leipzig 1908
3. Andree, R. Braunschweigische Volkskunde, Braunschweig 1901
4. Beckmann Historische Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg, Berlin 1751/53
5. Behrends Beschreibung und Geschichte des Amtsbezirks Öbisfelde, Königsutter 1798
6. Brunner, K. Ostdeutsche Volkskunde, Leipzig 1925
7. Danneil Das Geschlecht derer von der Schulenburg, 1847
8. Dietrichs und Parisius Bilder aus der Altmark, Hamburg 1882
9. Ebeling Blicke in vergessene Winkel, Leipzig 1889
10. Großmann Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 9, Heft 4
11. Hausbuch der Herren von Redern, Salzwedeler Jahresberichte
12. Hintze Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915
13. von Kalben, R. Geschichte der altmärkischen Familie von Kalben, Jahresberichte 29, 30, 31
14. Kaphahn, Fritz Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark, Gotha 1911
15. Knapp, G. Fr. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1818
16. Schultze Landbuch der Mark Brandenburg, Berlin 1940
17. Lehrmann und Schmidt Die Altmark und ihre Bewohner, Stendal 1912
18. Müller, Theodor Geschichte der Stadt und des Amtes Öbisfelde
19. Mülverstedt Allgemeines über den altmärkischen Adel in den ältesten Zeiten. Die altmärkische Ritterschaft im Anfang des 17. Jahrhunderts, Salzwedeler Jahresberichte 28
20. Riedel Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832
21. Schulze, Johann Das märkische Landesaufgebot, Brandenburgische Jahrbücher, Jahrgang 1936
22. Sültmann Der Kalbesche Werder, Kalbe/M. 1924
23. Steinhart Über die Altmark, Stendal 1800
24. Vogel Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark, Brandenburg, Berlin 1960

25. Walthemath, K. Werden und Geschichte des Bauernstandes in der Altmark, Montagsblatt der Magdeburger Zeitung, 1929, 15, 17, 19
 26. Wohlbrück Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Markgrafen aus askanischem Hause, Berlin 1856
 27. Wohlbrück Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern, Berlin 1819/29
 28. Zahn, W. Heimatkunde der Altmark
-

Die Dorf- und Flurformen in der Altmark

von Eduard Schulze

Bei der Bestimmung der Dorfformen darf man natürlich nicht vom heutigen Zustand ausgehen. Wenn Flurkarten und Dorfbeschreibungen aus der Zeit vor der Verkoppelung nicht vorhanden sind - letztere sind im Archiv zu Magdeburg nur von wenigen Ortschaften erhalten - bleibt nur übrig, vom alten Dorfkern auszugehen, der auf Grund der Lage der alten Ackerhöfe meist erschlossen werden kann. Durch spätere Errichtung von Kossathöfen und Grundsitzen ist das der ursprünglichen Anlage zugrunde liegende Siedlungsschema meist so verwischt, daß es schwierig und mitunter sogar unmöglich ist, die Dörfer einem bestimmten Siedlungstyp zuzuordnen. Zudem muß man sich darüber im klaren sein, daß diese Siedlungstypen nur Hilfskonstruktionen sind, in die sich die Fülle und Mannigfaltigkeit des Wirklichen oft nicht hineinpressen läßt. Manche Dorfformen haben sich auch in der Zeit vor der Verkoppelung schon stark gewandelt, wozu besonders die Einführung neuer Wirtschaftsmethoden (Dreifelderwirtschaft) den Anlaß gab. Oft ist eine bestimmte Dorfform nur ein Glied in einer Entwicklungsreihe. Eine lockere, sich um einen großen Platz gruppierende Reihe von Höfen (Platzdorf) konnte sich z. B., wenn die Lücken geschlossen wurden, zu einem großen Runddorf entwickeln, oder wenn der Platz selbst bebaut wurde, konnte eine Art Haufendorf entstehen, worunter man eine ziemlich planlose Anhäufung von Höfen versteht.

Das Straßendorf

Der größte Teil der Altmark wird vom Straßendorf beherrscht, die östliche Hälfte, von der Wische und einigen Einsprengseln andersartiger Dorfformen im Südosten abgesehen, fast ausschließlich. Das Straßendorf ist neben seiner leicht abgewandelten Form, dem Angerdorf, die typische Dorfform der Kolonisationsgebiete des Ostens. Die Ohre scheidet ziemlich scharf die Haufendorflandschaft Ostfalens von dem Gebiete der Straßendörfer und runden Dorfformen im Norden. Nur am Ober- und Unterlauf wird sie etwas überschritten, wo auch die Wenden jenseits des Flusses siedelten. Es ist nicht ganz zufällig, daß die Straßendörfer vor allem in den Grundmoränenlandschaften der östlichen Hälfte zu finden sind. Die besseren Böden ermöglichten hier überwiegend Ackerbau und eine un-

unterbrochene Durchführung der Dreifelderwirtschaft. Diese führte vielfach zur Zusammenlegung der hier ursprünglich wohl auch zahlreicheren Kleinsiedlungen (Gassendorf, kleiner Rundling, Sackdorf, einreihige Zeile) mit den von vornherein schon größeren Straßendörfern. Ist die Straße schmal, so daß kein Platz für einen Vorgarten bleibt, und grenzen die mit der Traufseite unmittelbar an der Straße liegenden Torscheunen oder Wohnhäuser, jeden Blick auf Hof und Garten verwehrend, eng aneinander, so bietet diese Dorfanlage in ihrer nüchternen Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit nicht gerade einen freundlichen Anblick. Zum Glück überwiegen die Dörfer mit breiteren Straßen. Oft hat ein verheerender Dorfbrand für eine Verbreiterung gesorgt. Hier gliedert meist eine Allee von Laubbäumen (oft Kastanien) den Straßenraum wie die Pfeiler einer Kirche in drei Schiffe. Auf dem vom Laubwerk überwölbten Mittelschiff kann sich der Durchgangsverkehr abspielen, während die Seitenschiffe ausschließlich dem inneren Verkehr dienen. Sie sind meist breit genug, um den Dorfanger zu ersetzen. Das eigentliche Angerdorf, das in der Mark Brandenburg so häufig vorkommt und als die ideale Form der Dorfanlage schlechthin gelten kann, fehlt nämlich in der Altmark. Beim Angerdorf gabelt sich die Landstraße am Eingang, inmitten des Dorfes eine große Fläche einschließend, die genügend Raum bietet für Kirche mit Friedhof, Schule, Schmiede, Gasthaus, Teich und Spielplatz, und schließt sich wieder am Ausgang. Für das Bild des Straßendorfes ist ausschlaggebend, ob die Kirche mit in die Reihe der Häuser gerückt werden mußte oder ob sie inmitten der breiten Straße errichtet werden konnte, so den beherrschenden Mittelpunkt des Dorfes bildend. Kleinere Straßendörfer sind die Gassendörfer. Sie hatten ursprünglich am Ende keinen Ausgang, und die Dorfstraße verläuft quer zur vorbeiführenden Landstraße.

Der Rundling

In der westlichen Altmark überwiegen die Rundformen, also der Rundling, das Sackdorf und das Platzdorf, das aber ziemlich selten und dann mit Rundlingen vergesellschaftet vorkommt. Es ist nicht immer mit Sicherheit als solches zu bestimmen und braucht nicht unbedingt rund angelegt zu sein. Häufiger ist hier die einreihige Zeile, die sich zum Rundling wie auch zum Straßendorf entwickeln konnte.

Über die Entstehung des Rundlings wird noch immer gestritten. Sicher ist, daß man in ihm keine typisch slawische Siedlungsform erblicken darf. Er

kommt fast nur im ersten Berührungsfeld zwischen Slawen und Deutschen vor, weiter im Osten beherrschen einseitig Straßendörfer und ähnliche Anlagen das Feld. Allerdings entspricht diese Form des Beieinanderwohnens, die den einzelnen ganz in die Dorfgemeinschaft einschließt, dem geselligeren slawischen Wesen mehr als dem individualistischen germanischen. Vielleicht hat das auch dazu beigetragen, daß der Rundling sich am besten in Gebieten mit starken Resten slawischer Bevölkerung gehalten hat. Ihn als die bestmögliche Verteidigungsform einer Siedlung, gewissermaßen als eine auf die Dorfanlage übertragene Wagenburg aufzufassen, gibt nur eine unzulängliche, einseitige Erklärung. In der Hauptsache dürften wirtschaftliche Gründe seine Entstehung bedingt haben. Während die Gehöftreihe nach Möglichkeit in eine früher sumpfige Niederung hineingeschoben ist, führt der eine Ein- und Ausgang fast immer zur Höhe hinauf. Mit den ertragreichen Grashöfen hinter den Gehöften und der Möglichkeit, das Vieh auf dem Dorfplatz jederzeit schnell zu sammeln, bequem zu beaufsichtigen und einigermaßen zu sichern, war diese Dorfanlage für die Viehhaltung besonders zweckmäßig. Ähnlich sind auch das Sackdorf und die einreihige Zeile, die sich mit der gleichen Regelmäßigkeit an eine Niederung schmiegen, besonders für die Viehzucht geeignet. Man wird dann gewohnheitsmäßig die Rundlingsform auch auf größere Siedlungen mit überwiegendem Ackerbau übertragen haben. Die Macht der Gewohnheit zeigt das Beispiel von Wendisch-Brome, das noch um 1538 in Hufeisenform wieder aufgebaut wurde. Eine geschlossene Form des Dorfbildes, wie es der Rundling bietet, ist nicht denkbar. Der Platz stellt, wenn er groß genug ist, einen idealen Dorfanger mit der Kirche als Mittelpunkt dar. Die Gehöfte mit dem Baumgarten und Wischhof dahinter verbreitern sich radial nach hinten. Erweitern lassen sich freilich Rundlinge nicht, wenn man sie nicht zerstören will. Daher haben sie sich nur in verkehrsentlegenen Gebieten, wo das Wirtschaftsleben lange Zeit stagnierte, einigermaßen erhalten. Im Wendland, wo die alten Sachsenhäuser ihre mit kunstvoll gegliedertem Balkenwerk gezierten Fachwerkgiebel zum Platz hinkehren, hat sich noch eine beträchtliche Anzahl malerischer, oft noch kreisrunder Runddörfer in unsere Tage hinübergerettet. In der Altmark ist dagegen ihr Auflösungsprozeß schon weit fortgeschritten. Kaum eines von denen, die ihre Form einigermaßen bewahrt haben, zeigt noch den runden Platz in der Mitte. Oft hat man das daran grenzende Gebäude wegen Platzmangels auf den nach hinten nicht erweiterungsfähigen Hof vorgerückt, häufig ist so ein annähernd dreieckiger Platz ent-

standen, z. B. in Zienau, Waddekath und Hohentramm. Infolge der Verkleinerung des Platzes sind diese Rundlinge den Sackdörfern, die sich erst allmählich zur Rundung erweitern und darum, ohne ihr Wesen aufzugeben, an ihrem Eingang die Errichtung neuer Höfe gestatten, immer ähnlicher geworden. Diese wiederum, die den Sack hinten längst geöffnet haben, sind in vielen Fällen kaum vom Straßen- oder Gassendorf zu unterscheiden. Ein Rundling, der es an Regelmäßigkeit mit dem wendländischen aufnehmen konnte, war bis zum Großbrand 1824 Rathleben bei Osterburg. In der Mitte des Dorfes stand auf einem erhöhten Platz die Kirche. Alle Vordergebäude lagen unmittelbar aneinander, waren also Torgebäude. Die 10 Höfe waren von verschiedener Größe, doch so angelegt, daß sich die gegenüber stehenden entsprachen. Das Bild wäre noch eindrucksvoller gewesen, wenn hier nicht die thüringische Hofanlage geherrscht hätte und die Häuser nicht ihre Traufseite, sondern die Giebelseite dem Platz zugewendet hätten.

Die Haufendörfer

Echte Haufendörfer gibt es nur im äußersten Südwesten. Sie sind Vorposten der großen Haufendorflandschaft Ostfalens. Etwas weiter nördlich, wo mehrere Platzdörfer auffällig sind, beginnt schon der Kampf der regellosen Anlage mit einem Ordnungsschema. Die Haufendörfer sind die einzige Siedlungsform, wo man die Gehöfte auch hintereinander stellt. Für die planmäßige Gründung neuer Dörfer waren sie natürlich nicht geeignet, daher kommen sie auf kolonialem deutschen Boden so gut wie gar nicht vor.

Plan- und regellos gewachsen, aber schließlich zusammengewachsen, bilden sie doch ein Ganzes, wenn auch ohne beherrschenden Mittelpunkt. Die Kirche, die sich irgendwo hinter hohen Bäumen versteckt, muß man meist erst suchen, wenn sie nicht besonders stattlich ist. Viele Höfe erreicht man nur durch winklige kleine Sackgassen. Oft springt ein Gebäude in unsere Blick- und Gehrichtung den Weg spaltend vor, und die Fahrstraße muß sich umständlich vorbeikrümmen. Kleine Blumengärten vor den Häusern, größere Baumgärten dahinter und hier und da sogar noch ein Stück Wiese oder Acker zwischen den Höfen erhöhen noch den Eindruck des Regellosen und Urwüchsigen. Einige Dörfer im Nordosten und Nordwesten wie Dähre, Wahrenberg, Groß- und Klein-Beuster, Iden kann man wohl als Haufendörfer ansprechen.

Der Sammelplatz der Dorfbevölkerung bildet in den Haufendörfern ein einigermaßen zentral gelegener, von Eichen oder Linden beschatteter toter

Winkel. Eine günstiger gelegene Stätte für die Tagung des alten Dorfdings, für Spiele und Feiern wurde meist in den Straßendörfern und vor allem in den Runddörfern geboten. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in den zum Amt Öbisfelde gehörenden Dörfern ein von großen Bruchsteinen eingeschlossenes Viereck, in dem unter Linden das Burding tagte. In Wedendorf stand auf dem Platz ein steinerner Tisch mit Bänken ringsum. In den meisten Fällen dienten Feldsteine als Sitzgelegenheit. In dem in Westheeren überlieferten Flurnamen Thie hat sich die ostfälische Bezeichnung für die Stätte des Dorfdings erhalten. Daß der Thie auch als Tanzplatz diente, davon kündigt der Bericht einer alten Chronik, wonach 1203 der Pfarrer und 24 Leute bei einem Tanzfest auf dem Thie in Westheeren vom Blitz erschlagen wurden.

Die Marschhufendörfer

Ein solcher zentral gelegener Platz mußte in den weit auseinander gezogenen Siedlungen fehlen. In den Marschhufendörfern der Wische, wo die Bindung an die Dorfgemeinschaft viel geringer war, wurde er auch kaum vermißt. Der gesamte Landbesitz der Bauern liegt hier in einem breiten Streifen hinter den sich längs eines Weges locker aneinanderreihenden Gehöften. Wo die Höfe dichter zusammenrücken wie in Rengerslage, erweitert sich ihr Landbesitz fächerförmig nach den Seiten. Flurnamen gibt es hier kaum, da sie überflüssig sind. Die Größe des Besitzes der Wischbauern - eine Hufe hat bis zu 170 Morgen - dürfte sich aus der fehlenden Allmende erklären, die woanders später aufgeteilt wurde, und daraus, daß man hier zum Pflügen im schweren Kleiboden drei bis vier Gespanne brauchte. Da die Gehöftreihung aber nicht überall ausgeprägt ist und die Abstände zwischen den einzelnen Höfen sehr ungleichmäßig sind, bietet das Luftbild fast den Eindruck einer mit Einzelhöfen besetzten Landschaft.

Ein wirkliches, wenn auch noch junges Einzelhofgebiet bildet die weit kleinere Niederung des Drömlings. Sie wurde von den anteilberechtigten angrenzenden Dörfern in sich gelegentlich zu Gruppen zusammenfindenden Einzelhöfen besiedelt, deren Bewohner heute noch Kolonisten genannt werden.

Die Flurformen

Zur Dorfflur muß man schon die Wischhöfe rechnen, die sich in der Regel hinten an die umzäunten Gärten der Höfe anschließen. Sie sind meist nur

notdürftig eingehegt, oft mit Obstbäumen bepflanzt und bilden eine willkommene Weidegelegenheit unmittelbar beim Hofe. Beim Rundling und bei diesem verwandten Kleinsiedlungen begrenzte den Wischhof früher meistens eine saures Gras liefernde sumpfige Niederung oder ein Gehölz. Reste von einer solchen Sumpfwaldung, Hagen genannt, sind gelegentlich noch vorhanden. Vom Wischhof gelangt man nun, wie das für die Marschhufendörfer und Einzelhöfe selbstverständlich ist, in der Regel nicht unmittelbar auf die zum Hofe gehörenden Felder. "Hinter den Höfen" (ein häufiger Flurname) muß notwendig eine Verschiebung in der Aufgliederung des Besitzes stattfinden. Denkbar wäre allenfalls bei den Runddörfern - ihre radiale Anlage würde es zulassen -, daß die sich an den Wischhof anschließenden Äcker des einzelnen Bauern nicht in einem schmalen Streifen die Feldmark in der Breite des Hofes durchziehen müßten. Aber auch hier kann der gesamte Landbesitz eines Hofes sich nur in seltenen Fällen unmittelbar an die Hofstelle anschließen. Denn der Boden einer Feldmark ist meistens - in der dilivialen Landschaft fast immer - von verschiedener Güte. So konnte bei der Separation der gesamte Landbesitz eines Bauern meist nicht in einem geschlossenen Komplex zusammengelegt werden, weil jeder seinen Anteil an dem guten Boden haben wollte. Gelegentlich ließ sich wohl ein Ausgleich dadurch schaffen, daß für minderwertigen Acker entsprechend mehr zugeteilt wurde.

Die Separation oder Verkoppelung, wie wir die Maßnahmen zur Beseitigung der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes besser nennen, ging einher mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten im Zuge der Bauernbefreiung oder folgte unmittelbar darauf. Sie mußte den Bauern vielfach aufgezwungen werden und brauchte Jahrzehnte, um zu einem gedeihlichen Abschluß zu kommen. Das Bild unserer Dorfflur haben die Verkoppelung, das Aufgeben der Dreifelderwirtschaft, die Aufhebung des Flurzwanges und andere agrarwirtschaftliche Umwälzungen tiefgreifend verändert. Während in der alten Feldmark noch die naturgewollte krumme Linie sich unbekümmert auswirkte und zurückgebliebene Gruppen von Buschwerk und Waldstreifen die Ackerflächen und Wiesen malerisch unterbrachen, wurde jetzt die gerade Linie ehernes Gesetz; daher wurde mit allem in der Flur Wachsendem, dessen unmittelbarer Nutzwert das Gewinnstreben der individuellen Wirtschaft nicht zu erkennen vermochte, schonungslos aufgeräumt. Kaum fanden sich noch einige alte Eichen, Weiden- oder Erlengebüsche, um im Schatten vespern zu können. Die im Sommer in bunter Blumenpracht liegenden und

oft mit den vom Acker gelesenen Steinen bedeckten Felddraine wurden umgepflügt. Wege und Bäche mußten nach Möglichkeit ihren Lauf geradeaus nehmen. Die vorwiegend an den Rändern der Feldmark liegenden Allmende (allen gemein), der alte Gemeinbesitz an Wald, Wiesen, Weide und Heide, in der sich häufig ein Stück urtümlicher Landschaft erhalten hatte, wurde aufgeteilt, und zwar meistens nur unter die alten Höfe. Das bedeutete weitere Schrumpfung des Waldes, der damals noch überwiegend Laubwald war. Häufig blieb von der Allmende nur ein Stück Ödland als Schweineweide übrig. Infolge des Wegfalls der Wald- und Brachlandweide - die Einführung des Fruchtwechsels und später des künstlichen Düngers machte die Brache überflüssig - und der gemeinsamen Hütung verschwanden auch die Hirten mit ihren Herden aus dem Landschaftsbild. Allenfalls lohnte sich für die Gemeinden noch, wenn sich genügend Interessenten fanden, einen Swäin (Schweinehirten) anzustellen; und nur auf Gütern und hier und da auf einem größeren Bauernhof wurde noch eine Schafherde gehalten. Der Übergang zur Stallfütterung verbannte nun Kühe und Schweine sowieso für den größten Teil des Jahres in den Stall. Es war ein unvermeidliches Schicksal der dörflichen Flur, daß sie entromantisiert wurde. Mit jeder alten Eiche, die gefällt wurde, jedem Sumpf, der entwässert wurde, jedem Findling, der gesprengt wurde, verschwanden allmählich auch die Vorstellungen des Volksglaubens, die sich um diese Stätten gebildet hatten, die Sagen und Geschichten, die sie umrankten. Allerdings muß zugegeben werden, daß das Bild der Landschaft in einer Hinsicht abwechslungsreicher wurde, denn an die Stelle der drei großen eintönigen Felder der Dreifelderwirtschaft, des Sommer-, Winter- und Brachfeldes, trat jetzt das Bild der mit vielen Früchten bestellten Äcker.

Die Dreifelderwirtschaft war aber nicht die vor der Verkoppelung überall eingeführte Wirtschaftsform, denn sie war nur brauchbar, wo der Boden zwei Jahre hintereinander Frucht tragen konnte. Nicht selten mußte sie, nachdem sie - meist auf den Druck von oben her - in Übung gekommen war, wieder aufgegeben werden, zumindest auf den Außenäckern, für die der Dünger nicht mehr reichte. Man kehrte dann zur alten Feldgraswirtschaft zurück, indem man den Boden nach Bedarf eine Anzahl von Jahren brach liegen ließ. Auf sehr sandigen Böden, wo man den aufgebrochenen Acker wegen Sandverwehungen nicht unbestellt lassen konnte, herrschte vielfach der "ewige Roggenbau". Bei intensiver Düngung mit Plaggenmist (Heide- oder Grasplaggen) - bis zu 30 Fuder auf den Morgen - konnte man hoffen,

dem Acker das Dreifache der Aussaat abzugewinnen.

Die Verkoppelung hat auch die Grundrißgestaltung der Feldmarken bis auf geringe Spuren hier und da verwischt. Die der Dreifelderwirtschaft am besten angepaßte Form der Flurgestaltung war die Gewannflur. Sie war auf allen besseren Böden, also besonders im Gebiet der Straßendörfer, die vorherrschende Flurform. Unter den Gewannen (von wenden, das Gewendete, Umgepflügte, Flurname Wanne) versteht man einigermaßen regelmäßig gestaltete Teile der Feldmark, die dem Ackerbau erschlossen waren und seit der Einführung der Dreifelderwirtschaft als ständiges Ackerland dienten. Es waren vorwiegend abgerundete rechteckige und quadratische Flächen, die entweder unmittelbar aneinander grenzten oder durch Streifen von Wiesen, Wald oder Ödland voneinander getrennt waren. Wie man in den Dörfern noch den alten Dorfkern erkennen kann, so läßt sich in den Feldmarken meist noch die alte Kernflur erschließen. An den Gewannen, die zuerst in Kultur genommen wurden, waren natürlich nur die alten Einwohner, die Ackerleute, beteiligt. Diese Gewanne der Kernflur - unter Umständen kann diese auch nur aus einem großen Gewinn bestehen - liegen fast immer nahe beim Dorf. Die Hufe eines Bauern setzte sich zusammen aus seinen Parzellen in den einzelnen Gewannen. Diese Parzellierung seines Besitzes ergab sich aus der verschiedenen Bodengüte der Gewanne und aus seiner Beteiligung an späteren Rodungen, durch die neue Gewanne gewonnen wurden. Neben der Hufe gehörte zu seinem Besitz sein Anteil an der Allmende. Zuzügler wie die Kossaten waren lange Zeit auf den guten Willen der alten Markgenossen angewiesen, wenn sie für sich einen Kamp in der Allmende roden, ihr Vieh mit auf die Weide treiben oder eine Fuhre Holz schlagen wollten.

Die Dreifelderwirtschaft war nur in der Genossenschaft durchführbar. Wenn ein Dorf drei Gewanne hatte, konnte in wechselndem Turnus eines als Winterfeld (Roggen oder Weizen), eines als Sommerfeld (Gerste oder Hafer) und das dritte als Brachland dienen. Das ist aber ein Idealfall, meistens mußten zwei oder noch mehr Gewanne zu einem Feld zusammengelegt werden. Die Notwendigkeit, jedes Feld einheitlich zu bestellen, der Mangel an Wegen, die alle Jahre erforderliche Einhegung des fruchttragenden Ackerlandes und vor allem die Beweidung der Stoppeln und des Brachlandes, die nur durch von der Gemeinde angestellte Hirten gemeinschaftlich durchgeführt werden konnte, machten eine genossenschaftliche Feldbearbeitung nötig. Der einzelne mußte, wenn sich die Dreifelderwirtschaft zum

Nutzen aller auswirken sollte, auf die freie Verfügung über sein Eigen verzichten. Er mußte seine Äcker mit der Frucht bestellen, die im Turnus der Dreifelderwirtschaft gerade "dran war", er mußte säen und ernten zu der Zeit, die ihm die Gemeinde vorschrieb. Dieser Flurzwang war gewiß ein Hindernis für den weiteren Fortschritt, aber der schlecht wirtschaftende Bauer wurde auf diese Weise durch die überlegene Einsicht und Autorität eines erfahrenen Schulzen gezwungen, seinen Acker ordentlich zu bestellen und zu nutzen.

Das Schulzenamt muß damals eine schwere Bürde gewesen sein. Bei der Querköpfigkeit und Eigensucht mancher Markgenossen dürfte es eine kaum lösbare Aufgabe gewesen sein, jedem zu seinem Recht zu verhelfen. Zudem hatte er auch noch Ärger mit dem Grundherrn, dessen Rechte er gegenüber den Bauern wahrzunehmen hatte. Seufzend brachte daher der Schulze von Bombeck bei Salzwedel an seinem Hause folgende Inschrift an:

Hier wohnt der Schulze, mit Ehren zu sagen,
Er muß sich mit Bauer und Edelmann plagen.

Auch auf den Langstreifenfluren scheint die Dreifelderwirtschaft in der Regel in Übung gewesen zu sein. Hier lag die gesamte Ackerfläche eines Dorfes in einem geschlossenen sich bis an den Rand der Feldmark erstreckenden Komplex beieinander, wenn man von einzelnen später durch Rodung gewonnenen blockartigen Beiländern (Flurname Blockland) absieht. Die Parzellen der Bauern zogen sich in einem schmalen Streifen oft über einen Kilometer lang dahin (Flurname Lange Stücken, Lange Enden). Der Vorteil, den diese Einteilung für das Pflügen bot, daß man mit dem schweren Pflug nur selten zu wenden brauchte, wurde beim Quermähen zum Nachteil. Für die Anwendung der Dreifelderwirtschaft mußte der eine große Flurkomplex natürlich geteilt werden, was meistens durch die Anlegung von Querwegen geschah.

Ohne Flurzwang oder nur mit geringer genossenschaftlicher Bindung wirtschafteten die kleinen Dörfer (kleine Rundlinge, Gassendörfer, einreihige Zeilen) mit Blockfluren. Das Ackerland verteilte sich hier auf unregelmäßige Blöcke, die meistens durch Streifen nicht beackerten Bodens, Balken genannt, getrennt waren. Der Block gehörte entweder einem einzelnen Bauern, oder es hatten zwei oder drei Anteil daran. Die Aufteilung einer Flur in Blöcke ergab sich aus den Bodengegebenheiten. Wo keine größeren Flächen brauchbaren Ackerlandes vorhanden waren, konnte man die kleineren nur in Blöcken nutzen. Wo diese in keinem Zusammenhang mehr

standen, sondern in der Flur, von Wald oder Heide eingefaßt, verstreut lagen, nannte man sie Kämme. Block- oder Kampfluren erhielten sich naturgemäß am längsten in sandigen Gebieten, wo nur einzelne kleine Flächen für den Ackerbau taugten, oder in feuchten Niederungen, wo nur die höher gelegenen Teile genutzt werden konnten. Von Niendorf am Rande des Drömlings sagte man z. B., die Äcker lägen in einzelnen Kämpfen zerstreut zwischen den Gebüsch. Angesichts des unergiebigem Getreideanbaus bildete in den Dörfern mit Block- oder Kampfluren Viehzucht die Grundlage der Wirtschaft. Wo die Verhältnisse es gestatteten, hat man später, um die Dreifelderwirtschaft einführen zu können, Blöcke zu kleineren Gewannen zusammgelegt und entsprechend parzelliert, die man Blockgewannflur nennt. Auf spätere Dreifelderwirtschaft deutet auch ein Flurbild, wie es besonders im Nordwesten der Altmark alte Flurkarten zeigen. An kleine, blockartige Gewanne in Dorfnähe schlossen sich in den Außenbezirken der Feldmark größere Gewanne in regelmäßigen Vierecken. Vielleicht wurden diese von den zugewanderten Deutschen angelegt, die hier in den wendischen Dörfern die Dreifelderwirtschaft einführten.

Die Blockfluren auf die Slawen zurückzuführen, ist ebensowenig möglich wie den Rundling. Blockfluren waren an die alte Wirtschaftsform der wilden Feldgraswirtschaft gebunden und haben sich nur in den vorwiegend von Wenden besiedelten Sandgebieten und feuchten Niederungen besonders lange behauptet. Es ist gewiß richtig, daß die Blockform besonders geeignet für die Bodenbearbeitung mit dem Hakenpflug ist, der ja den Boden nur aufreißt und darum einen zweiten Pfluggang quer erfordert. Auf einem blockartigen Feld wird das umständliche Wenden des Pfluges soweit wie möglich vermieden. Aber auf leichten Böden haben auch die Deutschen den Hakenpflug gebraucht, und es ist nicht einzusehen, daß die Wenden sich nicht auch des Scharpfluges bedient haben sollten, sobald sie dessen Überlegenheit erkannten. Alles deutet darauf hin, daß sie nach Möglichkeit die fortgeschrittenere deutsche Ackerbautechnik mit der Dreifelderwirtschaft übernahmen und dementsprechend ihre dafür geeigneten Feldmarken in Gewanne einteilten. Für eine individuell betriebene und sich überwiegend auf Viehzucht gründende Wirtschaft blieb aber die Blockflur noch lange die geeignete Form der Flurgestaltung.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Alberts Kunstdenkmäler des Kreises Stendal Land. -
Burg 1933

Andree, R. Braunschweigische Volkskunde. - Braunschweig
1901

Beckmann Historische Beschreibung der Kur- und Mark
Brandenburg. - Berlin 1751/53

Buttkus, H. Die Dorfformen in den Landschaften des früheren
Regierungsbezirks Magdeburg, Berichte zur
deutschen Landeskunde 10. - 1950

Dietrichs und Parisius Bilder aus der Altmark. - Hamburg 1882

Ewald Das märkische Dorf, Brandenburgia, Jahrgang 24

Friedel und Mielke Landeskunde der Mark Brandenburg. Band 3 -
Berlin 1912

Haetge Die Kunstdenkmäler des Kreises Osterburg. -
Burg 1938

Krenzlin, A. Die Kulturlandschaft des hannoverschen Wend-
landes, Forschungen zur deutschen Landes- und
Volkskunde 4. - 1931

Krenzlin, A. Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen
Täler östlich der Elbe, Forschungen .
- Remagen 1952

Lauburg Die Siedlungen der Altmark. Dissertation

Lehrmann und Schmidt Die Altmark und ihre Bewohner. - Stendal 1912

Mielke Das schöne Dorf in deutschen Landen. -
Leipzig 1925

Oberbeck, G. Die mittelalterliche Kulturlandschaft des Gebietes
um Gifhorn, Schriften der wirtschaftswissenschaft-
lichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens,
Band 66. - 1957

Peßler Handbuch der deutschen Volkskunde.

Rhamm, K. Dorf und Haus im altdeutschen Lande. -
Leipzig 1890

Steinhart Über die Altmark. - Stendal 1800

Storbeck, L. Geschichte des Dorfes Rengerslage.
Stendaler Beiträge IV

Storbeck, L. Geschichte des Dorfes Uchtenhagen.
Stendaler Beiträge V

Wolf, G. Das norddeutsche Dorf.

Zahn, W. Heimatkunde der Altmark.

Regesten altmärkischer Höfe

von Walther Krüger

Altmersleben

Der Liermannsche Schulzenhof

Um 1460 hatte der Schulte Liermann an die von Alvensleben
zu leisten: 1/2 Mark für ein Lehnppferd, ferner 6 kleine
Scheffel Gerste und einen großen Scheffel für eine Wiese
zu Altmersleben und 3 Pfennig; ferner einen Scheffel
Gerste und 3 Pfennig von einer Wiese zu Vienau; ferner
1 kl. Scheffel Hafer von 1 1/2 Morgen Golitzer Wiese;
ferner 2 gr. Scheffel Gerste und 6 Pfennig von einer
neuen Wiese (Alv. Hauptpachtregister).

um 1467 hieß der Schulze gleichfalls Liermann.

1540 lieferte Hans Lugmann (vielleicht Liermann?) aus
Altm. an die Commenda Jodoci (Nr. 39) in der
St. Catharinenkirche zu Salzwedel 4 Gulden (fl.) und
16 Schlg. (KVA I, 4, 364).

1540 erhielt das Hospital St. Elisabeth in Salzwedel-Neustadt
von Hans Byermann (Liermann?) und Hagen Lüge-
mann 1 Wispel Roggenrente (KVA I, 4, 369).

1600 war Hans Liermann Schulte in Altmersleben.
(KVA II, 1, 72)

1619, 9. 12. belehnt Ludolf v. Alvensleben auf Hundisburg und Calbe
Hans Liermann, den jüngeren, Schulzen zu Altmers-
leben und dessen Lehnserben mit 2 Stücken freies, zum
Schulzenhof daselbst gehörig gegen 2 Mark Stend.
Lehnsware.

1608, 1. 4. hatte Altmersleben 4 Hufner, 14 Kossaten, die Schulzen
hatten 5 Lehnppferde zu stellen. (Eichst. 228).

1675 beschwerten sich die Lehnschulzen aus Altm. und anderen
Orten beim Kurfürsten über die Witwe v. Alvensleben,
geb. v. Veltheim.

1801 hatte Altm. 4 Freihöfe, 5 Ganzbauern, 3 Halbbauern,
6 Ganzkossaten und 2 Büdner, ferner 16 Einlieger,
Schmiede, Krug und Windmühle.

1820, 13. 10. Zu dem zwischen den Gemeinden Altmersleben, Güsse-
feld, Bühne, Vahrholz und Vietzen über die Vietzensche
Heide oder sogenannte wüste Feldmark Pescau abge-
schlossenen Separations-Rezeß wird obervormundschaft-
lich Amtswegen in Ansehung der minorennen Teilnehmer,
als

1. des Sohnes des Kossaten Garz zu Altmersleben;
2. der 5 Kinder des verstorbenen Halbspänners
Nikolaus Liermann daselbst; und
3. der beiden Kinder des verstorbenen Ackermanns
Joachim Christoph Liermann daselbst,
die erforderliche Genehmigung erteilt.

Urkundlich des Gerichts-Gesiegel und gerichtlicher Unterschrift ausgefertigt.
Gardelegen, den 13. Oktober 1820
Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
(Siegel) Unterschrift: Strümpfler

1818-1820 In dem obengenannten Rezeß ist als Deputierter der Gemeinde Altmersleben genannt der Schulze und Pächter Gottfried Wanders in Altmersleben (der wahrscheinlich den Schulzenhof gepachtet hatte, weil die Kinder des Liermann noch unmündig waren).

B o n e s e

Der Lehn- und Freischulzenhof, jetzt Nr. 6

Um 1330 schon wird der Lehnschulzenhof im Besitz der Knesebecks zu Langenapel gewesen sein.
1386, 26. 11. verkaufen Ritter Ludolph v. d. Knesebeck und Hans und Wasmud, Hansens Söhne, wiederkäuflich zu einer Stiftung an die Konventualinnen Beken Üllesen und Sophie Schierhorn, Klosterfrauen zu Diesdorf, eine Hebung von 1/2 Mark Silber aus dem Hofe in Bonese, auf dem Betheke Schulte wohnt (RA XXII, 215; Knes. III, 221).
1497 verkaufen Werner und Wasmud, Johannes Söhne, v. d. Knesebeck wiederkäuflich den Propst Ludolf Verdemann zu Döhre ihr Recht an den Schulzenhof zu Bonese und Rechte in Lagendorf (die aber wohl bald wieder eingelöst worden sind). (Knes. V, 133).
1531, 14. 1. verkauft Jürgen v. d. Knesebeck zu Langenapel dem Altar der 14 Nothelfer in der Marienkirche zu Salzwedel eine jährliche Rente von 1 Mark Pfennige für 20 Mark Hauptsumme aus Hans Schultens Hof zu Bonese (RA XVII, 365; Knes. VI, 47).
1541 ist diese Rentenlast an die 17. Commenda in der Marienkirche (KVA I, 4, 307) nicht angegeben, dagegen eine Rentenverpflichtung aus Hans Schultens Hof in gleicher Höhe an die 39. Commenda (Barbarae) in der Marienkirche. Dafür ist aber keine Urkunde vorhanden. Vielleicht ist die erstgenannte Rente mit der 2. abgelöst. (KVA I, 4, 315).
um 1680 ist Hans Schulze Besitzer des Schulzenhofes.
1691 ist Jochen Grabau Zwischenwirt auf dem Schulzenhofe.
1704 ist Jochen Schulze Schulte in Bonese.
1713 ist Joachim Diercks aus Osterwohle Schulze in Bonese.
1748 ist Ludolph Diercks Schulze.
1775 hat Joh. Joachim Diercks den Schulzenhof und das Schulzenamt.
1808 ist Ludolph Diercks Schulze in Bonese.
1810 ist August Hundt aus Dähre Zwischenwirt auf dem Schulzenhof.
1836 hat Joh. Joachim Diercks Schulzenhof und Schulzenamt.

1846 ist Hofbesitzer und Schulze Joh. Joachim Quickenstedt aus Stöckheim.
1877 ist Hermann Quickenstedt Schulze.
1927 hat W. Quickenstedt den Schulzenhof

Die Abgabe an Langenapel betrug 12 Taler Lehnpfundgelder; 2 Tonnen Bier und 1 Pfund Pfeffer für die Krügerei; 1 Rauchhuhn, 2 lange Reisen oder 8 Taler, 2 mittlere Reisen oder 6 Taler, eine kurze Reise oder 2 Taler; Fluchtgeld für Immen, ferner im Winter Latten fahren, Mühlensteine und Kalk fahren und Jagdhunde füttern.

L a d e k a t h , Filial von Kl. Gartz bei Salzwedel

Der frühere Lehnschulzenhof

1375 gehörte der Lehnschulzenhof den Barsewischen in Seehausen. Der Schulze hatte 4 Hufen frei mit 1 1/4 frustis. Vom Bauer Wilke in Mahlsdorf hatte er jährlich 10 Scheffel Roggenrente. (L. B 394 und 397).
1472 Hermann Hoyer Chüden, Gebrüder, und Dietrich, ihres Bruders Sohn, in Salzwedel mit dem Schulzenhof belehnt mit allen Rechten. (RA XIV, 354).
1579 hatte u. a. auch der Schulze einen Schilling jährlich für den Küster zu zahlen.
1600 hieß der Schulze in Ladekath Hans Schulze. (KVA II, 1, 32)
1608 gehörte der Schulzenhof in L. den Chüden in Salzwedel als Lehen.
1749 wurde Johann Schulze Lehnschulze in Ladekath. Johann Schulze von 1717-1798 in Ladekath heiratete 1749 Ilsabe Catharina Langen aus Rademin (1726-1808).
1782 wurde deren Sohn Joh. Dietrich Schulze Lehnschulze. Er lebte von 1751-1837 und heiratete 1782 in La. Cath. Elisabeth Stappenbeck, Tochter des Erdmann Stappenbeck aus Kläden, die von 1750 bis 1797 lebte.
1811 heiratete deren Sohn Dietrich Schulze (geb. 1787) Cath. Elisabeth Reckling, Tochter des weiland Ackermanns Hans Joachim Reckling in Störpke (geb. 1790). (Kirchenbuch Binde).
1932 Einer der letzten Hofbesitzer könnte Herbert Schulze gewesen sein.

L a g e n d o r f , Hof Nr. 5

Der Freischulzenhof

1366 verpfänden die Ritter Ludolph sen., Ludolph jun. und Hans v. d. Knesebeck dem Kloster Diesdorf einen Wispel Roggen Geldes jährlicher Rente, die zu liefern waren aus Lagendorf von den Höfen, auf welchen wohnten:

- Henneke, des Schulden Bruder, und von Heyne Behnen (RA XXII, 173).
- 1369 verkaufte Ludolph v. d. Knesebeck, sen. dem Kloster Diesdorf abermals eine Rente von 24 Schilling jährlich aus dem Hofe von Henneke Schultes in La. (ob es sich hier um den Schulden selbst oder dessen Bruder handelt, muß aus den Klosterakten ermittelt werden). (RA XXII, 182).
- 1493 bekunden die Vorsteher des Elisabeth-Hospitals zu Salzwedel-Neustadt eine Schenkung von 7 Mark jährlich aus Hans Schulzens Hofe in Lagendorf. (RA XIV, 450 f; vgl. auch KVA I, 4, 369); ob Hans Schulze ein Nachkomme des 1366 genannten Henneke war, ist noch nicht erwiesen, aber vielleicht aus den Urkunden des Elisabeth-Hospitals zu entnehmen; vielleicht ist Hans Hoyger im Jahre 1541 der Hofnachfolger gewesen (KVA I, 4, 369).
- 1541 zinst Jasper Schulte aus La. 1 Mark jährlich an die 39. Commenda in der Marienkirche. Auch hier können nur die Urkunden dieser Commenda oder die späteren Lieferungen an diese Commenda Aufschluß darüber geben, ob Jasper Schulte der Freischulze war.
- 1600 war Joachim Schulze in L. Schulte und Gotteshausmann in Lagendorf. (KVA II, 1, 90).
- 1703 starb Freischulze Jochim Tiebermann.
- 1704 war Besitzer Hinrich Niemann aus Wallstawe. Ob er eine Tochter des Tiebermann geheiratet hatte, lassen vielleicht die bis 1644/45 zurückreichenden Kirchenbücher von Wallstawe erkennen.
- 1734 Katharina Elisabeth Niemann, verheiratet mit Joachim Tanck.
- 1768 Joachim Tanck, verheiratet mit Katharina Dorothea Schultze aus Schmölau.
- 1802 Joachim Heinrich Tanck, verheiratet mit Maria Dorothea Schultze aus Dahrendorf.
- 1827 Hans Jürgen Tancke, verheiratet mit Kath. Maria Neuling aus Gröningen.
- 1864 Heinrich Tancke, verheiratet mit Maria Lütke, aus Schmölau.
- 1895 Adolf Tancke, verheiratet mit Bertha Pletke aus Holzhausen.
- 1924 Adolf Tancke, verheiratet mit Veronica Neuschulz aus Dahrendorf.
- 1714 hatte der Schulze an das Gut Lagendorf abzugeben: 12 Taler Lehnperdegeld, für den Krug 3 Tonnen Bier und 1 Pfd. Pfeffer, 13 gute Groschen Lagergeld, 3 Hühner, 3 Scheffel Hafer, 1 lange und eine kurze Reise verrichten oder 2 bzw. 1 Taler dafür zahlen, Kalk und Steine zum Bau, ferner die nötigen Mühlsteine und im Winter Latten fahren.
- 1717, 1. 5. entstand im Schulzenhofe eine große Feuersbrunst, wodurch des Schulzen Hof, Heinemanns Hof (Nr. 12), Kofahls Hof (Nr. 11) und die Hirten-Kothe ganz eingäschert wurden.
- 1720 abermals eine große Feuersbrunst in Lagendorf.

R a d e m i n , Kreis Stendal

Der frühere Lehnschulzenhof

- 1361 belehnt Markgraf Ludwig der Römer die von Nitzenplitz mit dem Schulzengericht in Rademin, das früher Gyse Barsenwisch in Seehausen gehabt hatte. (Lenz 353).
- 1365, 28. 9. belehnt Markgraf Ludwig der Römer die Gebrüder Henning, Tyle, Heinecken und Wynecken von Nitzenplitz in Rademin zur gesamten Hand mit dem Schulzenhofe mit allem Rechte, mit der Bede über 15 Stücke Geldes und 3 Schillingen in dem Krüge und mit dem obersten Gerichte in demselben Dorfe, den der genannte Henning v. N. von den Wallstawen gekauft hat, "den id vor Gyse Barschwitz, Bürger zu Seehausen, gelaten hedde". und (RA V, 341).
- 1375 hatte der Schulze 1 1/2 Wispel frei, aber eine Mark für das Lehnperd an Tiloni v. Nitzenplitz zu zahlen und ferner zu liefern, an den Pförtner in der Burg Salzwedel 1/2 Wispel Roggen an die Frau des Magisters Dietrich und seine Söhne 30 Scheffel Roggen an den Pförtner (wegen Henkono Arndes) 6 Scheffel Roggen (LB. 393).
- 1383, 15. 3. verkauft Tileke von Nitzenplitz den Schuldenhof an die v. d. Schulenburg. (RA V, 357).
- 1444, 21. 12. entfällt bei der Auseinandersetzung zwischen den Schulenburgs von dem Besitz in Rademin u. a. der Schuldenhof mit allem, was dazu gehört, auf die schwarze Linie der v. d. Schulenburg. (RA V, 413 f).
- 1466, 8. 4. verkauft Heinrich v. d. Schulenburg seinen Anteil an Beetzendorf an Berndt und Fritz v. d. Schulenburg wiederkäuflich, darunter auch den Schuldenhof in Rademin. (RA V, 443).
- 1563, 6. 2. belehnt Kurfürst Joachim Hans v. d. Schulenburg mit Gütern, die dieser von Christian v. d. Schulenburg gekauft hat, u. a. in Rademin den Schulden mit allem Rechte und Diensten, gibt 2 Gulden und hält ein Lehnperd. (RA VI, 275).
- 1579 steuert der Schulze in Rademin jährlich 1 Scheffel Roggen für die Küsterei bei. (KVA II, 1, 31).
- 1600 zinst der Schulze Hans Lange jährlich einen Scheffel Roggen für die Küsterei. (KVA II, 1, 31).
- 1608 war der Lehnschuldenhof in Rademin im Besitz von Wedige, Lewin und Bernd v. d. Schulenburg (Eichst.).
- 1726, 20. 9. wurde in Rademin geboren Ilsabe Catharina Langen (wahrscheinlich Tochter des Lehnschulzen?) Sie heiratete in Ladekath den Ackermann Johann Schulze und starb 1808, 22. 8. in Ladekath. (KB. La.).
- 1801 bestand der Lehnschuldenhof in Rademin noch. (Br. 347).

B e r g e bei Werben/Elbe

Die Pfarrer

1551 Er. Joachim Möllers;
 1581 Er. Antonius Schwarz geb. 1541 in Murer bei Eis-
 leben, amtierte noch 1600 in Berge;
 -1611 Er. Andreas Krüger;
 1611-1626 Er. Christoph Regius;
 1626-1650 Er. Georg Michael Dahle, kam aus Havelberg;
 1650- Er. Johann Jungius aus Cölln an der Spree;
 1661 brannte das Pfarrhaus ab, erst 1693 wieder aufgebaut,
 von 1661 bis 1693 in Räbel gewohnt;
 1693-1715 Pf. Bernhard Melchior Hagemann, bezieht 1693 neues
 Pfarrhaus.
 1715-1722 Pf. Johann Georg Grötsche;
 1722-1740 Pf. Johann Dietrich Schöne aus Havelberg, war 1723
 Pate in Uchtenhagen;
 1743-1757 Pf. Johann Gabriel Michaelis aus Braunschweig;
 1757-1760 Pf. Johann Heinrich Hoppe;
 1760-1798 Pf. Christian Heinrich Runde, geb. 8.10.1739 in
 Wernigerode, Schwiegersohn des Vorgängers;
 1799-1824 Pf. Johann Friedrich Kegel aus Havelberg;
 1825-1845 Pf. Dr. Johann Andreas Prietze; ging dann nach
 Burgstall;
 1845-1879 Pf. Johann Joachim Buntz aus Bertkow;
 1880- Pf. Friedrich Wilhelm Erich Hübner, geb. 1850 in
 Mechau;
 1938 Pf. Blass

K ö n i g s m a r k , Kreis Osterburg

Die Pfarrer

Um 1334 Pfarrer Dietrich;
 1334, 1336 Pf. Meinhard;
 1345 Pf. und Scholasticus Conrad von Ostheeren, verkauft
 den Hof "Eikbom" an den Kaland in Seehausen;
 bis 1539 Pf. Augustin Brinkmann, der 1. ev. Pfarrer, er ging
 1539 nach Werben;
 2. 9. 1600 Pf. Wilhelm Pontanus (= Brückner, aus Osnabrück?)
 gestorben;
 13. 2. 1606 Pf. Daniel Heinemann aus Pritzwalk verstorben;
 1652-1657 Pf. Geyer, in Königsmark verstorben;
 1657-1677 Pf. Joachim Moldenhauer, geb. 8. 5. 1632, gest. 10. 5. 1677
 Seine Witwe heiratete 1681 den Thias Albrecht,
 Inhaber des Hofes "Eikbom";
 1679-1711 Pf. Johannes Moldenhauer, Sohn des Joachim M.,
 geb. 21. 4. 1658, verheiratet mit Anna Regina Bremers,
 gest. 1711 in Königsmark;
 1712-1745 Pf. Arnold Pohlmann, sein Sohn Otto Wilhelm P.,
 geb. 1713 in Kö., war Bürger und Kaufmann in Osterburg;
 1747-1793 Pf. Johann Gottfried Koch;

1794-1805 Pf. Johann Gottfried Bettin, geb. 17. 4. 1768 zu Garde-
 legen, ging als Oberpfarrer nach Werben,
 gest. 3. 2. 1835;
 1806-1832 Pf. Johann Christoph Steinbrecht, seine einzige
 Tochter heiratete den Baron von Theermann
 in Gollme b. Halle;
 1832-1839 Pf. Christ. Philipp Wilhelm Schuster, ging dann nach
 Sandau;
 1839-1860 Pf. Johann Friedrich Grabau, geht dann nach Witten-
 berge;
 1861-1869 Pf. Dr. Hermann Haase, ging dann in seine Heimat
 nach dem nahe bei Zeitz gelegenen Theißen zurück;
 1870-1881 Pf. Bernhard Mertens, ging dann nach Klein-Rodens-
 leben;
 1882-1885 Pf. Eduard Hasemann, geb. 17. 9. 1840 in Boragk, ging
 1885 nach Buckau bei Ziesar, lebte als Emeritus
 in Hirschberg;
 1886-1910 Pf. Ernst Friedrich Robert Benjamin Meyer, geb.
 11. 8. 1858 in Frankfurt/Oder, ging dann nach
 Quenstedt ins Amt;
 1910-1919 Pf. Johannes Martin Emmanuel Block, vertauschte
 dann die Königsmarker Pfarrstelle mit der in
 Breddin;
 1920-1930 Pf. Hans Hermann Eduard Paul Thon, geb. 11. 2. 1890
 in Staßfurt, seine Frau: Hanni geb. Zimmermann;
 1930-1935 und vielleicht noch länger war die Pfarrstelle unbesetzt,
 sie wurde zuletzt vom Superintendent Mosel in Oster-
 burg verwaltet. Inzwischen war Kurt Brügge kurze Zeit
 als Hilfsprediger in Königsmark; er kam 1932 als solcher
 hin, ging aber schon 1933 als Pfarrer nach Wallhausen.

W e n d e m a r k bei Werben/Elbe

Die Pfarrer

Die Pfarre in Wendemark besteht schon länger als 600 Jahre. Sie liegt
 im früheren Ortsteil Nieder-Wendemark. Sie hatte nach
 den KVA (Kirchenvisitationsabschieden) einen eigenen
 Pfarrhof samt einem Garten, 1/2 Hufe Landes und 1 Worth,
 ferner noch 1 Stück Ackers, das Climstück genannt, und
 hatte dafür 30 Ruten Deich zu erhalten. Folgende Namen
 von Pfarrern sind bekannt:
 15. 6. 1321 tritt in einer Urkunde der Herr Henricus, plebanus
 in Wendemark als Zeuge auf.
 1496 wird Herr Johann Moller, plebanus = Leutpriester in
 Wendemark, als Mitglied der Werbener Gilde "des heili-
 gen Kreuzes" bezeichnet.
 1542 wird in den KVA Pfarrer Johann Seker genannt.
 1577 ist Er. Gabriel Forten Pfarrer, aber bereits 1588
 verstorben.
 seit 1582 ist der 1545 in Wolterslage geborene Gabriel Ruhe
 Pfarrer in Wendemark. Er war von den Kirchenpatronen,
 denen von Jagow zu Aulosen, berufen worden.
 1607 wird Joachim Jordan als Pfarrer in Wendemark genannt.

1665-1677 war als 1. Pfarrer nach dem 30-jährigen Kriege
Er. David Blumenthal aus Salzwedel im Pfarramt.
1678-1682 versah Herr Johann A. Eilers aus Wansleben die
Pfarre.
1682-1709 war Herr Daniel Matthaei im Pfarramt. Er war seit
1620 verwandt mit der Familie Kranenberg. 1694
übertrug ihm Thomas von Jagow das Schulzengericht in
Nieder-Wendemark.
1709-1728 folgte ihm sein ältester Sohn Thomas Christoph
Mathaei im Amt.
1729 folgte ihm als Pfarrer Johann Dietrich Löwe, des ver-
storbenen Landeinnehmers Curt Löwe aus Crevese jünger-
ster Sohn, zunächst für Lichterfelde und 1730 auch für
Wendemark. Er starb bereits mit 44 Jahren und hinter-
ließ 7 Waisen. Seine Ehefrau starb am 8. 11. 1750.
1751-1758 ist Christian Römer aus Berlin Pfarrer in W.
1759 wird sein Nachfolger Christoph Franz Seidel berufen.
bis 1800 war Christoph Ludwig Kannegießer Pfarrer und wur-
de dann Superintendent in Werben.
1801-1817 war Johann Samuel Block im Pfarramt in W.
- 1831 war Pfarrer Friedrich Wilhelm Ludwig Kläden, Sohn
eines Predigers in Seehausen; er verzieht nach Crüden.
1831-1836 ist Franz Ludwig Schulze, eines Predigers Sohn aus
Bömenzien Pfarrer in W. und wird dann Superintendent
in Werben.
1836-1841 hat Johann Christian Ludwig Lehnerdt das Pfarramt
verwaltet.
1841-1870 versah der aus Falkenberg kommende Pfarrer August
Paproth das Pfarramt und starb dort 1870.
1870-1871 wurde die Pfarrstelle durch den Neukirchener Pfarrer
Storch verwaltet.
1871-1878 war Hermann Rudolf Zimmermann im Pfarramt.
ab 1878 war Emil Theodor Hermann Paproth Pfarrer in sei-
nem Heimatort, in dem er am 30. 3. 1849 geboren war.
ab 1889 war Wilhelm Schulz Pfarrer in W.
ab 1900 war Johannes Keßler im Pfarramt in W.
ab 1910 versah Pf. Johannes Plath die Pfarrstelle in W.,
wo er noch 1936 tätig war.

Altmersleben bei Kalbe/Milde

Der Pfarrhof und die Pfarrer

14. 8. 1295 schenkt Markgraf Otto dem Heiligen Geistkloster vor
Salzwedel das Patronat der Kirche zu Altmersleben.
Pfarrer war Herr Heinrich. (RA XIV, 40).
1297 genehmigt das Domkapitel zu Verden diese Schenkung.
(RA XXV, 181).
27. 6. 1302 beauftragt der Bischof von Verden, Herr Friedrich, den
Probst zu Dambeck, in den Besitz der Kirche zu Alt-
mersleben nach dem Absterben ihres Inhabers den Probst
des Heiligen Geistklosters vor Salzwedel einzusetzen.
Nach Erledigung der Pfarre sollten die Einkünfte einge-
zogen und der Kirchendienst durch einen Klosterbruder
versehen werden. (RA XXV, 181).

16. 9. 1303

1541

1551
1579
1600
1600

1600

1608

-1649

-1688

-1690

-1743

nach 1743

-1775

1775-1823

1823-

1894-1907

wiederholt der Bischof Friedrich diesen Auftrag, als
der bisherige Pfarrer Heinrich (Henricus rector
ecclesiae de altmersleve) auf seine Stelle verzichtet
hat. (RA XXV, 182).

melden die Kirchen-Visitationsabschiede u. a. :

"Collator in Altmersleben ist von alters her der Probst
zum Heiligen Geist vor Salzwedel gewesen, jetzundt der
Hauptmann anstatt Kurfürstlich. Gnaden. Possessor der
Pfarrstelle ist Er. Erasmus Grieben. Er hat einen
eigenen Pfarrhof mit einem Gärtlein, item 2 Hufen, gibt
eine jede 30 Scheffel, hat Heuwuchs ungefährlich auf
8 Fuder Heu, item 2 Gulden von dem Rat zu Gardelegen
jährlichen Zins, item 6 Schilling aus dem Gotteshause
allhier, item den Lämmerzehnt hat er von alters her auf
dem hof, so jetzundt Joachim Loeske bewohnt, item
9 Pfg. Zins und 2 Hühner und 4 Tage Dienst des Jahres,
hat ungefährlich 100 Kommunikaten, item 8 Schilling
Salzw. von einer jeden toten Leiche, von einer jeden
Braut 6 Pfg., und von Verehelichten Licht und Opfer,
item von Kindelbettischen einen Hahn, 9 Pfg. und Mahl-
zeit, item aus jedem Haus von den Hufnern 10 und den
Kossaten 5 Eier, item von jedem Hufner zu Weihnachten
1 Brot und 1 Wurst. Der Pfarrer hat ein Filial Karstedt
und sonst ein Dorf Butterhorst." (KVA II, 1, 72 f).

gibt den Lämmerzehnt an den Pfarrer ... Kremkow.
gibt den Lämmerzehnt an den Pfarrer Hans Dum.
gibt den Lämmerzehnt an den Pfarrer Hans Dum.
zinst der Bürger Peter Klingebeil aus Gardelegen
2 Thaler Zins von 80 Gulden Hauptsumme, so er aus der
Kirche geliehen hat, soll den Kindern in den Fasten da-
für alle Wochen Dienstag den Catechismus predigen.
Der Pfarrherr Er. Joachimus Anys Tangermündensis
hat die vocationen von denen von Bartenleben den
29. 7. 1591, hat die Ordination von dem Superintendenten
M. Sabello Chemnicio zu Stendal den 31. 7. 1591,
confirmationen hat er nicht. (KVA II, 1, 72).
starb Er. Joachim Anys und wurde im Vorraum der
Kirche beigesetzt.

war Er. Simon Grunge Pfarrer, geb. um 1585, gest.
1649, wurde auch im Chorraum der Kirche beigesetzt.
war Er. Joachim Gagel Inhaber des Pfarramtes. Er
wurde 1688 auch im Chorraum begraben.

war Pfarrer Hieronimus Heusinger aus Waldeck im
Amt und verzog dann nach dem Braunschweigischen. Er
begann auch die Kirchenbücher.

war Pfarrer Johannes Mühl im Amt, er starb 1743
folgte ihm im Amt sein Sohn Johann Christian Mühl.
war Pfarrer Friedrich Nathanael Bründler im Amt
und verzog dann.

war Inhaber der Pfarrstelle Matthäus Friedrich Berendt,
der 1823 starb.

war Pfarrer Ernst Wilhelm Ferdinand Sichel.
war Pfarrer Carl Kitzing, geb. 23. 11. 1840 in Zerbst,
1867 Gymnasiallehrer, 1868 provis. Inspektor am Päd-
agogium in Zerbst, 1869 Pfarrer in Jeggeleben.

1907- Pfarrer Carl Hoef er, geb. 16. 10. 1859 in Obernessa, 1903-05 in Bologna und Ancona, dann in Gräfenhainichen tätig.

J e g g e l e b e n bei Salzwedel

Die Pfarrer

2. 4. 1329 ist Johannes von Jeggeleben Zeuge, als die Herzogin Anna von Breslau, Herrin der Altmark, Bürger in Salzwedel mit einer Hufe Land auf dem Putlenz belehnt.
1384 ist Herr Diderich Gottschalk, der 1375 Vikar in der Marienkirche in Salzwedel war, Pfarrer in Jeggeleben.
30. 11. 1384 ist "Her Johan Pfarrer zu Jeggeleve", Zeuge für Heinrich von Eickendorf.
1600 ist Er. Nikolaus Schulz aus Lüchow Pfarrer in Jeggeleve.
11. 10. 1620 ist des Pastors Frau Patin in Jeggeleben.
1784- Pfarrer Johann Ernst Rogge.
1840 Pfarrer Schuster.
1894- Pfarrer Gustav Albert Hermann Schiele, geb. 1868 in Gr. Schwarzlosen.
1909 Pfarrer Paul Kegel, ging um 1914 nach Zethlingen
1914 Pfarrstelle vakant.
1942 Pfarrer Corsepilus, zur Wehrmacht eingezogen.

L a g e n d o r f ,

Das Pfarrhaus

1352-1369 Nach dem Lehnsregister des Herzogs Wilhelm von Lüneburg von waren nach dem Ableben der Grafen von Dannenberg die von Dahre (Hitzacker, später Woltersdorf) und von dem Knesebeck zu Langenapel die Gutsherren des Dorfes. Otto von Dähre hatte das halbe Kirchlehen und sicherlich die v. d. Knesebeck die andere Hälfte des Kirchlehens. Lagendorf wird also schon damals einen Pfarrer gehabt haben. Als erster namentlich bekannter Pfarrer in L. erscheint Herr Johann Kornecke. Dieser war am
20. 9. 1493 zusammen mit dem Laien Hans Schulze (vielleicht der Schulte) von Lagendorf in Salzwedel Zeuge, als die Vorsteher des St. Elisabeth Hospitals in der Neustadt Salzwedel eine Schenkung des Bürgers Jacob Dorheide in Salzwedel bekunden, die dieser in Höhe von 7 Mark Pfennige jährlicher Zinsen u. a. aus dem Hofe und Erbe Hans Schulzens in Lagendorf gemacht hatte (RA XIV, 450 f). Wahrscheinlich handelt es sich dabei um die 6 Scheffel Roggenpacht, die im Jahre
1541 Hans Hoygers Hof in Lagendorf an das Elisabeth-Hospital jährlich zu liefern hatte (KVA I, 4, 369). Seit
1571 war Er. Casparus Arnoldus und auch noch
1600 Pfarrer in Lagendorf (KVA II, 1, 89).

1673-1718

1718-1743

1717
22. 3. 1781

1781-1798

1798-1821

1822-1823
1824-1831
1831-1865

1865-1872
1873-1876
1876-1877
Mai 1877

September
1913-
Dez. 1901-
Sept. 1913

1914

1919

hatte Herr Johann Wilhelm Busch das Pfarramt in L. Ihm folgte
sein Sohn Johann Wilhelm Busch, der im Alter von 65 Jahren starb. Sein Amtsnachfolger war der in Salzwedel geborene Werner Christian Francken, der noch im Amte verstarb. Ihm folgte der 1754 in Dähre geborene Johann Christian Hübener, der von amtierte und am 29. 9. 1798 in Lagendorf verstarb. Sein Nachfolger war von
Herr Christian Jacob Dietrich Schulze aus Salzwedel, der 1801 42 Jahre alt und zu dieser Zeit als Privat-erzieher auf dem Gut in Langenapel tätig gewesen war. war Herr Friedrich Christoph Kleinau im Pfarramt L. war Pfarrer ... Itzerott im Amte.
hatte der 1805 in Salzwedel geborene Pfarrer Krüger das Pfarramt, der als Forscher der alten Landeskunde tätig war. Ihm folgte
Pfarrer ... Krause, diesem von
Pfarrer ... Stappenbeck, dessen Nachfolger war von Pfarrer ... Doering.
folgte ihm Herr P. Christoph Ludwig Schulz, der am 16. 10. 1834 in Henningen geboren war. Dessen Nachfolger wurde der am 28. 11. 1870 in Möckern bei Magdeburg geborene Pfarrer Herr Jean Lagois. Er hatte von das Pfarramt in Lagendorf und übernahm dann die Pfarre in Storbeck, die bis dahin sein Schwiegervater, der bekannte Alfred Pohlmann, neben seiner Pfarre in Flessau verwaltet hatte. Pfarrer Lagois war verheiratet mit Elli Pohlmann aus Flessau, die 1963 als Pfarrerswitwe im Pfarrhause in Storbeck verstorben ist.
wurde der am 14. 12. 1878 in Stendal geborene Pfarrer Hermann Glupe Pfarrer in Lagendorf.
folgte ihm Herr Pfarrer ... Traeder, der sich auch um den 1. Evangelischen Volkstag der Altmark in Salzwedel im Jahre 1929 verdient gemacht hat.

Beiträge zur Geschichte des Dorfes Flessau im Kreise Osterburg

1. Fortsetzung

- von M. Pohlmann -

Der erste Teil dieses Aufsatzes wurde im 58. Jahresbericht (1965) abgedruckt und schloß mit einer Übersicht über die in Flessau seit Ende des Dreißigjährigen Krieges bis 1923 tätigen Pastoren, von denen der Pastor Dulon sicher mit zu den interessantesten Erscheinungen seiner Zeit gehörte. Zur Auswertung für soziologische und genealogische Zwecke wird in der ersten Fortsetzung dieser ortsgeschichtlichen Betrachtung eine Übersicht über Küster und Lehrer des Dorfes Flessau folgen, soweit deren Namen und Daten anhand alter Kirchenkassenrechnungen und der 1716 beginnenden Kirchenbücher von Flessau ermittelt werden konnten.

1. Jährling

Amtszeit nicht bekannt. Von ihm wissen wir nur, daß er für das "Seigerstellen"-Aufziehen der Turmuhr und Stellen der Zeiger - jährlich ein halbes Pfund Bienenwachs erhielt. In späterer Zeit wurde seine Entlohnung auf 1 Pfund Wachs erhöht.

2. Adam Manicke.

Er amtierte vor 1716. Aus einer alten Rechnung geht hervor, daß sich seine Witwe und der Amtsnachfolger Lütke die Weidenutzung bzw. den Ertrag an Heu vom "Hülßkavel" teilen mußten. Als Jahresertrag waren zwei Fuder angesetzt.

3. Johann Friedr. Lütke.

Amtszeit 1716-1724. Da die Küsterei eine Familie nicht ernährte, übten alle nebenher irgendein Handwerk aus. Lütke war von Beruf Lohgerber. 1722 wurde er für mehrere Monate vom Küsteramte suspendiert, wie es heißt wegen "Sieblaufens" und verbotener Spiele. Auch mit Kartenlegen, Wahrsagen und anderen Künsten hatte er offenbar versucht, seine recht schmalen Einkünfte aufzubessern. Das Konsistorium untersagte daher seine Verwendung im Küsterdienst. Später wurde er aber wieder eingesetzt.

4. Martin Schmidt.

Amtszeit von 1724-1765. Im Nebenberuf war er Schmied. Mit 65 Jahren verstarb er 1765 in Flessau.

5. Joachim Bidermann.

Amtszeit von 1765-1779. Er betrieb neben dem Küsteramt das Schneiderhandwerk. Er heiratete die Kossatentochter Elisabeth Blackstein aus Flessau, die ihm drei Kinder schenkte: Anna Marie, Georg Christoph (geb. 21. 2. 1766) und Margarete Elisabeth.

6. Johann Gottfried Tornau.

Er war vorher 6 1/2 Jahre Küster in Biesenthal. In Flessau hatte er das Küsteramt von 1779-1786 inne. Seine Ehefrau Katharina Dorothea, geb. Krüger überlebte ihn und starb im Alter von 63 Jahren, während er schon am 16. 1. 1786 mit 46 Jahren heimging. Todesursache bei beiden: Brustkrankheit. Die einzige Tochter Anna Dorothea heiratete den Halbackermann Matthias Nagel in Flessau.

7. Johann Heinrich Lemme.

Amtszeit von 1786-1818. Er war der Sohn des Flessauer Kossaten und Rademachers Johann Heinrich Lemme und dessen Ehefrau Anna Tugendreich, geb. Gäde. Mit 30 Jahren heiratete er am 4. 8. 1785 Ilsabe Margarete Bidermann, des ehemaligen Küsters und Schneiders zu Arensberg Georg Wilhelm Bidermann eheliche Tochter, die 25 Jahre alt war. Aus der Ehe entsprangen drei Kinder: Heinrich Andreas, Johann Joachim und Dorothea Elisabeth. Die Tochter heiratete den Lehrer Genrich in Garz bei Sandau/Elbe.

Obwohl aus Flessau gebürtig, hatte Lemme Streit mit seinen Dörflern. Die Ackermänner und Kossaten weigerten sich, dem Küster die ihm zur Johannisfeier zustehenden Brote und Käse zu geben. L. verklagte sie beim Friedensrichter des Kantons Osterburg des damaligen Königreichs Westfalen. Darauf erging folgendes Urteil: "Wir, Hieronymus Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westfalen, französ. Prinz etc. tun hiermit kund, daß der Küster zu schützen sei, indem solche "revenue" (Einkünfte) zu seinem Dienst gehören, welche nach der designation von 1715 rechtlich zustehen etc. Die Beklagten sind bei Strafe des Arrestschlages schuldig, die Abgabe zu entrichten und außerdem die Kosten in Höhe von 70 Franken und 30 Centimes zu zahlen, die dem Friedensrichter gebühren. Unterscriben: Kreyenberg, Friedensrichter u. Leiter, Greffier."

8. Johann, Joachim Lemme.

Amtszeit von 1818-1834. Die Lehrerstelle übernahm der Sohn des unter 7) Genannten. Er war am 5. 8. 1794 in Flessau geboren. 1818 heiratete er Dorothee Elisabeth Wanders, wahrscheinlich eine Tochter des Küsters und Lehrers Wanders in Wollenrade, die 1821 bei der Entbindung verstarb. Seine Mutter starb ebenfalls 1821. In zweiter Ehe war er mit Marie Elisabeth Schulz verheiratet. Nach den Kindern Karl Friedrich Wilhelm und Wilhelmine Ida Dorothea aus erster Ehe wurden ihm in der zweiten Ehe noch 2 Söhne und eine Tochter geboren. Am 7. 7. 1834 ist der Lehrer Lemme mit 39 Jahren verstorben.

Seinen Sohn aus erster Ehe schickte er auf das Seminar, das der Pastor Parisius in Gardelegen für die Ausbildung von Lehrern gegründet hatte. Es wurde in späterer Zeit nach Osterburg verlegt. Nach der Ausbildung erhielt sein Sohn eine Stelle in Klein-Rossau und ging dann nach Krevese. Als Ruheständler übersiedelte er nach Osterburg, wo er 1889 das Buch "Der Kreis Osterburg sonst und jetzt" im Verlag von Theodor Schulz herausbrachte. Ein Sohn des Autors, ebenfalls mit Vornamen Karl, besuchte das Gymnasium in Stendal, studierte Theologie und war später Pfarrer in Beckum in Westfalen.

9. Johann Joachim Hackradt.

Amtszeit 1834-1841. Er wurde am 15. 12. 1807 in Storkow geboren.

H. war zunächst Küster und Lehrer im Nachbardorf Storbeck. Mit seinem Amtsantritt in Flessau wurde die Küsterei des Filialdorfes Rönnebeck von Flessau abgetrennt und dort eine eigene Stelle eingerichtet. Vorher mußte der Küster aus Flessau den Küsterdienst in Rönnebeck mitversehen. Aus der Ehe mit Wilhelmine Müller wurden ihm in Flessau 3 Kinder geboren, und zwar: Friedrich Wilh. Theodor Alexander, Wilhelmine Friederike Luise und Marie Luise Charlotte. Mit 33 Jahren starb Lehrer Hackradt am 5. 2. 1841 an einer Lungenentzündung.

Wie einer seiner Amtsvorgänger hatte auch er Streit mit den Flessauer Bauern, die das dem Lehrer zustehende Deputatholz für die Schule nicht liefern wollten. In einer Eingabe an die Superintendentur beschwerte er sich, daß die Schulkinder frieren und deshalb Unterrichtsstunden ausfallen müßten. Außerdem beklagte er sich über den Zustand des Schulhauses, das mehr einem Stall als einer Schule ähnlich sei. Das Schulhaus sei so feucht, daß er darin keinen Fleck habe, wo er sein Korn so aufbewahren könne, daß es genießbar bleibe.

10. Adolf Meyer.

Amtszeit 1841-1843. Er war am 30. 1. 1821 zu Wahrenberg bei Seehausen geboren. Seine Ausbildung erhielt er im Seminar in Magdeburg. 1843 ging er an die Stadtschule nach Seehausen in der Altmark.

11. Christoph Heinrich Louis Steiner.

Amtszeit 1843-1859. Er wurde als Sohn des Schlossermeisters Georg Heinrich Schneider und dessen Ehefrau Juliane, geb. Rieckel am 21. 1. 1823 in Stendal geboren. Seine Eltern verzogen später nach Radenberg in Hessen. Am 5. 5. 1848 heiratete er Elisabeth Nagel, Tochter des Halbackermannes Matthias Nagel und dessen Ehefrau Dorothea, geb. Krüger. Aus dieser Ehe gingen 4 Kinder hervor. 1859 ging er aus Flessau fort; wahrscheinlich nach Stendal. Ein Bruder von ihm war Lehrer in Tangermünde.

12. Christoph Müller.

Amtszeit 1859-1888. Er war am 11. 6. 1818 als Sohn des Ackermannes Friedrich Müller und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Bethge in Behrendt im Kreise Osterburg geboren. Er war zunächst Müllergeselle. Als Müller hatte er seine Zeit genutzt und in der Mühle viel gelesen. Dadurch hatte er sich ein beträchtliches Wissen angeeignet. Um sich weiterzubilden und Lehrer zu werden, ließ er sich vom Lehrer in Rönnebeck unterrichten und meldete sich danach zur Prüfung. Am Seminar in Gardelegen bestand er sein Lehrerexamen ohne Schwierigkeiten. Er war ein sehr vielseitiger und interessierter Mann.

Am 5. Juni 1843 heiratete er die Tochter des Flessauer Halbackermannes Nikolaus Nagel, die Jungfer Dorothee Elisabeth Nagel. 1850-1853 verwaltete er die Lehrerstelle in Rönnebeck. Anschließend war er Lehrer in Grävenitz. Danach wurde er nach Flessau berufen.

Ihm wurden 13 Kinder geboren, von denen drei klein gestorben sind. Drei Söhne und sieben Töchter haben die Eltern überlebt. Aus allen ist etwas geworden. Sohn Adolf wurde Steuerbeamter, Carl und Rudolf wurden beide Uhrmacher.

Wegen der großen Kinderzahl bewirtschaftete Lehrer Müller den Küsteracker selbst und hielt sich auch zwei Kühe. Außerdem unterhielt er einen großen Bienenstand und betätigte sich als Vogelzüchter und Vogelhändler. Die Vogelbauer fertigte er mit großer Geschicklichkeit alle selbst. Nebenher reparierte er auch noch Uhren und Musikinstrumente. Fürwahr ein vielseitiger Mann.

Am 1. 4. 1888 trat Müller in den Ruhestand. Auf Grund seines Dienst-
einkommens von 1. 253 Mark wurde ihm eine Jahrespension von
898,- Mark ausgesetzt. Als vorbildlicher Lehrer erhielt er den Adler
des Hohenzollernschen Hausordens am 1. 6. 1888. Am 5. 6. 1893 war
das Fest seiner goldenen Hochzeit, auf das er sich schon lange gefreut
hatte. Er erlebte diesen Tag nicht mehr, da er am 1. 6. 1893 an Alters-
schwäche mit 75 Jahren starb. Seine treue Lebensgefährtin folgte ihm
am 7. Juni 1893 nach.

13. Albert Schulze.

Amtszeit 1888-1906. Schulze wurde als Sohn eines Kossaten am
12. 9. 1867 zu Grieben/Elbe im Kreise Stendal geboren. Seine Ausbil-
dung erfolgte am Seminar in Barby, das damals Seminardirektor Schwarz
leitete. Am 23. 9. 1891 heiratete Schulze Luise Müller, einzige Tochter
des Flessauer Ortsschulzen Wilhelm Müller. Aus der Ehe entstammt
ein Sohn namens Erich Albert. Dieses Sohnes wegen bewarb sich
Schulze um die Lehrerstelle in Stendal-Röxe, weil er ihn von dort auf
das Stendaler Gymnasium schicken konnte. Pastor Pohlmann, der ihn
an sich gerne behalten hätte, verschloß sich seinem Anliegen nicht. Auf
Bitte des Lehrers richtete er sogar eine Empfehlung an den Oberbürger-
meister Werner in Stendal. Dieser erfüllte die Bitte des Flessauer
Pastors gerne, da dieser sich seinerzeit sehr warm für den Bau der
Eisenbahn Stendal-Arendsee in einer Versammlung eingesetzt hatte, in
der es galt, den Widerstand der Bauern gegen dieses Projekt zu zer-
streuen. Schulze erhielt die Lehrerstelle in Röxe und zog am 1. 4. 1906
von Flessau fort. Sein Sohn machte das Abitur und ging dann zum Kata-
steramt. Eigentlich hatte er Mathematik studieren wollen, aber die
schlechten Berufsaussichten für Philologen nach dem ersten Weltkrieg
ließen ihn davon Abstand nehmen.

14. Heinrich Wilhelm Arno Knoop.

Amtszeit von 1906 bis 1929. Er wurde am 10. 4. 1884 im Städtchen
Lütjenburg in Schleswig-Holstein als Sohn eines Eisenbahnbeamten ge-
boren. Seine Ausbildung erhielt er am Seminar in Halberstadt. Am
26. 3. 1906 wurde er als Lehrer, Küster und Organist in Flessau ange-
stellt. 1929 ist er von Flessau nach Sargstedt bei Halberstadt verzogen.
Später ging er in die Bundesrepublik, wo er bald nach 1945 verstorben
ist. Seine Ehefrau Else Knoop lebt nach meinen Erkundigungen heute
in Sindelsdorf, Kreis Weilheim/Obb. Seine beiden Söhne leben ebenfalls
in der Bundesrepublik. Einer wurde Arzt, der andere ist Kaufmann.

Mit dem Lehrer Knoop will ich die Liste der Flessauer Lehrer abschlie-
ßen. Meines Wissens folgte ihm der Lehrer Brauer und danach ein Lehrer
Jauk, der Flessau 1932 bereits wieder verließ. Es mag einer späteren
Zeit vorbehalten bleiben, diese Reihe bis auf den heutigen Tag zu vervoll-
ständigen.

Schauen wir uns die hier dargestellten Schulverhältnisse noch einmal an,
so ergibt sich, daß die Lehrer eine Stellung in der Gesellschaft hatten, die
mit der von heute überhaupt nicht zu vergleichen ist. Weshalb das so lange
so gewesen ist, dafür ist der Pfarrer August Friedrich Gottschick aus
Schorstedt im Kreise Stendal ein interessanter Zeuge. Er schreibt in sei-
nem 1809 erschienenen Büchlein "Ideen über Pfarr-Verbesserungen mit
besonderer Rücksicht auf den Zustand der Land-Pfarrren in der ehemaligen
Altmark. ." dazu einige sehr interessante Sätze, die hier mitgeteilt zu
werden verdienen. Er sagt unter anderem:

"Der Küster und Landschullehrer ist zugleich Professionist und lebt in
erster Linie von dem Ertrage seines Handwerks. Außerdem gewährt ihm
der Schuldienst in der Regel freie Wohnung und Befreiung von manchen öf-
fentlichen und privaten Abgaben. Nur so ist es möglich, daß er im allge-
meinen mit einem jährlichen Gehalte von 20 bis 50 Talern gut auskommt,
sich oft in einem Wohlstand befindet, zuweilen wohl gar reich genannt wer-
den kann.

Daß hierbei freilich vieles nicht so ist, wie es sein sollte, will ich gerne
zugeben, da es nicht zu leugnen ist, daß bei der jetzigen Ordnung der Din-
ge der Unterricht und die Bildung der Jugend häufig nur Nebensache ist."

Dann schreibt er etwas sehr Interessantes, und man denke dabei daran,
daß diese Aussage im Jahre 1809 gemacht wurde. Ich meine folgende Stel-
le aus der oben zitierten Schrift:

"Wer da glaubt, daß durch Verbesserung der Schulstellen und zweckmäßi-
ge Vorbereitung der Lehrer allein schon alles getan ist, irrt gar sehr,
indem er die örtlichen Verhältnisse und die mancherlei besonderen Hin-
dernisse nicht kennt, welche der Beförderung der guten Sache gewöhnlich
im Wege stehen. So lange der Landmann, wie es in der hiesigen Gegend
fast allgemein der Fall ist, seine Kinder vom ersten Anfang des Frühjahrs
bis zum späten Herbste zum Viehweiden und anderen wirtschaftlichen Ge-
schäften gebraucht und sie kaum in den Wintermonaten regelmäßig zur
Schule schickt, wird auch der geschickteste Schullehrer beim besten Wil-
len wenig Gutes wirken können, weil in den neun Monaten, in welchen sie
seiner Bildung entzogen und ganz sich selbst überlassen sind, mehr nie-
dergerissen wird, als er in drei Monaten aufbauen kann. Wie schwer es
sein wird, hierin eine Änderung zu bewirken, weiß ich aus eigener Erfah-
rung, da alle Bemühungen, die Sommerschule am hiesigen Orte einzufüh-
ren, fruchtlos blieben."

Dem nicht ganz ortskundigen Leser sei gesagt, daß Schorstedt eine der

Flessau benachbarten Ortschaften ist. Aus diesem Grunde schien es mir so wichtig, dieses Zeugnis, das ein grelles Schlaglicht auf die Zustände vor etwa 150 Jahren wirft, hier aufzunehmen. Ich tue das auch, weil ich schon so viele andere Begründungen hierzu gelesen habe, die sich Menschen unserer Zeit nachträglich zusammengereimt haben. Hier aber handelt es sich um das Zeugnis eines Mannes aus dieser Landschaft und aus der Zeit heraus. Da es noch keine mit Draht eingefriedeten Weiden oder Koppeln gab, war der Hütejunge eben auf dem Lande einfach unentbehrlich, und, wie wir hören, kam für den altmärkischen Bauern damals erst seine Wirtschaft. Die Schule mußte hintenanstehen.

Fortsetzung folgt.

Bertha von Kröcher

Christentum der Tat

selig sind, die reines
Herzens sind; denn sie
werden Gott schauen.

Matth. 5 V. 8

von Heinrich-Detloff v. Kalben

Als Tochter des Gardelegener Landrates Wilhelm v. Kröcher wurde Bertha am 24. Mai 1857 im Herrenhaus Isenschnibbe b. Gardelegen geboren. Ihre Mutter Ide geb. v. Chambuud-Charrier, eine Schwester der Frau des Domherrn v. Levetzow in Kläden, entstammte einer Emigrantenfamilie, die um ihres Glaubens willen ihr Vaterland verlassen mußte. Sie vererbte ihrer Tochter die Leidenschaftlichkeit des Glaubens und ihre zahlreichen Begabungen. Im südländischen Typ und Temperament waren sich Mutter und Tochter ähnlich. Während der Sohn Jordan Kröcher als Offizier bei der Attacke von Mars-la-Tour mit dem Schwerte und später als langjähriger Präsident des preußischen Landtages mit Schlagfertigkeit und Würde seinem Landesherrn diente, wurde Tochter Bertha folgend den starken Strömungen jener Zeit zu einer begeisterten Bekennerin des erweckten Christentums. Vater Wilhelm Kröcher erwarb sich Verdienste auf dem Gebiet der Inneren Mission und Männer wie Theodor Fliedner, Adolf Stöcker und Johann Hch. Wichern gingen bei ihm ein und aus.

Bertha hatte das Unglück, ihre Mutter früh zu verlieren. Sie kam zunächst zu ihrer Tante nach Kläden und danach nach Altenburg, wo sie im Stift unterrichtet wurde. Aber es scheint dort nicht gegangen zu sein, denn wegen Unbotmäßigkeit kam die Tochter zu ihrem Vater zurück, dem sie nun, es soll in ziemlich genialer Weise geschehen sein, den Haushalt führte. Daneben entwickelte sich eine leidenschaftliche Heimatliebe, die sich vor allem auf den Stendaler Dom erstreckte. Er bedeutete in seiner Linienreinheit und der Farbenglut seiner mittelalterlichen Fenster für das junge Mädchen den Inbegriff des absolut Vollkommenen. Ein entscheidendes, richtungweisendes Erlebnis in ihrem Leben wurde eine Predigt, die der Hof- und Domprediger Stöcker 1879 in Vollenschier hielt und in der er die Kirchennot in Berlin schilderte. Dieser hochbefähigte Kanzelredner hatte es als Sohn eines Tagelöhners in Langeln bei Wernigerode und späteren Wachtmeisters bei den Halberstädter 7. Kürassieren zum Seelsorger des Kaiserhauses gebracht, ein Zeichen, wie vorurteilslos man damals im alten Preußen auch sein konnte. Die Zweiundzwanzigjährige

fühlte sich von den Worten des Hofpredigers so überwältigt, daß sie ihrem Vater erklärte: "Ich will in Berlin eine Kirche bauen." Der Vater lächelte, aber Bertha ging ans Werk. Die weibliche Jugend, zunächst der altmärkischen Umgebung und später darüber hinaus schloß sich zu einem Bund zusammen, aus dem 1885 von Bertha gegründet, der "Kapellenverein" hervorging, den sie 37 Jahre lang geleitet hat und mit ihrem christlich-sozialen Geist erfüllte. Zur Seite standen ihr die befreundeten Schwestern Schulenburg aus Beetzendorf und Wolfsburg. Begeistert und rastlos arbeitete man unter Stöckers Aufsicht. Die jungen Mädchen brachten in kurzer Zeit 800.000 Mark zusammen und damit konnte bis 1891 im Osten Berlins die Friedenskirche gebaut werden. Es folgte für die Stadtmission die Adventskapelle in der Frankfurter Straße und Hilfe in andern Kirchennöten. Stöcker und Friedrich v. Bodelschwingh, der sich ebenfalls warm für diese Arbeit einsetzte, blieben Bertha lebenslang in Freundschaft verbunden. Nun wandte sich die tatkräftige Altmärkerin mit ihrem inzwischen gewachsenen Verein der Sozialfürsorge zu, die - damals noch vom Staat vernachlässigt - privater Initiative überlassen blieb. Im Vordergrund stand die Sorge für die alleinstehende berufstätige Frau, damals ein kaum erkanntes Problem. Berthas Streben führte zur Einrichtung von Ausbildungskursen für Hilfsarbeiterinnen, woraus die Berliner Frauenschule der Inneren Mission entstand. Im Norden Berlins schuf der Kapellenverein das "Auferstehungshaus" als Heim für junge Arbeiterinnen, daran angeschlossen eine "Arche" für obdachlose Kinder, denen Berthas wärmste Fürsorge galt. Um diesen Kern herum schuf sie, eines aus dem andern entwickelnd, ein Hospiz, mehrere Krippen und Kinderhorte. Ihre "Arche", die erste dieser Art in Berlin, wurde zum Vorbild für ähnliche Gründungen. Die Anregung kam von der Polizei, die ihr verwahrloste und mißhandelte Kinder von der Straße brachte. Ein weiterer Schritt war die Erstellung von Landkinderheimen, um ihre Schützlinge vor "ungesunder, unnatürlicher Lebensweise" zu bewahren. Im Kriegswinter 1916/17 zogen die Kinder in das gekaufte Haus in Deep/Ostsee ein. Sammlungen erbrachten das Geld. Wie knapp es oft im Heim zuging, das zeigte eine Bitte in der selbst herausgebrachten Zeitschrift um Schuhe, denn für 19 Kinder waren nur 8 Paar Schuhe da, die Konfirmanden und Schulkinder abwechselnd anzogen. Die Jungen, oft noch recht klein, wurden als Hütejungen vermietet, um so das Heu für die eigene Kuh zu verdienen. Bertha gründete und steuerte die "Liga hilfreicher Kinder" (aus gesicherter Lage), eine begeisterte Schar,

die sich für die "kleinen Brüder und Schwestern von der Landstraße" einsetzte, wie sich Friedrich v. Bodelschwingh ausdrückte. Schulen unterstützten durch Handarbeiten und Sammlungen. Im Kriege kam noch ein zweites Heim in Deep und das Heim in Hohenneuendorf hinzu, wo die Kinder nur vorübergehend blieben, um von dort in Pflegestellen oder zu Bauern auf dem Lande zu kommen. Wie Bertha diese Heime, unter ihnen auch eins für Kinder gefallener Soldaten, ansah, drückt sie folgendermaßen aus: "Die Jugendhilfe kommt mir vor, wie eine große Familie und ihr Mittelpunkt Deep." Und weiter "Kinderheime gibt es wohl, aber Zufluchtstätten, wohin jeder, der ein verlassenes oder mißhandeltes Kind weiß, es sofort bringen kann, gibt es nur wenige." Hier gab es keinen langsam arbeitenden Amtsschimmel, hier wurde sofort eingegriffen, wo es nötig war!

Aus kleinen Anfängen erwuchs der später sehr verbreitete Jugendbund "Wir wollen helfen", den auch die Unermüdliche gegründet hat. In ihrem eigenen Haus in Vinzelberg, wo ihr das vom Großvater Friedrich Wilhelm v. Kröcher, Landesdirektor der Altmark, gestiftete Waisenhaus anvertraut blieb, richtete sie ebenfalls ein Kinderheim ein. Dort führte sie zugleich die christliche Buchkolportage fort, eine Schöpfung ihres Vaters, des Landrates Wilhelm v. Kröcher, die einen umfangreichen Vertrieb in der Altmark hatte.

Unermüdlich war die Gründerin so zahlreicher Einrichtungen der Nächstenliebe bestrebt, in dieser Epoche des (ungleich)verteilten Wohlstandes und vielfach materialistischer Gesinnung die evangelischen Frauen zur Arbeit für das Volksganze aufzurufen und das soziale Gewissen zu wecken. Enttäuschungen, die nicht ausbleiben konnten, begegnete sie mit Humor. Wenn es zu helfen galt, gab es für sie kein Unmöglich. Ging eine von ihr begonnene Arbeit in andere Hände über, sagte sie: "Ich habe es einrichten dürfen, nun müssen es andere ausführen, Gott will, daß ich Neues ausdenken und anfangen soll." Manchmal sagte sie: "Ich gebe Dir einen freundlichen Schups hinein ins Wasser, schwimmen wirst Du ja können." Wenn Stöcker ihr auch große Dinge zutraute, so übersah er auch nicht gewisse Schwächen, die hauptsächlich in Eigenwilligkeit und gelegentlichen Stimmungen bestanden. Sie verlangte viel von andern, aber mehr von sich. Manchmal unbequem für die Untergebenen, die sie gelegentlich die "Donner-Bertha" nannten.

Genial veranlagte Naturen sind nie einseitig begabt. Bertha malte, und zeitweise stand auf des Messers Schneide, ob sie nicht ganz zur Kunst

überwechseln würde. Als 1891 ihr Vater starb, war Bertha finanziell unabhängig geworden. Sie trat eine längere Reise nach dem Süden an und studierte mehrere Jahre in München und Paris Malerei. Aber die Liebe zur Heimat veranlaßte sie doch, 1893 neben dem Herrenhaus in Vinzelberg auf einem mit Akazien bestandenen Hügel mit weitem Blick in das altmärkische Land, sich ein eigenes Haus, Akazienhaus genannt, zu bauen. Das Leben spielte sich nun teils in Berlin, teils in Vinzelberg ab, gemeinsam mit ihrer Freundin Adeline Gräfin zu Rantzau. Beide Freundinnen gründeten in Berlin den Club "Neue Zeiten", der der Not der Schaffenden begegnen sollte und mehrere Zimmer im Hospiz des Kapellenvereins in Berlin erhielt, die zugleich als Ausstellungsräume dienten. Es wurden Vorträge, Konzerte und Rezitationsabende veranstaltet. 1907 konnte sogar unter dem Protektorat von Berthas Bruder, dem Präsidenten des preußischen Landtages, in seinen Räumen eine Kunstausstellung organisiert werden. In der Zeitschrift "Neue Zeiten", die der Club herausgab, erreichten Berthas Buchbesprechungen einen großen Kreis. Was sie an Aufsätzen publizierte, sprach von beweglichem Geist und scharfer Urteilskraft.

Die Ernennung zur Ehren-Stifts-Dame vom Heiligengrabe war eine hohe Auszeichnung.

Erst ziemlich spät kam die Vielbeschäftigte dazu, Bücher zu schreiben. Das Hauptthema bildete das Gedankengut der eigenen Vorfahren, die in ihr selbst wirkenden Antriebe und Gesinnungen. Das zweibändige Werk "Die alte Generation" erlebte 1920 die zweite Auflage. Hier stehen drei Generationen des deutschen Adels vor uns in der Zeit zwischen den Befreiungskriegen und dem Bismarckreich. Ein anderes, weniger bekanntes heißt "Die Gärten unseres Lebens."

Im Kriege 1914-18 übernahm Bertha in der belgischen Etappe als Referentin des Kriegsamtes die Fürsorge der im Heeresdienst eingesetzten deutschen Mädchen. Im zweiten Weltkrieg dachte niemand mehr an eine Betreuung solcher Art. Nach der Niederlage 1918, die, wie sie schrieb, ihr das Herz fast brechen ließ, erfolgte ihre letzte Gründung als Element des Aufbaus gedacht: "Vereinigung konservativer Frauen." Aber die Kräfte ließen nach, und Bertha sah sich nach einer Nachfolgerin um. An vertrauten Mitarbeiterinnen ihrer späteren Jahre standen ihr nahe Rita v. Gaudecker, Paula Müller-Ottfried und die Schwestern Klamroth. Charakteristisch, wie die Frage der Nachfolgeschaft angegangen wurde. Bertha war im Herbst 1920 ihren künstlerischen Interessen folgend, in Rom gewesen

und traf in Berlin mit Frau v. Gaudecker, seit 1914 Schriftleiterin der Monatsschrift des Kapellenvereins "Wir wollen helfen", zusammen. Diese berichtet über das entscheidende Gespräch:

"Von Rom hatte Bertha ein großes wunderschönes und farbenprächtiges Seidentuch mitgebracht. Mitten in unserm Gespräch nahm sie dieses Tuch von ihren Schultern und hüllte mich darin ein. Zugleich sagte sie mit einem mir unvergeßlichen Lächeln: "Nimm es, Du wirst meine Nachfolgerin sein." Mir aber war zumute, als ob eine Löwin mir ihre starke Pranke auf die Schulter legte, und ich wurde mir meiner unbeschreiblichen Unvollkommenheit und Unwürdigkeit zu solchem Ansinnen tief bewußt. Ich versprach aber noch nichts, erst 1921 vor ihrem Tode gab ich ihr in ihrem heißgeliebten Akazienhaus in Vinzelberg die Zusage Sie sagte daraufhin leise: "Jetzt beginnen meine Ferien."

Aber lange konnte sie sich der Ruhe nicht erfreuen. Auch die Absicht, noch einen dritten Band der "Alten Generation" folgen zu lassen, erfüllte sich nicht. 1921 starb Bertha v. Kröcher in Berlin. Der Helferbund vom Kapellenverein mit seinen Kinderheimen in Pommern mit seiner Zeitschrift und dem jüngsten Zweig seiner Arbeit, der "Stillen Hilfe", eine an keinen Ort gebundene Betreuung Beistandsbedürftiger, materiell und ideell, lebte weiter. Als er 1945 alle Heime in Pommern verlor, und die Verbindung zu den damals vorhandenen 3.500 Mitgliedern des Bundes abriß, gründete Frau v. Gaudecker ihn 1947 in Kiel neu und zählte 1964 an ihrem 85. Geburtstag schon wieder 1.000 Mitglieder in 22 Gruppen. (Nach dem Kassenbericht v. 31.12.1962 wurden im vergangenen Jahr Hilfeleistungen im Wert von DM 17.045,-, dazu von den selbständigen Gruppen von DM 8.713,- gegeben außer zahlreichen Sachspenden.)

Als Frau v. Gaudecker 1964 als Bundesvorsitzende des Kapellenvereins das Bundesverdienstkreuz I. Klasse erhielt, wurde auf die einmalige Tatsache hingewiesen, daß der Kapellenverein in fast 80 Jahren nur zwei Vorsitzende gehabt hat. Fräulein Bertha v. Kröcher von 1885 bis 1921 und Frau Rita von Gaudecker seitdem.

Wir leben in einer Zeit, in der die Gefahr besteht, daß auch die Spuren außerordentlicher Menschen allmählich verwischt werden. Was Bertha Kröcher an greifbaren sozialen Einrichtungen schuf, ging zu Grunde. Ihre Kirchen, Kapellen, Kinderheime sind nicht mehr da. Auch alle Zeugnisse der eigenen künstlerischen Arbeit fielen der Zerstörung anheim. Was sie schrieb, wirkt für viele veraltet, ihre Anschauungen und Argumente ent-

stammen einer weit zurückliegenden Epoche. Und doch wirken ihre Gedanken fort als selbstloses und tatbereites Christentum helfend in Not. Eine echte große Leistung aus edlen Motiven heraus darf nicht in Vergessenheit geraten, und darum hat Udo v. Alvensleben-Wittenmoor so recht, wenn er schreibt:

"Für immer bleibt Bertha Kröchers Verdienst bestehen, auch wenn die Zeit achtlos über ihre Schöpfungen weiterschritt, indes, was die Hauptsache ist, vieles von dem vollendend, was sie unter ganz anderen Voraussetzungen begonnen hatte, - jener seltsame Ausgleich, wie er hin und wieder mit den Wechselspielen des Schicksals versöhnt."

Wer, wie der Verfasser, allerdings als sehr junger Mensch, den Vorzug hatte, ihr einmal begegnet zu sein, behält diesen nachhaltigen Eindruck für sein ganzes Leben.

T e i l II

Allerlei Altmärkisches:
Dütt und datt in Hoch und Platt

Jakob Wilhelm Bornemanns plattdeutsche Gedichte

Zur zweihundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages (2. 2. 1767)

von Eduard Schulze

Erst die Romantik bereitete den Boden für den Beginn einer neuen Epoche im plattdeutschen Schrifttum. Für den Romantiker war alle Dichtung eine Schöpfung des Volksgeistes, der sich mannigfach widerspiegelte in der Eigenart der deutschen Stämme. Aus dieser Kunstauffassung ergab sich die Anerkennung der Mundarten als Literatursprache, denn je unmittelbarer der Volksgeist zum Ausdruck kam, um so echter mußte er sich offenbaren. Viele hielten sich für berufen, nun auch der plattdeutschen Dichtung neue Geltung zu verschaffen. Als einzigem unter diesen frühen plattdeutschen Dichtern gelang es Jakob Wilhelm Bornemann aus Gardelegen, seinem Werk Bestand zu geben.

Der Erfolg der "Plattdeutschen Gedichte", die der Generaldirektor der Königlich Preußischen Lotterie im Jahre 1810 herausgab, hat viele angespornt, in plattdeutscher Zunge zu singen, auch Fritz Reuter. Es war Bornemanns Überzeugung, daß sich plattdeutsches Wesen in seiner eigenen Sprache offenbaren müsse. In dem Vorwort zu seinen Gedichten sagt er:

"Urollet Dütsch - dran holl ick fest,
Is wiet un breet dät Platte west."

Und mit Stolz erinnert er daran:

"Dao stund all by westfälisch Poört
Held Hermann und sprack plattet Woort."

So ganz leicht floß indessen dem Generallotteriedirektor das heimatliche Platt nicht mehr vom Munde, als er im Alter von 44 Jahren mit seinen Gedichten hervortrat. Schon als Siebzehnjähriger hatte er seine Vaterstadt Gardelegen verlassen, in der die Bornemanns schon seit Geschlechtern als angesehene Brauer und Kaufleute gewirkt hatten. Fast ohne Mittel, auf ein Stipendium hoffend, hatte er sich nach Berlin begeben, um sich auf dem Gymnasium zum Grauen Kloster auf das Studium der Gottesgelahrtheit vorzubereiten. Und das Glück stand dem frohgemuten, aufgeweckten Jungen bei. Ein Landsmann, dem er zufällig begegnete, verhalf ihm zu dem

Stipendium. In Halle studierte er dann Theologie, denn es war der Herzenswunsch der Mutter gewesen, ihn dereinst als "Zuperdenten" zu sehen. Aber mit den bestandenen Examina war es nicht getan. Da ihm jede Fürsprache fehlte, hatte er wenig Aussicht, bald ein Pfarramt zu erhalten. Da griff er kurzentschlossen zu, als sich ihm die Möglichkeit bot, bei der noch im Aufbau befindlichen Königlichen Lotterieverwaltung in Berlin unterzukommen. Aus dem Seelenhirten wurde ein Hüter der Glückslose. Der theologisch vorgebildete Lotteriesekretär bewährte sich und stieg bald zu der Würde eines Generallotteriedirektors empor, eine Stellung, die ihn mit den leidigen Lotterieangelegenheiten nicht mehr allzusehr behelligte. Er hatte nun Muße genug, sich seinen Neigungen zu widmen: der Jagd, der Musik - er war mit Zelter eng befreundet - vor allem aber der Dichtkunst. Die Verbindung mit der Heimat war fast ganz abgerissen. Nur selten hörte er noch ein plattdeutsches Wort. So war es kein Wunder, daß er das altmärkische Platt nicht mehr vollkommen beherrschte, als ihn seine stille romantische Sehnsucht nach der ursprünglichen, unverbildeten Welt märkischen Bauerntums, der er einst verbunden gewesen war, dazu trieb, seine plattdeutschen Gedichte herauszugeben. Sie sollten nicht nur plattdeutsche Art gestalten und Verständnis für plattdeutsches Wesen wecken, sondern sie sollten vor allem auch der niederdeutschen Sprache neue Geltung verschaffen.

Sein Platt ist uneinheitlich. Es gründet sich auf die Mundart seiner Heimat, hat aber manches aus dem Brandenburgischen und Pommerschen übernommen. Nicht leicht verzeihlich sind die vielen hochdeutschen Wörter, die überflüssigerweise übernommen werden, und allzu sorglos verbindet er hochdeutsche grammatische Konstruktionen mit plattdeutschen. Besonders störend sind die (allerdings im Barnim bei Berlin üblichen) Partizipien des Perfekts. Er schreibt z. B. geseggt für seggt und gewest für west. Das Plattdeutsche kennt hier aber keine Vorsilbe. Ganz unverzeihlich ist es, wenn er, um reimen zu können, Wörter einfach umbildet.

So viel man an Bornemanns Platt auch auszusetzen haben mag, Witz, Laune und Gestaltungskraft lassen uns diese sprachlichen Mängel vergessen. Es kam damals in erster Linie darauf an, der niederdeutschen Dichtung wieder ein Lebensrecht zu erkämpfen. Die hochdeutsche Welt mußte aufhören. Daß das so bald geschah, ist vor allem das Verdienst der Gedichte Bornemanns, die zwar in schlechtem Platt geschrieben waren, die aber die zeitgenössische plattdeutsche Dichtung an Gestaltungskraft überragten.

Vielleicht hätte der Dichter mehr Bedacht auf ein sauberes Platt genommen, wenn er nicht zunächst in erster Linie mit städtischen Lesern rechnen mußte, für die solche sprachlichen Mängel nicht ins Gewicht fielen und denen ein reineres und landschaftlich stärker gebundenes Platt weniger leicht verständlich gewesen wäre.

Nur 20 Gedichte enthielt die erste Auflage. Sie wurden in jeder neuen stark vermehrt, so daß die letzte, die zu Lebzeiten des Dichters erschien, schon ein ziemlich umfangreiches Buch wurde. Ein buntes, abwechslungsreiches Bild entrollt sich darin vor unseren Augen. Neue Lebensbereiche werden der plattdeutschen Poesie gewonnen. Der Dichter bietet neben in Verse gebrachten Anekdoten auch Bilder aus dem bäuerlichen Leben, Lebensweisheit und Erinnerungen an die Heimat, daneben greift er aber auch in die geschichtliche Vergangenheit zurück und hält die großen Ereignisse seiner Zeit in Liedern fest. Viele der Gedichte erschienen zuerst in Berliner Tageszeitungen. Sein besonderes Verdienst ist es aber, der plattdeutschen Poesie das Feld der Naturlyrik erschlossen zu haben.

Beim breiten Publikum fanden den größten Beifall Gedichte, die er als Lurren bezeichnete, Anekdoten aus dem ländlichen Leben und Jagdgeschichten. Sie waren die Urform der Läuschen Reuters, der unumwunden anerkannt hat, was er Bornemann verdankte. Als Schüler des Gymnasiums zu Friedland waren ihm zum erstenmal die Gedichte des Altmärkers in die Hand gekommen. In einem Brief vom Dezember 1868 schrieb er an den jüngsten Sohn Bornemanns:

"Es war das erste plattdeutsche Buch, welches mir zu Gesicht kam. Natürlich war die Folge, daß ich bei einer so großen Anregung den lebhaften Wunsch empfand, auch plattdeutsche Gedichte in die Welt zu setzen. Eine weitere Folge war denn nun auch, daß ich mit einer Menge von unreifen Produkten zu Raum kam, die mir indessen selbst bei meinen Mitschülern keine Lorbeeren eingetragen haben. Sie sehen daraus, daß ich die erste Anregung zur plattdeutschen Schriftstellerei von Ihrem seligen Vater empfangen habe, denn Voß, Ahrendt und der Rostocker Babst sind mir erst viel später zugänglich geworden."

Der breite, behäbige Humor Reuters, der uns die doch oft reichlich albernen seiner Läuschen meist gar nicht spürbar werden läßt, steht Bornemann zwar nicht zur Verfügung, dafür entschädigt er uns aber durch Witz und Laune. In einem freilich ist ihm Reuter entschieden überlegen: er erzählt knapper und gedrängter. Sein Vorbild gerät leicht in Weitschweifigkeit, oft

wird in den Lurren geredet, wo gehandelt werden müßte. Zuweilen stört auch eine gewisse Einförmigkeit der Form: Vierzeiler mit fünffüßigen Jamben herrschen entschieden vor.

Im Mittelpunkt dieser Gedichte steht natürlich der Bauer. Komik und Handlung erwachsen meist aus dem Widerstreit bäuerlichen und städtischen Wesens. Hilflos steht der Bauer in dem Getriebe der städtischen Welt. Die tollste und derbste Komik entwickelt sich in dem "Kunschert in Groot-Schöppenedt." Der Bauer wird ausgelacht und gefoppt, er weiß sich aber zu rächen in seiner pfiffig verschlagenen Art, und oft liegt die Überlegenheit auf der Seite seines gesunden einfachen Menschenverstandes. Besonders bezeichnend sind hierfür "Der Steen ut den Moand" und "De Keenappel". Die Lurren Bornemanns erheben ebensowenig wie die Läuschen Reuters den Anspruch, ein echtes Bild plattdeutschen bäuerlichen Lebens zu geben. Es liegt im Wesen dieser Dichtungsart, daß sie ihren Gestalten vor allem die komischen Seiten abzugewissen sucht. Klaus Groth hat diese Dichtungsgattung mit Ingrimme angegriffen, Bornemanns Lurren sowohl als auch Reuters Läuschen, die er als "Bierstubenqualm" und als einen "Augiasstall von Grobheit und Dummheit" bezeichnete. Es muß zugegeben werden, daß die Verzerrung plattdeutschen Wesens, wie sie hier praktiziert wird, für seine Einschätzung durch den hochdeutschen Leser eine gewisse Gefahr birgt; und die Hochflut meist recht zweifelhafter Erzeugnisse dieses Genres, die Bornemanns und Reuters Erfolg heraufbeschwor, ist für die plattdeutsche Dichtung gewiß nicht von Segen gewesen. Aber es geht nicht an, Lurren und Läuschen deswegen in Bausch und Bogen zu verdammen. Sie enthalten doch so manches Künstlerisch Echte, so manche gelungene Gestalt und so bunt schillernden Humor und Witz, daß wir sie nicht gern missen möchten. Sie können uns immer wieder vergnügliche Stunden bereiten.

Bornemann war schon zu sehr aus dem plattdeutschen Leben herausgewachsen, um den plattdeutschen Menschen in seinem ganzen und echten Wesen darstellen zu können, wie das später Reuter in seinen großen Prosadichtungen gelang. Er hat gewiß viel Verständnis für dessen Eigenart, hängt mit Liebe an ihm und versteht sich einzufühlen, aber er kann eben doch wie sein Vorgänger, der Homerübersetzer Voß, nur über den Plattdeutschen schreiben, nicht aber als Plattdeutscher selbst. Bornemann hat auch gefühlt, daß diese Schranke für ihn unübersteigbar war und das auch eingestanden:

"Mußten ländlich-sittliche Bräuche in abzuschildernden Gegenständen berührt werden, so half wohl ein Befragen notdürftig aus, nicht so hingegen, galt es

bäuerlicher Denk- und Handelsweise. Wo auch letzteres als getroffen scheinen möchte, da ist es ein glücklicher Griff ins Blaue gewesen, oder ein Einhauchen, ich weiß nicht von wannen noch woher."

Aber wenn Bornemann auch nicht ganz in der Gesinnung des Volkes zu singen vermochte, weil er nicht mehr in ihm lebte, sein Einfühlungsvermögen und seine dichterische Gestaltungskraft reißen uns oft so unmittelbar in die Ereignisse hinein, daß es uns gar nicht zum Bewußtsein kommt, daß es im Grunde doch der sich herablassende Städter ist, der teils belustigt, teils mit innigem Behagen auf dieses Treiben herabschaut. Es herrscht da eine tolle, deftige Lustigkeit bei "Kindelbeer" (Kindtaufe), "Hochtied" oder "Sönnitagstanz."

Hurtig Mäkens! hurtig ran!
Lustig geiht des Danz jitz an.
Musekanten kratzen, strieken,
Dät de Fiddeln man so quieken,
Rumpeln deiht all quer un quaß
Michel up den dicken Baß.
Topp! Du dicke Annefy!
Walzen hüt will ick mit di.
Kiekt maol an dät Schwalln un Schwuchten,
Kümmt de Deern an to wuchten.
Eckerfest, to kort un dick,
Hät dät Mäken doch Geschick.

Auch vor Derbheiten schreckt er nicht zurück:

Annefy, du höllst nich Strich,
Dreyst di gaor to nusselig.
Mag ok maol bi Drilln un Schwabbeln
Di de Bostlatz bitchen wabbeln,
Brukst di daorüm nich ti bangn,
Wer lang hät, de lett lang hangn.

Da wird auch wüst gegessen und getrunken, und zwar besonders beim Kindelbeer:

Ran Gevadderslüd,
Et is middagstied!
Alle Pött un Schöddels dampen,
Runner willn wi nu wat stampen,
Doch erst schnapst maol rüm,
Denn werd keenen schlimm.

Gern gefällt sich der Dichter bei der Darstellung ländlichen Lebens in allerlei Kleinmalerei. Hier gelingt ihm so manche bündige und ergötzliche Strophe. "Kartüffeln" und "Suerkohl" werden gepriesen, vor allem aber singt er dem "Ollmärkschen brunen Kohl" ein hohes Lied. Nachdem er

genau beschrieben hat, wie der braune Kohl zubereitet und gegessen werden muß, heißt es:

Kümmt een ehrlich ollmärksch Kind
Ut de Fiebelschool,
Werd sien erstet Blarren sind:
Mudder - brunen Kohl!

Mag et hergaohn noch so flott,
Dull un dick drupp in,
Hochtied, Kindöp - allebott (jedesmal)
Napp vull Kohl mütt sin.

Kohl höllt Lief un Seel tosamm,
Is een rährig Krut,
Daovan süht de Ollmarksstamm
Ok so handfest ut.

Auch dem Schnaps widmet er ein Lied, doch im Übermaß ist er nicht bekömmlich:

Doch en Schnaps to rechte Stunn
Geit dörch Mark und Been,
Is vör Lief un Seel gesunn,
Wärmt bet in de Töhn (Zehen).

Solche kleinen und profanen Dinge, wie sie Bornemann hier besingt, sind in der hochdeutschen Dichtung erst später zum Gegenstand dichterischer Behandlung geworden. Wohl mit Absicht übersieht der Dichter die trüben Seiten des bäuerlichen Daseins, denn er wollte ja lediglich lachen machen:

Un pur tom Lachen schreew ick ok,
Wat drinsteit in dü't lüttge Book,
Wer brümmeln will, de bliew daovon,
Een Brumbär is nich min Patron.

Aber eine gewisse Satir auf das Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn, aus dem der Bauer sich ja gerade damals herauslöste, wird doch zuweilen spürbar, und zwar am stärksten in dem Gedicht "De wynachtsmarkt in Berlin", das schon 1806 entstanden ist. Darin tritt ein Bauer auf, der auf dem Markt einen Nußknacker gekauft hat und diesen mit folgenden Worten anredet:

Un doch - wat helpt di alle Möh!
Knackst du drup los ok spät un fröh,
Män Schaolen bliewen vör di lingn,
De Kären - werd din Herr verschlingn.

Zu seinem Schulzen sagt er:

Herr Schulte, weet he, wat ick sprack,
As ick dät Ding in Bussen stack?
Min Bröderken bist du - kumm mit.
Ick knack de Nött - de Amtmann fritt.

In einem anderen Gedicht wird der Inhalt eines Amtmannslebens folgendermaßen gekennzeichnet:

Kort, mit veer Woorten stell ick Är
Dät ganze Amtmannsleben vör:
He schlöppt, he spält, he fritt, he süppt -
Bet äm de Dood den Hals toknippt.

Zu den besten Gedichten Bornemanns gehören die, in denen er die großen geschichtlichen Ereignisse seiner Zeit und die Vergangenheit Preußens verherrlicht. Er war ein guter Deutscher, und in der Zeit der Erhebung war das Bewußtsein, ein Deutscher zu sein, noch mächtig in ihm gewachsen. Als Jahn 1811 auf der Hasenheide bei Berlin seinen Turnplatz errichtete, stand der Dichter, obwohl schon in vorgerücktem Alter, dort als einer der ersten in linnener Jacke und blauer Hose. Sein Haus hatte alle deutschen Patrioten offen gestanden. Während des Waffenstillstandes im Jahre 1813 waren Theodor Körner und seine Kameraden gern bei ihm zu Gast. Aber er blieb dennoch ein selbstbewußter Preuße. Darum spricht aus seinen patriotischen Gedichten in erster Linie ein preußischer Patriotismus. Von Preußens größtem König, über dessen Sarkophag er einst am 9. November 1786 in der Potsdamer Garnisonkirche als Schüler des Gymnasiums zum Grauen Kloster die Trauerode mitgesungen hatte, zeichnete er ein meisterhaft volkstümliches Portrait:

De olle Fritz - Pots Schlag in' t Hus,
Dät was een König as een Duus (Daus = As) !
Groot von Gestalt just was henich,
Dät Grootte satt äm innerlich.

Sien Rock un Wams un Stäwelaor
Was ok dät Nieste nich von' t Jaohr.
Mänchmaol keek Unnerfudder rut -
He sach drüm doch as König ut.

Echt volkstümliche Bilder gelingen ihm auch von den Helden der Befreiungskriege. Ein guter Griff ist vor allem die mit viel Lebendigkeit und mit launigem, kernigem Humor geschilderte "Schlacht bi Ballerdanz" (Belle-Alliance). Ein neues Gebiet erschloß Bornemann der niederdeutschen Dichtung durch seine Versuche auf dem Felde der reinen Naturlyrik. Es ist

nicht so sehr das innige Verhältnis des Dichters zur Natur oder seine große Erlebnisfähigkeit für ihre geheimen Reize, was diesen Liedern die eigene Note gibt. Ihre Besonderheit erhalten sie vielmehr durch die ursprüngliche, kräftige, eigentümlich norddeutsche Art der Naturbetrachtung, die hier zum Durchbruch kommt. Das niederdeutsche Naturgefühl vermag sich zwar noch nicht lauter und rein zu offenbaren, aber diese Lyrik, in der Stimmungskunst, Humor und Laune eine eigenartige Mischung eingehen, hebt sich doch vorteilhaft von der meist blassen, romantisierenden und oft sentimental-naturlyrik der damaligen hochdeutschen Dichtung ab.

Bornemanns schriftsprachliche Dichtung bedeutet wenig neben seiner plattdeutschen. Seine Versgewandtheit verleugnet sich auch hier nicht, aber diese Gedichte bewegen sich durchaus in konventionellen Bahnen, es wird nichts Eigenes, Ursprüngliches geboten. Der Dichter wollte auch hier nur Texte für Liedkompositionen liefern. Es verlohnt sich einiges über ihre Veranlassung zu sagen. Kurz nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens erhielt er vom König die Weisung, zur Bergung wichtiger Urkunden, die nicht in die Hände der Franzosen fallen sollten, nach Memel zu kommen. Bei einem abendlichen Spaziergang in die Umgebung der Stadt, zu dem ihn der König aufforderte, hatte er Gelegenheit, Kosaken singen zu hören. Der Gesang beeindruckte ihn ebenso wie den König, und er griff dessen Anregung, Zelter, den Leiter der Singakademie, für die Einführung des Männerchores in Preußen zu gewinnen, mit Freude auf. Dieser zeigte sich jedoch dann sehr skeptisch, denn ein Männerchor ohne Begleitung von Instrumentalmusik schien ihm nicht gut möglich. Aber schließlich gab er dem Drängen des Freundes nach. So kam es 1809 zur Gründung der Liedertafel, die bald grundlegende Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Männergesangsvereins erlangen sollte. Als großen Mangel empfand man das Fehlen geeigneter Lieder, denn noch war der Schatz des deutschen Volksliedes nur zu einem Teil gehoben. Einige bekannte Dichter - darunter auch Goethe - sandten wohl gelegentlich etwas, was komponiert werden konnte, im übrigen aber mußte der "Tafelmeister" Bornemann in die Bresche springen. Das Thema lieferten meist persönliche Anlässe aus dem Vereinsleben, so sind die meisten Gedichte Preislieder und Festgesänge. Schon deswegen konnten die Lieder keine nachhaltige Wirkung haben. Diese blieb auch einem Heft von Soldatenliedern versagt, die in dieser Gattung wohl einen feineren Ton einführen sollten.

Nur eines der hochdeutschen Gedichte ist aus dem Kreis der Berliner

Liedertafel hinaus ins gesamte deutsche Volk gedrungen, so daß es zu den schönsten und bekanntesten Jägerliedern gehört, "Im Wald und auf der Heide."

Die so frühe Übersiedlung nach Berlin hat es mit sich gebracht, daß sich, wie schon gesagt, die Bande, die ihn an die Heimat fesselten, mehr und mehr lockerten. Die engere altmärkische Heimat weitete sich ihm zur größeren märkischen. So ist es kein Wunder, daß sein plattdeutsches Dichten sich Stoffe und Gestalten aus dem ganzen märkischen Gebiet holte. Infolgedessen sind die unmittelbar aus dem altmärkischen Volkstum schöpfenden Gedichte in der Minderzahl. Dennoch muß seine plattdeutsche Dichtung als eine im Kern doch bodenwüchsig altmärkische angesehen werden. Das altmärkische Platt bildet die Grundlage für seine Sprache. Bei seinen Wanderungen und Jagdstreifzügen hat er gewiß vieles in der Umgebung Berlins erspäht und erlauscht, was er für seine Dichtung nutzbar machte, in der Hauptsache schöpfte er aber bei der Darstellung plattdeutschen Lebens aus dem Quell der Jugenderinnerungen. Mit starkem Selbstbewußtsein betont er immer wieder seine altmärkische Herkunft. Es war sein Stolz, als ein altmärkischer Dichter zu gelten. Und es hatte etwas Schmerzliches für ihn, daß er es nicht so sein konnte, wie er gewünscht hätte. Es war seine Überzeugung, daß er das, was er geworden war, nicht zuletzt den guten Anlagen zu danken hatte, die ihm die Heimat mitgab, dem "altmärkischen Sinn". An ihm hielt er fest, sogar auf dem glatten Parkett des Hoflebens:

Een Mann von graoden Sinn un Eeren
Mütt keenes Minschen Schohwisch weeren.
Bescheiden, öwer frank un fry,
So wy' t nu just üm' t Hert is dy,
Sprick wat du denkst, frisch van de Leber,
Un denn mag' t gaon drun oder dröber.

Er war ein echter Sohn der Mark. Das preußische Königshaus wußte einen Mann von solcher Gesinnung zu schätzen. Das Vertrauensverhältnis, das sich zwischen ihm und Friedrich Wilhelm III. herausgebildet hatte, übertrug sich auch auf dessen Nachfolger Friedrich Wilhelm IV., der ihn seiner kleinen Statur wegen "Bornemänneken" zu nennen pflegte. Bis in die letzten Lebenstage körperlich und geistig noch rüstig, starb er hochbetagt im Jahre 1851.

Altmärker

von Wilhelm Bornemann
(gekürzt)

Ollmärker bin ick! drup vörwoahr
Bin ick recht orndlich stolz:
Ollmärksche Trüf! dat is un woar
En Sprüchwoort, boar wy Gold.

Ollmärkscher Handschlag gult un stund
As Pand, wy Schwartt up Witt:
Landslud, dat is doch noch upzund
So by Ju Bruuk un Sidd?

Garley - wer kennt ut olle Tied
Nich dat sööt - starke Beer?
Verfoahren word et breet un wiet
In alle Welt umher.

Keen förstlich, ritterlich Bankett
Was sünst oahn Garley recht:
Son Pöllken von datt Eikenbrett
Den Blitz ok, woar nich schlecht.

De Garley gung dörch Been un Mark,
Mit Kraft, denn Kraft was drin;
Doa gult keen Wynfabriken-Quark
Ut Bremen un Stettin.

En frisch Gesicht, Ollmärkscher Sinn,
Trüfründlich, ehrenfest,
Klein bitchen Mutterwitz mank in
Is all min Mitgift west.

Myn bester Siegelbreef, dat was
Myn ollmärksch Voaderland,
Dat galt allweeg as boarer Paß,
As Rechtsinns Unnerpand!

De Maikönig

von Wilhelm Bornemann

Dän Maienkönig uptostellen mit schwartem Rumpelknecht,
dat is, vörweg kort antomellen, ollmärkschet Päärjungsrecht.
To Pingsten, eer in' n Höhnerstall de Haohn krait morgens fröh,
dao sitten flinke Päärjungs all stramm up dat Krackenvee
Un jackeln los, dat flüggt man so, un ropen: "Hu juhuh!"
Wer upen Anger kümmt vör to, werd Maienkönig nu.
Drup schniedern se den Königsrock ut frische Maien an,
süüt ut just as een Immenstock, rund um Pojengen dran.
Dao mütt de Maienkönig rin; denn is von Kopp to Täan,
Steit he stief up erst midden in, von am nist meer to seen.
De Rumpelknecht verlett am nich, keert vörn un hinnen af,
wenn d' Deerns sind all to niescherig, un ok dat Hunngeblaff.
Een Stück Hanswost is ümmer nütt mit Pritsch un Gökelmütz;
sülwst hinner' n groten Roland sit Uulspegel unner' n Stütz.
So föhren se dän Königsjungen dat Dörp entlang umher,
Een oller Spruch wörd afgesungen um Gaoben Däör bi Däör.
Un Aobend geit et lustig her, de Kröger tappt frisch an;
un Jung vör Jung hölt sine Päär up' t beste drüm instann.

Bornemanns "Humoristische Jagdgedichte"

von Friedrich Ernst

He gunk mit eenen Foot watt loahm,
Datt is von eenen Fall gekoam;
Doch woar ämm datt keen Hinderniß,
To scheeten mit sien Ballerbüß.

Her war en Jäger meisterlich;
Drümm schreew he vöäl von' Dohnenstrich,
Von Jägers un von Windhunn' ook,
Joa - von de Jägerie en Book.

Geschichten im Hansjochenwinkelplatt
von Else Jacobi - Quickenstedt

Rüdershausen

Ens was ick mit min Mann nao' Rüschenhusen, as sei hannoversch seggen. Wietleifig Frünn' wäiern daoer. Iut äihr Dörp han' s noch nich riuder wäist. Sei wo'ten gern wäiten, wat ick denn dänn ganzen Dag in Stadt däi' I Min Mann vertäat jüm denn, dat ick näiben Hiusfräu örk noch Malerin wäier. "Malerin! Fritze, wo kümdest dau denn bi Bauwat?" - "Nun wie man im Leben zu so was eben kommt", lacht min Mann. Ow ick öot Lü' afnäihmen däi, denn wo'tn sei upn' Söndagnaomiddag mit dei ganze Familich ens kaomen. Denn han' sei Tied. "Ne", säi ick, "min Lehrer wunnert sich öfters, wo juit ick mao', awer säo rasch güng dat debb doch nich." - "Nich? Wat vörn Apparat bruket sei denn dartau?" - "Och", säi ick, "bläos min Hand u wenn' dänn ganzen Dag mao't hat, isn' aobens männigmao' sehr afspannt." "Afspannt? Ach to nee! Sei hebbet woll äok Peere !!!"

Wörterklärungen: Iut=aus; wäiten=wissen; han' =hätten; juit=schnell; mao=maale

Bi Schaoperei

Dicht bi Baunäis läig sönn' schön Schaoperei. Daoer güng ick up läos, as ick kium mit Mao'n anfüng. Liuder Bärken stunn' rundrum. Ich was dänn' Dag wat fiuo', näihm darumha' ben kein Staffelei mit, bläos min Malkasten. Dänn' künn ick upstään. Ich sett' t mick ins Gras. Ach wat was dat schön säo ganz alleen' ! Kein Taukieker un nist, bläos dei Vogo's undei Bäum! Ganz hall ick dat noch nich iut dacht, dunn däi sick sön lüt Doier as in Schneewittchen up, un Fuhlbrüggen Mama sett' t sick mit Knütteltüg näiben mick u läint sick säo recht schön an min Schuller. "Intresse" hall sei, müt ick seggen. Diuert nich lan, käim en Waogen van Wisch. Deerns säitn' baoben up dat Häu. Ick hall Flusterhaut up, säo kennten sei van wieden bläos Fuhlbrüggen Mama un räipen: "Was macht Ihr denn da?" - "Wir malen", säi' sei ganz stolz. Dunn sprungen dei Deerns van Waogen un käimen angestört' Dunn käik ick säo sachten van Sied up un lacht jüm an. O, wo verfaaten sei sick, wäiern säo verbiestert, dat sei nich lang min Taukiekers bläiben, bläos Fuhlbrüggen Mama. - Annern Dag meint sei, sei hall äok woll gaiern sön Bia'd. Sei woll mit Papan' ens schnacken. Dat hat sei denn äok woll maakt. Söß Mark woll hei woll anläggen, hall hei säigt. As ick äihr klaormaakt, dat Biller männigmao' dausend Mark kosten, wüßt sei vör Schreck

erst gornist tau seggen. As sei sick wedder verhao't hall, meint sei mitn' Süfzer: "Wo Sie das so können! Ich konnt das nicht!" - - - Unn ick hew äihr dat gläuw!t!

Wörterklärungen: Baunäis=Bonese; daoer=da; läos=los; kium=kaum; Mao'n=Malen; fuo=faul; upstään=aufstellen; Vogo's=Vögel; hall=hatte; säitn=saßen; jüm=sie; Bia'd=Bild; verhao't=erholt; äihr dat gläuw't=ihr das geglaubt

Lütt Fieken in d' Apthek

von Ernst Kredel-Salzwedel (1864-1945)

"Ick woll Insektenpulver", sä lütt Fieken, as se kamm ängstlich rintoslieken in de Apthek, wo Büssen, Pött un Kruken so gaor to niederträchtig ruken.

"Wieviel, mein Kind?" frögt de Proviserjung, dao werd uns Fieken gaor to drög de Tung, ehr is so eng in'n Slüker, un -- "Bloss veer", sä s', "fund uns Mudder, öwer kenn mehr!"

Dät Pachtkorn

von Alfred Pohlmann (1849-1927)

Fritz Grot bracht - Märtini was wedder enns ran - Ton Paster sien Pachtkorn as pünktlichen Mann; Dat Korn, wasser bring'n dä, dä äöwerst nist döägen; Doch dacht hei: "Herr Paster, de müg' t jao woll möägen."

Herr Paster ging ruder, dät Korn to besehn, Un schull höllsch: "Herr Grote, das find ich nicht schön! Solch Korn hier, das ist ja noch schlechter als schlecht, Viel Kaff und viel Sand. Ist sowas auch recht?"

"Recht deit' t woll nich wesen, dat lött sick nich strieden; Dat, wat ick hier brocht hew, deit öäwrig nich sin, Herr Paster, doch waohr is", seggt grienig Fritz Grot, "Dat Korn, wadder mang is, dät is öäwer got!"

Altmärkische Sprichwörter

"Pastor un Köster möt' n sich verdragen as Speck un Kaul. "
Von zwei Pferden sagt man: "De ein is Pastor, de anner Köster. "
"Wenn de Bur spar' n will, denn fängt he beim Köster un Preester an. "
"Koep Nawers Rind, frie Nawers Kind, so weißt du, wat du hest. "
"Kort un dick hät keen Schick;
Grot Minsch is' n half Ledder in' t Hus.
Lang und grot, dat lett god. "
"De' n andern jagen will, mutt sülmst lopen.
Man kann nicht zugleich jagen und das Horn blasen.
Alte Jäger hören noch gern blasen.
Der beste Jäger kommt oft leer nach Haus.
Der Jäger macht den Hund und der Hund den Jäger. "

Gustav Nagel, Tempelwächter am Arendsee

von Martin Pohlmann

Sehr viele Altmärker sind in ihrem Leben einmal oder mehrmals in Arendsee gewesen, wo sie auch auf der Strandpromenade am Seeufer entlang gegangen sind und am Grundstück Gustav Nagels gestanden haben. Gleich neben der Eingangstür zu seinem Tempelbezirk fand man auf Anschlagtafeln seine neuesten Gedichte und Aufrufe. Er verfaßte sie in seiner eigenen Recht- und Kleinschreibung. Anbei eine kurze Probe davon:

hindenburg du herer greis
bezwinger fieler schlachten
vom eichbaum schmückt ein edelreis
dein bild das wir betrachten,
got erhalts

hindenburg du erster man
im deutschen vaterlande
du bists, der uns noch retten kan,
befrein fon schmach und schande,
dich got erhalt

hindenburg, ge du foran,
ums kreuz woln wir uns scharen,
dan komme was noch kommen kan,
got wird das reich bewaren,
got erhalts

hindenburg, reichspräsident,
du trägst di schwere bürde,
mit got fürst du dein regiment,
trägst alles hir mit würde,
got segne dich

hindenburg, du starker held,
wünsch, das dich engel laben,
dich grüßt di ganze deutsche welt,
got schenk dir himmelsgaben,
got behüte dich

wen alles uns ferloren ging,
di ere müßen wir retten,
das wir sind deutsch, hoch und gering,
got hilf, zu sprengen di ketten.

Gustav Nagel bezeichnete sich als Naturapostel, Wanderprediger, Tempelwächter und Liedermacher. Er wurde 1874 in Werben/Elbe geboren. Aus Gesundheitsgründen zog die Familie dem kränklichen Vater zuliebe später

nach Arendsee, wo Gustav Nagel nach der Volksschule mit 14 Jahren zu einem Kaufmann in die Lehre kam. Weil er sehr schwächlich und daher oft krank war, gab er die Lehre nach einem Jahr wieder auf und beschäftigte sich dann mit den Heilmethoden des Pfarrers Kneipp, die er zu seiner eigenen körperlichen Ertüchtigung noch erheblich erweiterte. Seitdem schwor er auf die Wasserheilmethode und versuchte, die Menschen zu einer natürlichen Lebensweise bei Wasser, frischer Luft, viel Sonne und vegetarischer Ernährung zu bekehren. Er sagte später von sich, daß er mit 21 Jahren Naturheilkundiger geworden sei. Jedenfalls muß ihm ein solches Leben gut bekommen sein, sonst hätte er die Fußreise nach Jerusalem und zurück 1902/03 nicht ausgehalten. Mit 30 Jahren war er zurückgekehrt und bezeichnete sich nun als Wanderprediger. Auf Grund seiner Reiseindrücke konnte er viel von Jerusalem und Palästina erzählen, so daß ihn seine Vortragsreisen offenbar ernähren konnten. Mit 37 Jahren erwarb er 1911 das Grundstück am Arendsee, dessen Lage sehr günstig war, weil jeder daran vorbeimußte. Es soll einen Einheitswert von ca. 1000 Mark gehabt haben. Hier hat er dann seine Grotten und den Tempel selbst gebaut. Man konnte das Grundstück nur gegen Eintrittsgeld besichtigen, und dabei spielte Gustav Nagel Harmonium, blies Posaune und zog als "Tempelwächter von Gottes Gnaden" eine in Andachtsform gekleidete Schau ab.

Von diesen Einnahmen lebte er mit seiner Familie anscheinend gar nicht schlecht, zumal sein Einkommen in den Monaten der Badesaison auf 3000 Mark geschätzt wurde. Vermutlich hatte er auch noch durch seine Vortragsreisen im Winterhalbjahr allerlei Einnahmen.

Gustav Nagel war groß und kräftig. In seiner Kleidung und Haartracht ahmte er die Jünger Jesu nach, denn er betrachtete sich wie jene als Apostel. Bis in den Winter hinein ging er barfuß in Sandalen, und das ganze Jahr hindurch trug er sein weites togaähnliches Gewand. Ich habe nie gesehen, daß er einen Mantel anhatte. Durch solche Kleidung und sein sonstiges Auftreten war er weit über die Grenzen der Altmark bekannt geworden.

Ein besonderes Kapitel waren in seinem Leben die Frauen. Von ihnen verlangte er, daß sie ganz nach seiner naturhaften Art mit ihm lebten. Wie viele Frauen er gehabt hat, vermochte ich nicht einwandfrei zu ergründen. Seine erste Frau Meta Maria wurde auf ihren Antrag von ihm geschieden. Mit ihr hat er 2 Kinder gehabt, von denen das erste deshalb starb, weil es die angewandte Naturheilmethode seines Vaters nicht überstand. Er soll es schon wenige Tage nach der Geburt bei 12 Grad Wassertemperatur im

Arendsee gebadet und sogar im Wasser untergetaucht haben, um es abzuwässern. Als er bei der Geburt des 2. Kindes wieder die Kaltwasserkur anwenden wollte, kam es zwischen den Eheleuten zum Streit, der schließlich zur Scheidung führte. Eine neue Ehefrau zu finden war für ihn immer ein Problem. Wer wollte schon mit einem solchen Naturapostel verheiratet sein, dessen merkwürdigen Lebenswandel mitmachen und sich alle Tage von Dutzenden neugieriger Besucher angaffen lassen!

Wenn wieder einmal eine frauenlose Zeit bei Gustav Nagel angebrochen war, dann hingte er auf der Anschlagtafel einen Aufruf auf: Ich suche eine Frau. Dabei konnte man erfahren, wie seine "Traumfrau" beschaffen sein mußte. Liebesgedichte umrahmten das Heiratsgesuch. Die Ausflügler lasen und amüsierten sich köstlich. Zu solchen Zeiten der Einsamkeit konnte man ihn auch gelegentlich nach Anbruch der Dämmerung außerhalb seines Tempelbezirks auf Brautschau antreffen. Es gelang ihm immer wieder, eine Gefährtin zu finden, die bereit war, das Abenteuer einer Ehe mit ihm zu versuchen. Manche liefen schon in der Probezeit davon, bevor er mit ihnen beim Standesamt gewesen war. Andere hielten es bei ihm, der schon sehr früh entmündigt gewesen sein soll, etwas länger aus. Nachstehend mögen 2 Verse aus seinem Gedicht "got grüs euch deutsche frauen" seine Einstellung zum weiblichen Geschlecht zeigen:

bleibt wozu euch got geschaffen,
di krone foller zweige, edle frau,
helft das deutsche folk aufraffen,
sied fruchtbar, eurem manne lebensau;
der born euch ni fersigt bei jesu krist;

last di inbrunst wider fluten,
fon neuem zu empfangen mutterschaft
facht an der libe gluten,
in euren kindern lebe deutsche kraft,
fersäumt nicht eurer libe gnadenfrist

Gustav Nagel sorgte zeit seines Lebens dafür, daß immer wieder etwas über ihn in die Presse kam. Er hatte einen guten geschäftlichen Spürsinn. Seine größte Publizität erreichte er zweifellos durch die Gründung einer eigenen Partei, wodurch er in den Reichstag zu kommen suchte. Mit einer schwarz-weißroten Fahne über der Schulter zog er damals durch das Land und warb für seine "Deutsch-Christliche-Mittelstands-Volkspartei". Zu Beginn des Jahres 1929 ließ er ein Parteiprogramm drucken, das er überall verteilte. Nun wurde er in ganz Deutschland bekannt, was wahrscheinlich der eigentliche Zweck seiner politischen Tätigkeit war. Das Parteiprogramm enthielt

sieben Punkte und war ebenfalls in seiner Klein- und Rechtschreibung abgefaßt. Es soll nun aber in normaler Schreibweise gebracht werden. Überschieden war es folgendermaßen:

Was denk' ich wohl als deutscher Mann,
wie sich das Reich erneuern kann?

1. Durch Gottergebenheit und Wehrhaftmachung des Volkes und Schaffung von Eigenheimen in sonniger Gartenstadt mit Obstbauernschaft.
2. Durch Schaffung von selbständigen Mittelstandswerkstätten und Bleiben im Rahmen des Mittelstandes sämtlicher Berufe.
3. Durch sittliche Charakterbildung, bei persönlicher Freiheit im Gewissensbunde mit Gott, in Jesus Christus - Gewissensfreiheit.
4. Durch Gottvertrauen und Selbstvertrauen, gottesfürchtig und deutsch sein; nicht auf den Rat jener Völker hören, die sich uns als falsch und feindlich bewiesen haben, sondern den Rat Gottes hören und befolgen.
5. Durch naturgemäße Gesundheitspflege ohne Vorherrschaft der heidnischen Schulmedizin, da die Heilkunst vornehmlich eine Sache Gottes und seiner Priester und von ihm begnadeter Heilkundiger ist; durch freie Heilkunde.
6. Durch geschwisterliche kirchliche Gemeinschaftspflege und Offenherzigkeit der ehelichen Liebe zur Harmonie und Fruchtbarkeit des Lebens.
7. Durch Schaffung von Weideschulen mit Nacktkultur, Turnen, Schwimmen, Sport und Gesang bei edler Geistes-, Körper- und Wirtschaftskultur.

Es folgen die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die geradezu zum Schmunzeln reizen. Trotzdem würde es im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen, das gesamte Parteiprogramm von 8 Druckseiten zu bringen. Nur ein Absatz soll der Kuriosität halber auszugsweise angefügt werden:

Werdet Obstbauern. Lebt vegetarisch. Trinkt Wasser, trinkt Fruchtsäfte, trinkt Milch. Wenn ihr Alkohol trinken wollt, so müßt ihr euch darin zügelnd. Mehr als 10 Glas zu 15 Pfennige dürft ihr nicht trinken. Alle Wehr- und Stahlhelmeute macht ihr euch dies zum Gesetz, damit nicht euer stattlicher Baum vom Säufervorm zerfressen und untauglich wird usw.

Unter Hitlers Diktatur soll es Gustav Nagel nicht immer gut gegangen sein. Leider sind mir Einzelheiten darüber, wie man ihn damals behandelt hat, nicht bekannt geworden.

Am 30. Mai 1950 kam er in die Heilanstalt nach Uchtsprunge, wo er im gleichen Jahr im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Er wurde in Arendsee be- graben, und zwar in der Familiengrabstätte auf dem Friedhof an der See- hausener Straße. Er hatte immer prophezeit, daß er mit seiner Naturheil- methode 100 Jahre erreichen werde; daraus ist nichts geworden. Ob er tat- sächlich einen geistigen Defekt gehabt hat, oder ob er nur ein guter Schau-

spieler gewesen ist, der es verstanden hat, so zu tun als ob, um ohne Arbeit bequem durch das Leben zu kommen, darüber ist oft diskutiert worden. Wir wollen es nach seinem Tode nicht entscheiden, sondern ihn als Unikum in der Erinnerung behalten, über dessen extravagante Lebens- führung so oft geschmunzelt, gelacht oder gelästert wurde. Für uns Alt- märker gehört er eben zum schönen Arendsee dazu.

Quellenangabe:

Martin Ehlies Werner Salchow	Arendsee und Altmarkland. 1961 - Heft 11 der Reihe Städte und Landschaften
Martin Ehlies Josef Beranek Rudi Hartwig	Arendsee, Bad der Werktätigen. - 1964
Otto Heinecke	Chronik der Stadt Arendsee i. d. Altmark - 1926
Gustav Nagel	program der deutsch-kristlichen (mittelstands) folkspartei - 1929
Richard Wendt	Ergötzliche Erinnerungen aus der Altmark - 1912
Eigenes Material,	eigene Erinnerungen des Verfassers

Der Herr von Rosenbruch, ein trinkfester Altmärker

Nach einer mündlichen Überlieferung aufgezeichnet
von Martin Pohlmann

Friedrich Wilhelm I., auch der Soldatenkönig genannt, ärgerte sich darüber, daß der österreichische Gesandte, so oft er eingeladen war, alle Herren am preußischen Hofe ohne Ausnahme unter den Tisch trank. Daher erkundigte sich der König, wohin er auch kam, ob niemand einen preußischen Offizier oder Edelmann wüßte, der es mit dem Österreicher im Trinken aufnehmen könnte. Es wurden ihm viele gemeldet, aber keiner bestand die Probe. Eines Tages wurde dem König ein Herr von Rosenbruch aus Flessau im Kreise Osterburg als besonders trinkfester Mann genannt.

Zur nächsten Zusammenkunft bei Hof, dem bekannten Tabakskollegium, zu dem der Österreicher eingeladen war, ließ Friedrich Wilhelm I. auch den Herrn von Rosenbruch aus Flessau bitten. Bei solchen Herrenabenden wurde ja nach Herzenslust gezechet. Schließlich waren alle Mitglieder des Tabakskollegiums bis auf den Österreicher und den Altmärker unter den Tisch gesunken. Die beiden aber füllten weiter ihre Pokale und prosteten sich wacker zu. Es war schon weit nach Mitternacht, als plötzlich auch der österreichische Gesandte von seinem Stuhl sank. Der Herr von Rosenbruch aber saß noch immer aufrecht am Tisch wie eine alte knorrige Eiche.

Als er merkte, daß niemand mehr da war, mit dem er anstoßen konnte, verließ er den Saal, rief seinen Kutscher und sagte: "Johann, spann an, säi sind all dod." Und noch in derselben Nacht fuhr er nach Flessau zurück.

Ein Bildnis dieses trinkfesten Herren von Rosenbruch hing noch bis in neuere Zeit im Schloß zu Krumke bei Osterburg. Es zeigte den Genannten mit einem überschäumenden Pokal in der Hand. Das Bild trug die Unterschrift "Naowers Gerechtigkeit."

Mein Großvater hat es dort noch hängen sehen.

Der Jäger un de Düwel

Nach einer mündlichen Überlieferung aufgezeichnet
von Hans-Egbert Klaeden

Een Buer ging maol mit sien laoden Gewehr up Jagd un smökt daobie sien Piep. Dao begeignet em de Düwel as 'n bannigen groten Kerl und seggt to den Jägersmann: "Laot mi ok maol smöken!" - "Dat kannst hebben", seggt de Buer, "öwer mien Piep is bald ut, du sast ut mien grot Piep smöken", un daomit nimmt he sien Flint van 'n Puckel und stickt sei den Düwel int Muul. De Düwel süggt un süggt un kann keen Rook rutkriegen. Dao werd he ärgerlich un brüllt den Buern an: "Du Schelm, du hest mi bedraogen, dien Piep brennt jao nich!" - "Töw", seggt de Buer, "ik will di gliksen Füer gäwen", un daobi drückt he aw. Dao fangt de Düwel an to prusten un schüddelt sick, smitt de Flint wech un seggt: "Nee, mit di mach ick nich smöken, dien Toback is mi to scharp." Un as he dat Wort seggt ha, dao was he rasch verschwunn, as wenn he utenanner flaog' n weer.

Auf der Treibjagd

Nach einer mündlichen Überlieferung aufgezeichnet
von Hans-Egbert Klaeden

Es war auf einer Treibjagd vor dem 1. Weltkrieg in Groß-Bierstedt, als der Gendarm sich bei einer Treibjagd den Jägern näherte, um Stichproben wegen der Jagdscheine zu machen. Unter den Jägern war aber ein Bauer, der wegen seiner Schelmenstücken, Possen und Streiche weit und breit bekannt war. Daher wurde er auch häufig zu Jagden eingeladen, damit die Jagdgesellschaft ihren Spaß hatte. Der Nachbar dieses Schalks fingerte aufgeregt in seinen Taschen, die er vielfach in der Joppe hatte, herum und suchte seinen Jagdschein. Endlich sagte er bedrückt zu unserem Spaßmacher: "Was soll ich denn bloß machen. Ich habe meinen Jagdschein vergessen, und der Landjäger scheint mich auf dem Kieker zu haben." - "Bleiben Sie man ruhig, ich weiß schon Rat", erwiderte der Bauer und läuft weg. Ha, denkt der Gendarm, der hatt keinen Jagdschein und läuft hinterher. "Halt", ruft er. Da wirft der Flüchtende seine Flinte weg und läuft weiter. Der Landjäger nimmt das Gewehr an sich und läuft weiter. Und wieder ruft er sein "Halt!" Da schmeißt der Bauer seine Jagdtasche fort. Auch diese hebt der Gendarm auf, und schließlich holt er kurz vor dem Dorf den Jäger ein. "Halt! Zeigen Sie mir Ihren Jagd-

schein." - Der Bauer sagt darauf: "Machen Sie mal die Jagdtasche auf, da ist er drin." Und richtig, dort war der Schein. "Aber warum liefen Sie denn so?" fragte der Hüter des Gesetzes. Da sagte der Eulenspiegel: "Ich mußte ein Geschäft verrichten, doch Sie kamen ja immer hinterher." - Der Gendarm ließ sich nie mehr auf einer Treibjagd sehen. Im Krug lachten sich die Jäger hinterher beim Schüsseltreiben halb tot, und besagter Eulenspiegel bekam natürlich freie Zeche.

Was man früher vom Gastwirt Lippert erzählte

Nach einer mündlichen Überlieferung aufgezeichnet
von Hans-Egbert Klaeden

In meiner Jugend hörte ich in Groß-Bierstedt noch von allerlei Schelmenstücken des Gastwirts Lippert, der im Nachbardorf Gieseritz in der Zeit nach den Freiheitskriegen lebte und viel von sich reden machte.

Der eingesperrte Inspektor

Damals mußten die Bierstedter und Gieseritzer Bauern noch Hand- und Spanndienste auf dem Amt Dambeck leisten. Der Bauer und Krüger Lippert hatte sich wieder einmal etwas zuschulden kommen lassen und sollte deswegen auf Befehl des Amtmanns 24 Stunden eingesperrt werden. Vor einigen Tagen war ein neuer Inspektor nach Dambeck gekommen, der sollte den Lippert einlocken.

Die beiden gingen über den Hof des Gutes, wobei Lippert den Kopf reumütig hängen ließ. Vor der Gefängnistür sagte der Gastwirt: "Herr Inspektor, ich war noch niemals eingelockt, ich weiß daher keinen Bescheid. Gehen Sie doch mal voraus."

Der Inspektor schloß auf und ging zuerst in das Gewölbe. Lippert aber sprang nach einem Schritt zurück, schlug die Tür zu, drehte den großen Schlüssel, den der Inspektor hatte stecken lassen, um und nahm ihn mit. Sodann machte er sich auf den Heimweg.

Der Inspektor hämmerte mit seinen Fäusten gegen die dicke Eichentür; doch hörte ihn niemand, denn es war Abendbrotzeit. Doch beim Essen fragte der Amtmann nach dem Inspektor; aber niemand wußte etwas. Irgend jemand meinte endlich, der Inspektor sei wohl zum Vorwerk gegangen. Als der Vermißte auch um Mitternacht noch immer nicht daheim war, fiel dem Amtmann ein, daß der Inspektor ja den Lippert hatte einsperren sollen. Da er wußte, daß der Gieseritzer den Schalk im Nacken hatte, schwante ihm nichts Gutes.

Er lief über den Hof zum Gefängnis und rief durch das kleine vergitterte Schiebefenster in der Tür nach Lippert. Doch plötzlich hörte er die klagende Stimme seines Inspektors, der ihm sein Mißgeschick schilderte. Man wollte nun den falschen Arrestanten befreien; aber der Schlüssel fehlte, denn Lippert hatte ihn ja an sich genommen. Mitten in der Nacht mußte ein Knecht nach Gieseritz reiten, um den Schlüssel von Lippert zu holen. Daher konnte der Inspektor erst gegen Morgen wieder aus dem Gefängnis befreit werden.

Lob des Bauernstandes

Altes Bauernlied aus der Altmark

Wie nützlich ist der Bauersmann,
Er bauet uns das Feld,
Wer eines Bauern spotten kann,
Der ist ein schlechter Held.
Noch eh' die liebe Sonne kommt,
Geht er schon seinen Gang
Und tut, was allen Menschen frommt,
Mit Lust und mit Gesang.

Im Schweiß seines Angesichts
Schafft er für alle Brot.
Ihr hättet ohne Bauern nichts,
Die Städter litten Not.
Und darum sei der Bauernstand
Euch aller Ehren wert.

Denn kurz und gut:

Wo ist das Land,
das nicht der Bauer nährt?

Ländliches Frühlingslied

von Christian Vesecke

Am Heidberg wird es wieder grün.
Der Acker atmet frei.
Am Fischteich schon die Primeln blühn
Im hellen Kiebitzschrei.

Im Birnbaum sitzt ein Star und pfeift
Sein burschikoses Lied.
Der Jäger nach der Flinte greift,
Dieweil die Schnepfe zieht.

Die Jugend vor den Höfen singt
Von Liebesfreud' und Leid.
Vom Schulhaus eine Geige klingt
Hinauf zur Ewigkeit.

Buchbesprechungen

Tangermünde

von Heinrich Trost, erschienen 1965 im VEB EA Seemann-Verlag, Leipzig
Das Buch im gefälligen Plastikeinband behandelt auf 117 Seiten die Geschichte der Burg, der Bürgerschaft, die Burganlagen, die Stadtbefestigungen, das Rathaus, die Kirchen, die Architektur der alten Bürgerhäuser und den Einfluß der Industrieansiedlung auf die Entwicklung der Stadt in unseren Tagen. Zahlreiche und gute Illustrationen beleben die textliche Darstellung. Das Buch ist so angelegt, daß es für Fremde auch als Stadtführer benutzt werden kann, jedoch eigentlich ist es über diesen Zweck weit hinausgewachsen. Nach Inhalt und Form ist das Buch ansprechend und kann unseren Heimatfreunden empfohlen werden. Ein Literaturnachweis gibt dem interessierten Leser Aufschluß über die einschlägige Fachliteratur zur Ortsgeschichte der Stadt Tangermünde.

Preis: 9,90 DM/Ost

Das Brauchtum der Jahresfeste in der westlichen Altmark

von Hildegard Schlomka, erschienen 1964 als Band 33 in der Reihe "Mitteldeutsche Forschungen", Böhlau-Verlag, Köln-Nippes, Schweriner Str. 40

Das Buch bringt auf 155 Seiten eine beschreibende Sammlung vom Brauchtum in der Altmark. Vom Osterfeuer, Pfingstmeier, Einbringen des Vergoden-deels, Martinssingen usw. wird darin berichtet. Liedertexte, Bitt- und Heischeverse, wie sie aus besonderen Anlässen in den einzelnen Orten gebräuchlich waren, werden mitgeteilt. Auch über die an einigen Orten der Altmark noch bekannten bzw. gebräuchlichen Fastnachtsbräuche finden wir Darstellungen.

Obwohl die Verfasserin das Material vorwiegend in den Kreisen Salzwedel und Gardelegen zusammengetragen hat, kann es für sich in Anspruch nehmen, für die gesamte Altmark repräsentativ zu sein. Das Buch ist besonders für volkskundlich Interessierte von Wert und wird in Zukunft noch an Wert gewinnen, da diese alten Bräuche heute bereits bis auf ganz geringe Reste untergegangen sind.

Das Buch beschränkt sich im wesentlichen darauf, bekanntes Brauchtum beschreibend festzuhalten. Ansätze, diesen Bräuchen hinsichtlich ihrer Entstehung nachzuspüren und sie ihrem Sinngehalt nach auszudeuten,

werden nicht unternommen. Im ganzen gesehen eine recht verdienstvolle Arbeit.

Preis: 22, -- DM

Pohlmann

Stendal, Herz der Altmark

Ein Gang durch eine Stadt und ihre acht Jahrhunderte
von Dr. Gerhard Richter. Stendal 1965

Das broschiierte Buch wurde vom Altmärkischen Museum Stendal anlässlich der 800-Jahrfeier der Stadtwerdung herausgegeben. Da es als Stadtführer gedacht und auch angelegt ist, fehlt eine chronologische Einteilung, ferner wurde bei den Literaturangaben auf den üblichen wissenschaftlichen Zitierapparat verzichtet.

Auf 125 Seiten wird der Leser mit der Geschichte Stendals von einem Historiker vertraut gemacht, wobei der Beitrag über den Roland besonders erwähnenswert ist. Leider fehlt ein Stadtplan für den Ortsfremden. Die Reproduktion der zahlreichen und gut ausgewählten Fotos läßt zu wünschen übrig. Das Buch kann jedem Altmärker und allen Geschichtsfreunden empfohlen werden.

Salzwedel

Ein Wegweiser durch die 750jährige Stadt
von J. Beranek. Salzwedel 1966

Dieser Stadtführer wurde vom Rat der Stadt Salzwedel herausgegeben. Auf 92 Seiten wird anhand zahlreicher Fotos, deren Reproduktion leider ziemlich undeutlich ist, eine Führung durch die alte Stadt unternommen. Die Beiträge zur Stadtgeschichte und über die einzelnen historischen Sehenswürdigkeiten sind im Vergleich zu dem Stendaler Buch ziemlich kurz und fragmentarisch. Dennoch ist das Buch zur Einführung in die Vergangenheit Salzwedels geeignet und zu einer ersten Information durchaus zu empfehlen.

"Gymnasien der Provinz Sachsen und des Landes Anhalt"

in der Buchreihe "Aus der Geschichte bedeutender Schulen Mitteldeutschlands."

Herausgegeben vom Mitteldeutschen Kulturrat in Bonn, erschienen 1966 im Kammerwegverlag Troisdorf.

Das Buch behandelt auf 314 Seiten mit 21 Abbildungen die Geschichte bedeutender und traditionsreicher Gymnasien ausführlich. Die verschiedenen Verfasser geben bei Wahrung wissenschaftlicher Genauigkeit mit ihren Abrissen zugleich Ausschnitte aus der Geschichte des Bildungswesens der Provinz Sachsen und des Landes Anhalt.

Aus der Altmark wird die Geschichte der Gymnasien in Salzwedel und Stendal behandelt. Das Buch ist sehr lesenswert.

Preis: 15, -- DM

"Gedenktage des mitteldeutschen Raumes"

Ein deutsches Kalendarium für 1968.

Herausgegeben vom Mitteldeutschen Kulturrat in Bonn, erschienen im Ferd. Dümmler Verlag, Bonn 1968

Dieses Büchlein ist auf Glanzpapier gedruckt, gut bebildert und bringt auf 134 Seiten in Kürze berühmte Männer, Bauwerke usw. aus Mitteldeutschland in ihrer Bedeutung für das deutsche Kulturleben. Als bedeutende Persönlichkeit aus der Altmark wird Danneil anlässlich der 100. Wiederkehr seines Todestages am 20. 1. 1968 gewürdigt.

Diese "Gedenktage" erschienen erstmals 1966. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Preis: 6,80 DM

Klaeden

"Das Ewige ist stille, /Laut die Vergänglichkeit;/
Schweigend geht Gottes Wille/Über den Erdenstreit."

In memoriam Dr. Max Adler aus Anlaß seines 100. Geburts-
und 30. Todesjahres

Diese Raabeworte waren dem am 18. Januar 1937 Heimgegangenen besonders lieb. - Dr. Max Adler wurde am 26. März 1867 als Sohn des Reg. - Kanzlei-Inspektors Otto Adler in Magdeburg geboren. Trotz schwerer Krankheit in seiner Jugend besuchte er das Domgymnasium dortselbst. Nach dem Abitur studierte er in Leipzig Altphilologie, Germanistik und Geschichte. Nach dem Examen war er zuerst am König-Wilhelm-Gymnasium in Magdeburg, dann in Merseburg und am Domgymnasium in Magdeburg tätig. Nach 3 Jahren wurde er als Oberlehrer an die Latina der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. berufen.

Ostern 1907 kam Dr. Adler als Direktor an das Gymnasium zu Salzwedel. Unter seiner Leitung wurde diese Lehranstalt weithin bekannt. Als Schulmann war er in jeder Hinsicht vorbildlich.

Doch außerdem hat er sich auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens einen Namen gemacht. Während des 1. Weltkrieges war Dr. Adler Geschäftsführer des Zweigvereins des Roten Kreuzes. Er übernahm die Gefangenenfürsorge, die National-Stiftung für Hinterbliebene und wurde auch Mitglied des Vorstandes des Roten Kreuzes der Provinz Sachsen. Das Kreis-Wohlfahrtsamt ist ebenfalls durch ihn mitgegründet worden.

Dr. Adler war auch der Initiator des Siedlungswesens in Salzwedel. Bereits 1918 machte er den Bürgermeister Dr. Kersten darauf aufmerksam, daß die Stadt im Siedlungswesen etwas tun müsse. Kurz nach dem Kriege wurde dann von ihm die Siedlungsgenossenschaft Ost gegründet. Sein Freund Prof. Gaedcke hatte die Geschäftsführung des Vorstandes. In der Inflation konnte Dr. Adler gemeinsam mit Dr. Kersten und Apotheker Zechlin das Siedlungswerk vor dem Zusammenbruch bewahren.

Auf kirchlichem Gebiet hat Dr. Adler lange Jahre dem Gemeindegemeinderat von St. Katharinen angehört, ebenso der Kreis-Synode und der Provinzial-Synode. Von der Kreis-Synode aus war er Vertreter für kirchliche Kunst und als solcher Mitglied der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

Doch besonders bedeutsam war die Tätigkeit Dr. Adlers im Bereich der Heimatgeschichte und der Heimatforschung, wo er mit Prof. Gaedcke und

Apotheker Zechlin im Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte der Stadt und dem Kreis Salzwedel sowie darüber hinaus der gesamten Altmark unschätzbare Dienste geleistet hat. Ab 1913 - nach dem Tode des früheren Landrats v. d. Schulenburg - wurde Dr. Adler stellvertretender Vorsitzender des Vereins, und von 1920 - 1932 war er in unermüdlichem Wirken Leiter des Geschichtsvereins. Durch die schweren Wirrnisse des Krieges und der Nachkriegszeit hat er den Verein geführt; krankheitshalber mußte er dann 1932 sein Amt niederlegen. Zahlreich sind die heimatgeschichtlichen Aufsätze, Abhandlungen und Forschungsbeiträge aus seiner Feder, die in den Jahresberichten des Altmärkischen Geschichtsvereins und in der heimatkundlichen Beilage des "Salzwedeler Wochenblattes", in "Unserer Altmark", erschienen sind.

Im Verein mit Dr. Kersten, Prof. Gaedcke und Apotheker Zechlin gründete Dr. Adler kurz vor dem 1. Weltkriege einen "Verein zum Bau eines Museums", und am 23. September 1932 konnte dann das Kreismuseum in Salzwedel als "Johann Friedrich Danneil-Museum" eingeweiht werden.

In der Wilhelm-Raabe-Gesellschaft war Dr. Adler nicht nur Mitglied, sondern auch ein großer Förderer der Sache des Dichters, zu dessen persönlichen Freunden er gehörte. Er machte ihm und seinen Werken den Weg in der Schule frei.

Auf politischem Gebiet ist er unter dem Motto: Alles für mein Vaterland, für meine Kirche und mein Volk! durchs Leben gegangen. So war er vor dem 1. Weltkrieg Abgeordneter des Preußischen Landtags und auch später des Provinzial-Landtags, und in Salzwedel führte er die Deutschnationale Volkspartei.

Genau nach 25 Jahren ist Dr. Adler dann am 22. März 1932 mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten, in dem er noch fast 5 Jahre leben konnte. Und immer noch betätigte er sich auf heimatgeschichtlichem Gebiete. Noch bis in die letzte Zeit verdient seine Arbeit als Stadtarchivar Erwähnung.

Die eingangs angeführten Raabeworte sind die beste Zusammenfassung des Geistes und Wesens Dr. Max Adlers.

Er war der würdigste Nachfolger des berühmten Professors Danneil. Sein Name und sein Werk sollen für uns eine Verpflichtung sein.

Klaeden

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitglieder

Elisabeth Flaskämper

Verstorben am 25. 5. 1966 im 63. Lebensjahr in Bielefeld.

Heinrich-Detloff von Kalben, Landrat a. D.

Verstorben am 18. 12. 1966 kurz vor Vollendung des 69. Lebensjahres in Bad Schwartau. Der Heimgegangene, der Autor des Buches "Die Altmark", war Mitglied des Vorstandes und ein wertvoller Mitarbeiter. In seiner Heimatliebe war er vorbildlich.

Ulrich Koegel

Verstorben am 24. 6. 1966 im 65. Lebensjahr nach kurzer schwerer Krankheit in Berlin. Der Entschlafene war gerade zum 2. Vorsitzenden des Geschichtsvereins gewählt worden. Er stammte aus Beetzendorf.

Hans Mettel, Bildhauer

Verstorben am 23. Januar 1966 im 63. Lebensjahr in Falkenstein/Taunus. Der Heimgegangene war früher Bildhauer in Salzwedel, und seit 1947 war er sechs Jahre als Direktor und Professor an der Städtischen Hochschule für bildende Künste in Frankfurt tätig.

Dr. Ludwig Storbeck, Studienrat a. D.

Verstorben am 10. 4. 1966 kurz vor Vollendung des 80. Lebensjahres in Dahl. Der Entschlafene war ein bekannter Heimathistoriker in Stendal, der viele geschichtliche Beiträge und Abhandlungen in Zeitungen, Zeitschriften und in Buchform veröffentlicht hat. Er war ein wertvoller Mitarbeiter.

Werner Grützner

Geb. 1913 in Salzwedel, gestorben am 16. 2. 1966 in Hannover

Wir werden diesen treuen Altmärkern immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Mitarbeiter:

Dr. Ernst Görges, Landgerichtsdirektor a. D., Lüneburg

Frau Else Jakobi-Quickenstedt

Dr. Walther Krüger, Schulrat a. D., Göttingen

Dr. Eduard Schulze, Studienrat a. D., Gifhorn

dazu mehrere Mitglieder des Vorstandes.

Zuschriften wie im Vorwort angegeben.

Da Frau Cl. Maillard-Zechlin verstorben ist, bitten wir, sich in familienkundlichen Fragen an Herrn Dipl. Volkswirt Martin Pohlmann, 314 Lüneburg, Chamissostr. 6 zu wenden.

Weitere Exemplare dieses Jahresberichtes können, auch für Nichtmitglieder, von Frau Emmy Koppenhagen, 1 Berlin 20, Cautiusstraße 1, abgefordert werden.

Der Jahresbeitrag beträgt DM 6, --. Seine Überweisung wird erbeten auf das Postscheck-Konto des Vereins: Berlin-West Nr. 102 026

Es wird gebeten, Veränderungen der Anschriften möglichst bald im Interesse eines geregelten und schnellen Geschäftsganges an den Schriftführer bzw. an die Kassenführerin zu richten.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Hans-Egbert Klaeden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
V o r w o r t	1
Teil I : <u>Aus der altmärkischen Geschichte</u>	
Die Gerichtsverfassung in der Altmark, ein Rückblick auf 800 Jahre Rechtsgeschichte	Ernst Görge 5
Der altmärkische Bauer in seinem Verhältnis zur Grundherrschaft und in seiner sozialen Ordnung ...	Eduard Schulze 25
Die Dorf- und Flurformen in der Altmark	Eduard Schulze 40
Regesten altmärkischer Höfe	Walther Krüger 51
Beiträge zur Geschichte des Dorfes Flessau.....	Martin Pohlmann 62
Bertha von Kröcher	Heinrich-Detloff von Kalben 69
Teil II : <u>Allerlei Altmärkisches : Dütt un datt in Hoch un Platt</u>	
Jakob Wilhelm Bornemanns plattdeutsche Gedichte..	Eduard Schulze 77
Altmärker	Wilhelm Bornemann 86
Maikönig	Wilhelm Bornemann 87
Bornemanns "Humoristische Jagdgedichte".....	Friedrich Ernst 87
Geschichten im Hansjochenwinkelplatt....	Else Jakobi-Quickenstedt 88
Lütt Fieken in d' Apthek	Ernst Kredel-Salzwedel 89
Dät Pachtkorn.....	Alfred Pohlmann 89
Altmärkische Sprichwörter	90
Gustav Nagel, Tempelwächter am Arendsee	Martin Pohlmann 91
Der Herr von Rosenbusch, ein trinkfester Altmärker	Martin Pohlmann 96
Der Jäger un de Düwel	Hans-Egbert Klaeden 97
Auf der Treibjagd	Hans-Egbert Klaeden 97
Was man früher von Gastwirt Lippert erzählte.....	Klaeden 98
Lob des Bauernstandes, altes Bauernlied aus der Altmark	100
Ländliches Frühlingslied	Christian Vesecke 100
Buchbesprechungen	101
Dr. Max Adler zum Gedächtnis	Klaeden 104
Verschiedenes	106

Vervielfältigt: PHOTO COPIE W. Hilke KG, 1 Berlin 30, Motzstraße 64